

Landesrechnungshof

**Projekt "Neubau Bergisel
Skisprunganlage"**



tirol

Tiroler Landtag

Abkürzungsverzeichnis

Abs.	Absatz
AG	Auftraggeber
AN	Auftragnehmer
Art.	Artikel
ASVG	Austria Ski Veranstaltungsges. m.b.H.
BBG	Bergisel Betriebsgesellschaft mbH
BVergG	Bundesvergabegesetz
FIS	Internationaler Ski Verband
GK	Gebietskörperschaft
GOA	Gebührenordnung für Architekten
IKBAG	Innsbrucker Kommunalbetriebe AG
KW	Kalenderwoche
LKA	Landes-Kontrollamt
LRH	Landesrechnungshof
LV	Leistungsverzeichnis
ÖBA	Örtliche Bauaufsicht
ÖSV	Österreichischer Skiverband
PM	Projektmanagement
TBO	Tiroler Bauordnung
TLO	Tiroler Landesordnung

Auskünfte

Landesrechnungshof

A-6010 Innsbruck, Eduard-Wallnöfer-Platz 3

Telefon: 0512/508-3030

Fax: 0512/508-3035

E-mail: landesrechnungshof@tirol.gv.at

Erstellt: Mai bis November 2003

Herstellung: Landesrechnungshof

Redaktion: Landesrechnungshof

Herausgegeben: 7.1.2004, Zl. LR-0810/33

Inhaltsverzeichnis

1. Einleitung	1
2. Projektgeschichte	3
2.1 Wettbewerb 1990	3
2.2 Projektsentwicklung.....	4
2.3 Maßnahmen der Stadt Innsbruck	7
2.4 Projekt ÖSV	10
2.5 Architekturwettbewerb 1999	10
3. Projektvorbereitung und Finanzierung.....	11
3.1 Vertrag Stadt Innsbruck mit ASVG/BBG.....	11
3.2 Land Tirol und ÖSV/Bergisel Betriebsgesellschaft m.b.H.	13
3.3 Bund und ÖSV/BBG	20
3.4 Förderungsabwicklung.....	20
4. Behördenverfahren	22
4.1 Allgemeines.....	22
4.2 Abbruchbewilligung	24
4.3 Verfahren nach der TBO.....	26
5. Die Baumaßnahmen	31
5.1 Allgemeines.....	31
5.2 Die Einzelbauwerke.....	36
6. Terminplanung	45
7. Vergabewesen.....	53
7.1 Sachlicher und Persönlicher Geltungsbereich	53
7.2 Dienstleistungsaufträge	55
7.2.1 Erstauftrag - Verhandlungsverfahren	55
7.2.2 Architekturwettbewerb 1999	56
7.2.3 Projektskoordination.....	57
7.2.4 Fachplaner	58

8. Kostenentwicklung.....	60
8.1 Kostenermittlung - Planungsphase	60
8.2 Kostenermittlung - Abrechnung bzw. Inbetriebnahmephase	65
8.2.1 Bauherstellungskosten	68
8.2.2 Honorare	68
8.2.3 Nebenkosten	71
8.2.4 Unvorhergesehenes	73
8.2.5 Sicherheitsbezogene Zusatzkosten	75
8.2.6 Zusatzmaßnahmen.....	76
8.3 Einrichtung	78
9. Einzelgewerke	79
9.1 Baumeisterarbeiten	79
9.2 Glasfassade - Verglasungen - Vorbau	99
9.3 Glasfassade Turmkopf.....	101
9.4 Stahlbauarbeiten - Arenabereich	103
9.5 Stahlbauarbeiten Turmkopf und Anlaufbahn	106
9.6 Einrichtung - Loses Mobiliar	109
10. Ergebnis	112
10.1 Ausgaben	112
10.2 Finanzierung	118
11. Lehren aus der Projektabwicklung.....	123

Anhang Stellungnahme der Regierung

Bericht über die Prüfung des Projektes „Neubau Bergisel Skisprunganlage“

1. Einleitung

Gemäß Art. 67 Abs. 5 lit. b der TLO 1989 konnte das LKA die Verwendung von Mitteln, die einer Einrichtung (Unternehmen, Verein und dergleichen) als Förderung gewährt wurden, prüfen, wenn das Land Tirol sich die Prüfung durch Vertrag vorbehalten hat. Im Bericht des LKA über „die Einschau bei der Abteilung Sport (Sportförderung)“ vom September 2000 wurde empfohlen, in Zukunft nur Förderungsverträge mit Prüfungsvorbehalt abzuschließen. In der Stellungnahme der (damaligen) Landesregierung wurde bestätigt, dass „der gewünschte Prüfungsvorbehalt in künftigen Förderungsverträgen hinein reklamiert wird.“

Landesbeteiligung

Das in zeitlicher Hinsicht nächste größere Projekt an dem sich das Land Tirol laut dem Landesvoranschlag und einem Regierungsbeschluss vom August 2001 mit 50 Mio. ATS (3,63 Mio. €) beteiligte, war der Neubau und die Errichtung der Skisprunganlage am Bergisel.

Das LKA beabsichtigte im November 2002 mit einer Projektprüfung die Frage zu klären, ob dieses, nicht von Landesdienststellen abgewickelte, aber doch mit erheblichen Landesmitteln finanzierte Projekt ebenso den Kriterien der Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit entspricht.

Unterbrechung

Im Herbst 2002 konnte das LKA mit der Projektgesellschaft keine konkrete Form der Prüfungsabwicklung finden. Mit den in der Abteilung Sport damals vorhandenen Unterlagen war eine seriöse Prüfungsabwicklung nicht möglich. Das LKA hat deshalb seine Prüfungstätigkeit unterbrochen und der Abteilung Sport mitgeteilt, dass die Prüfung bei Vorliegen der Endabrechnung fortgesetzt wird.

Auf Grund der geänderten rechtlichen Gegebenheiten - gestützt auf Art. 67 Abs. 4 lit. e und f der TLO bzw. § 1 Abs. 1 und f des Tiroler Landesrechnungshofgesetzes - mit der Installation des LRH und der Kenntnis einer zusätzlichen Vereinbarung der Gebietskörperschaften Bund, Land und Stadt Innsbruck über eine weitere finanzielle Unterstützung haben den LRH veranlasst, die Prüfung fortzusetzen.

Weitere
Prüfaufträge

Fast gleichzeitig erhielt die Kontrollabteilung der Stadt Innsbruck vom Innsbrucker Gemeinderat einen Prüfungsauftrag hinsichtlich der von der Stadt Innsbruck bereits ausbezahlten und noch auszahlenden Förderungen. Tiroler Abgeordnete zum Nationalrat haben im März 2003 in ihren Gremien einen Antrag eingebracht, wonach der Rechnungshof ebenfalls mit einer Prüfung des Bauvorhabens beauftragt werden soll.

Bewirtschaftungs-
erlass

Auch der Landesfinanzreferent hat im Bewirtschaftungserlass für das Jahr 2003 die auszahlenden Stellen des Landes angewiesen, bei Förderungen von mehr als € 100.000,- einen Prüfungsvorbehalt für das LKA bzw. den LRH vorzusehen bzw. zu vereinbaren.

Der Bauherr (die BBG, s.u.), in Verbindung mit Vertretern des Mehrheitsgesellschafters ÖSV, hat sich sodann, nach mehreren Verhandlungen und unter Hinweis des LRH auf eine allfällige Klärung der Prüfungszuständigkeit des LRH durch den VfGH, im Mai 2003 bereit erklärt, sich einer Prüfung durch den LRH zu unterwerfen. Aus verwaltungsökonomischen Gründen wurde von Seiten des LRH die Prüfungsabwicklung mit den Kontrolleinrichtungen des Bundes und der Stadt Innsbruck abgestimmt.

Die Einschau fand deshalb vorerst von Mitte November bis Anfang Dezember 2002 statt. Fortgeführt wurde die Prüfung ab Ende Mai in der zuständigen Abteilung des Landes und an Ort und Stelle der Bergisel Betriebsgesellschaft m.b.H. Da der Bauherr selbst über keine ausreichende Projektdokumentation verfügt, wurden auch über das beauftragte Projektmanagement die erforderlichen Unterlagen beschafft. Über das Ergebnis der Einschau wird folgender Bericht verfasst.

Zur vollständigen Information der Abgeordneten zum Tiroler Landtag wird der Bericht der Kontrollabteilung der Stadt Innsbruck über die Prüfung der Gebarung der Stadt Innsbruck zum Projekt „Neubau Bergisel Schanze“ (Zahl KA-8/2003) beigelegt. Zur Vermeidung von Wiederholungen hat der LRH weitestgehend darauf verzichtet, zu bereits dort behandelten Punkten Stellung zu nehmen.

2. Projektgeschichte

2.1 Wettbewerb 1990

Stadion

Bereits Ende der 80er Jahre beabsichtigte die Stadt Innsbruck das Bergisel Stadion als überdachtes, ganzjährig nutzbares, multifunktionales Veranstaltungszentrum für Sport und Kultur, bei Aufrechterhaltung der Funktion als Skisprunganlage zu nutzen. Sie führte deshalb einen Ideenwettbewerb mit der Aufgabe der Entwicklung eines gestalterisch-konstruktiven und räumlich-organisatorischen Konzeptes für die Umgestaltung des Bergisel Stadions durch. Die neben der Sprungschanze im Stadion befindlichen Bauten (Schalen der Olympischen Flammen, Trainertribüne, Anzeigentafel, Clubhaus, WC-Anlage und Kommentatorengebäude) konnten, aber mussten nicht in den Wettbewerb miteinbezogen werden. Die für einen Veranstaltungs- und Besichtigungsbetrieb notwendigen Nebeneinrichtungen sollten von den Wettbewerbsteilnehmern selbst dimensioniert und gestaltet werden. Ebenso sollte die Erschließung für die Verkehrserreger Zuschauer, Besucher, Akteure, Betrieb und Einsatzfahrzeuge konzeptionell erarbeitet werden.

Schanze

Die Skisprunganlage bestehend aus Schanze (Anlaufturm, Anlaufbahn und Schanzenturm), Aufsprunghang, Senke und Auslaufhang wurde als Bestand angesehen und bedurfte keiner Veränderung.

Für die Realisierung des Gesamtprojektes war ein Kostenrahmen von damals rd. 700 Mio. ATS - 800 Mio. ATS vorgesehen. Insgesamt wurden bei der Stadt 184 Projekte eingereicht, es kam jedoch zu keiner Projektrealisierung.

2.2 Projektentwicklung

V-Stil

Mit dem Aufkommen eines neuen Skisprungstiles (V-Stil) zu Beginn der 90er Jahre, der technischen Weiterentwicklung im Ausrüstungsbereich (neue Textilien für Sprunganzüge, leichtere und breitere Sprungski) und den damit verbundenen höheren Sprungweiten war nunmehr ein größerer Umbau der Schanzenanlage erforderlich. Der Internationale Skiverband kommissionierte die Sprungschanze im Bergisel Stadion nur mehr bis Ende des Jahres 2000. Im Dezember 2000 erhielt der ÖSV als Veranstalter eine letztmalige Verlängerung (unter bestimmten Auflagen) bis Ende 2001 (s.u.). Die Genehmigung zur Abhaltung von Sprungveranstaltungen war in den letzten Jahren mit Auflagen zu baulichen Veränderungen am Schanzenturm und -tisch (Tieferlegung des Schanzeneinstieges, Verkürzung des Tisches) und am Schanzenprofil (Auffüllung im Landebereich) verbunden.

Aus Sicht des ÖSV, bzw. des Veranstalters der Vier-Schanzen Tournee war damit ein wesentlicher Umbau der Schanzenanlage verbunden, um das Stadion als einen Austragungsort der Vier-Schanzen Tournee zu erhalten.

Replik des LRH

Die Tiroler Landesregierung hat in ihrer Stellungnahme zum vorliegenden Bericht erklärt, dass die Stellungnahme der BBG von Organen des Landes nicht mitgestaltet wurde und daher auch inhaltlich nicht als Stellungnahme der Landesregierung anzusehen ist. Die Stellungnahme der BBG wurde dem LRH jedoch von der Landesregierung vorgelegt.

Obwohl nicht Teil der Äußerung der Landesregierung (siehe § 7 TirLRHG) wird die Stellungnahme der BBG im Bericht eingearbeitet um den Geboten der Fairness und des Parteiengehörs zu entsprechen. Da aber einerseits die gesamte Äußerung der BBG eingearbeitet wird und auf Grund der besonderen Umstände eine gesetzliche Verpflichtung zur darüber hinausgehenden Anfügung an das Berichtende nicht besteht, wird auf letztere verzichtet.

Die Stellungnahme der BBG wird daher auch immer ausdrücklich als „Stellungnahme der BBG“ bezeichnet.

*Stellungnahme
der BBG*

Aus unserer Sicht liegt hier ein Bericht vor, der tendenziös abgefasst wurde und in keiner Weise die Ausgangssituation für die Errichtung dieses Projektes berücksichtigt. Ausgangssituation war, dass seitens der öffentlichen Hand über Jahre versäumt wurde, die Bergisel Sprunganlage zu sanieren oder zu renovieren. Dadurch entstand Druck, innerhalb kürzester Zeit bei sonstigem Verlust des Bergisel Springens die Schanzenanlage wieder sprungtauglich zu machen. Weiters wird nur in einem Nebensatz erwähnt, dass die eigentliche Verzögerung des Baubeginns durch die zögerliche Haltung des Landes Tirol entstanden ist und aus diesem Grund erst sehr verspätet die Bauvorbereitungen eingeleitet werden konnten. Dies früher zu tun und ohne endgültige Zusage des Landes wäre aus kaufmännischer Sicht grob fahrlässig gewesen. Festzustellen, dass der ÖSV das Land nie über Projekte informiert hatte, ist schlichtweg falsch. Wir waren nicht einmal in der Lage, über grundsätzliche Finanzierungszusagen zu diskutieren, geschweige denn wäre ein Termin über konkrete Planungsgespräche möglich gewesen. Durch die grundsätzlich ablehnende Haltung des Landes war es weder möglich noch notwendig, vorab Detailinformationen zu geben. Allein aufgrund einer mündlichen Zusage von Landeshauptmann-Stellvertreter Eberle wurde mit Planung und Bau begonnen, was schon Risiko genug bedeutet hat. Wir sind dieses Risiko dennoch eingegangen, um einen sehr großen Schaden für Stadt, Land und den Sport zu vermeiden.

Man kann die Vorgangsweise der Stadt Innsbruck als Flucht aus der Verantwortung sehen. Wohl richtig ist aber, dass die Stadt Innsbruck am Weiterbestehen des Sprungareals großes Interesse hatte, Finanzierungszusagen abgegeben hat, sich aufgrund der politischen Situation im Land aber außerstande gesehen hat, bei Bund und Land die Finanzierung sicherzustellen und als einzige Möglichkeit die Partnerschaft mit dem ÖSV gesucht hat. Diese von uns in den Vorgesprächen gegebenen Informationen finden als Voraussetzung für den weiteren Ablauf des Baus der Begiselschanze keinerlei Berücksichtigung.

Wenn nun der Landesrechnungshof trotz der tendenziösen, in vielen Punkten unrichtigen und einfach unververtretbare Schlüsse ziehenden Fassung des Rohberichts feststellt, dass jedenfalls Gesamtausgaben in der Höhe von ATS 199.178.167,-- inkl. der BBG/ÖSV-Eigeninvestitionen anerkannt werden, dann ist dies insofern erfreulich, als damit alle Spekulationen und frühere politische Aussagen hinsichtlich der Baukostenentwicklung widerlegt sind. Insgesamt sind wir allerdings über die Art dieses Berichtes und darüber, dass er, entgegen unserer ursprünglichen Prüfungsvereinbarung, politische Wertungen enthält, entrüstet.

Replik des LRH

Die Stellungnahme BBG argumentiert auf weite Strecken in den Kategorien „falsch“, „unrichtig“ und „tendenziös“. Der LRH nimmt zur Kenntnis, dass die BBG zu vielen Berichtsfeststellungen eine unterschiedliche Sichtweise vertritt, erachtet es aber nicht für zielführend in der Form einer „Richtigstellung“ seine Position zu untermauern, wenn gleich allen weiteren Ausführungen voranzustellen ist, dass es sich bei den Ausführungen in der Stellungnahme um den Standpunkt der BBG bzw. des Projektmanagements handelt, der wohl auch nicht den Anspruch auf die ausschließliche Richtigkeit für sich in Anspruch nehmen kann.

Der LRH erstellt seine Berichte nach bestem Wissen und Gewissen ohne Ansehen der Person oder einer Einrichtung und ist um Objektivität bemüht. Nach dem gesetzlichen Auftrag soll ein LRH-Bericht den Tiroler Landtag (u.a.) über die Verwendung der genehmigten Mittel informieren. Es ist dabei unmöglich alle Berichtserhebungen vor Ort in einen Bericht aufzunehmen. Die letztlich getroffenen Feststellungen beruhen aber auf entsprechenden Erhebungen und Unterlagen und sind keineswegs aus der Luft gegriffen. Der LRH wird im Folgenden auf die ihm wesentlich erscheinenden Äußerungen eingehen, obwohl jeder der angeführten bis ins Detail argumentierbar wäre.

Der LRH hat weder vereinbart „politische Wertungen“ vorzunehmen noch hat er derartige Wertungen in seinen Bericht einfließen lassen. Wohl aber hat er notwendigerweise zu treffende Entscheidungen den politischen Gremien zur Behandlung zugewiesen.

Den Vorwürfen der BBG würde ein Bericht entsprechen, der die Grundsatzentscheidung für die Mitfinanzierung des Projektes in Frage stellen würde oder die Notwendigkeit eines Neubaus grundsätzlich zur Diskussion stellte. Diese Fragen wurden aber bewusst nicht angesprochen, da es sich um sportpolitische Fragen handelt, die allenfalls auf Basis des Berichtes in den zuständigen Gremien diskutiert werden können.

2.3 Maßnahmen der Stadt Innsbruck

Die Stadt Innsbruck als Eigentümerin bzw. als Bestandnehmerin von Grundstücken auf denen das Bergisel Stadion errichtet ist, wollte aus eigenen Stücken keinen Umbau durchführen.

Sie beabsichtigte aber, „dass das Bergisel Stadion als attraktive und traditionsreiche Veranstaltungsarena in Hinkunft vermehrt sportlichen, kulturellen und touristischen Zwecken dienen soll. Die Arena sollte nach kaufmännischen Grundsätzen geführt werden und ... auch der Stadt für Veranstaltungen ohne kommerziellen Zweck zu begünstigten Preisen zur Verfügung stehen“.

Mietvertrag 1998

Die Stadt vermietete deshalb das Areal im Dezember 1998 für die Dauer von 40 Jahren an die Austria Ski Veranstaltungs-Gesellschaft m.b.H. (einer Tochter der Austria Ski Team Handelsgesellschaft m.b.H., diese eine Tochter des ÖSV) zu einem Mietzins von 5 % der Einnahmen bzw. zu einem Mindestbetrag von ATS 100.000,-- (€ 7.267,--) jährlich zzgl. USt. in der jeweils gesetzlichen Höhe. Zweck des Mietvertrages ist, der Mieterin die Nutzung und den Ausbau des Stadions samt den dazugehörigen Parkplätzen zu ermöglichen.

Die Mieterin verpflichtete sich im Gegenzug dazu, innerhalb eines bestimmten Zeitraumes ein Investitionsprogramm, gegliedert in zwei Teile, durchzuführen. Die Beantragung der Förderungsmittel bei Bund und Land war Sache der Mieterin.

Der erste Teil beinhaltete die Instandsetzung sowie die notwendigen Baumaßnahmen für die Sprungschanze. Das Investitionsvolumen für das Sportstättenprojekt wurde damals

auf Basis eines Kostenrahmens mit rund 50 Mio. ATS (3,63 Mio. €) netto angenommen.

Zum Zeitpunkt der Vertragsunterfertigung war vorgesehen, bereits für das Springen im Jänner 2000 eine verbesserte Anlage mit allen sporttechnisch notwendigen Umbauten zur Verfügung zu haben.

Darüber hinaus verpflichtet sich die Mieterin Investitionen in die Infrastruktur der Anlage, entweder selbst oder unter Einbindung von Investoren, von mindestens 25 Mio. ATS (1,82 Mio. €) netto vorzunehmen. Laut Mietvertrag wurde darunter an

- die Nutzungsmöglichkeit der Aufstiegshilfe für Besucher,
- die Schaffung von Aussichtspositionen mit gastronomischer Versorgung,
- die Errichtung von Ausstellungsräumen und
- die Schaffung von Erlebniselementen und Veranstaltungseinrichtungen

gedacht.

Eine Abgeltung der Verwaltungskosten für die Durchführung der Errichtung der Skisprunganlage war nicht vorgesehen.

**Stellungnahme
der BBG**

Die getroffene Feststellung: „Die Stadt Innsbruck sah sich anscheinend nicht in der Lage, das Projekt aus eigenen Mitteln zu finanzieren bzw. von Bund und Land eine Mitfinanzierung zu erwirken. Ohne Mitwirkung der ASVG bzw. des ÖSV wäre aber ein Neubau der Skisprunganlage nicht gesichert gewesen.“, hätte bereits hier angeführt sein müssen, weil sie die Begründung für das Projekt aufzeigt.

Es muss einmal festgestellt werden, dass der Bauherr des Projektes, BBG/ÖSV, kein „Förderungswerber“ oder „Subventionsempfänger“ war und ist, sondern wegen Gefahr im Verzug für die Stadt Innsbruck ein Sportstättenprojekt umgesetzt hat, dessen Durchführung eigentlich Sache der Stadt Innsbruck gewesen wäre und das, wie für solche Projekte üblich, mit

Mitteln der Gebietskörperschaften Republik Österreich/Land Tirol/Stadt Innsbruck zu finanzieren war. Wohl erstmals in Österreich überhaupt hat die BBG zudem aus Eigenmitteln ca. ATS 30 Mio. in dieses Projekt investiert. Sie hat mit ihrem Engagement weiters ca. 20 Arbeitsplätze geschaffen, die Stadt Innsbruck von einem jährlichen Verlust aus der Sportstättenenerhaltung entlastet, für Steueraufkommen gesorgt sowie Stadt und Land vor der Blamage des Verlustes einer der bedeutendsten Sportveranstaltungen des Landes wegen langjährig unterlassener Sportstättenrenovierung bewahrt.

Replik des LRH

Die BBG schloss mit dem Bund gem. § 1 sowie § 11 Bundes-Sportförderungsgesetz einen Förderungsvertrag ab. Laut Regierungsbeschluss vom 15.8.2001 sollte vom Land eine Förderungsvereinbarung abgeschlossen werden. Auch die Stadtgemeinde Innsbruck sprach in ihren Projektunterlagen immer wieder vom „Förderungswerber BBG“.

Der LRH hält es für unzulässig von „Gefahr in Verzug“ und „Blamage“ zu sprechen zumal für die Möglichkeit eines „Verlustes einer der bedeutendsten Sportveranstaltungen des Landes“ nur die Behauptung des ÖSV ins Treffen geführt werden kann. Der LRH bezweifelt, dass der einmalige Ausfall des „Bergiselspringens“ den immerwährenden Entfall von Skisprungveranstaltungen in Innsbruck nach sich gezogen hätte.

**Stellungnahme
der BBG**

Das Springen von der Bergisel Schanze haben 2003 etwa 8 Mio. Zuschauer im TV live verfolgt, 13 TV-Stationen haben übertragen, ca. 300 Journalisten haben berichtet und eine Filmberichtsauer von 18 Std. 42 Min. sowie eine Reichweite von ca. 163 Mio. Zuschauern wurde erreicht (Quelle: IFM Medienanalyse 2003).

Dass die Abgeltung von Verwaltungskosten für die Durchführung der Errichtung der Skisprunganlage nicht vorgesehen gewesen sei, ist eine reichlich realitätsferne Ansicht. Projekte und Bauwerke verwirklichen sich nicht von selbst. Die dafür anfallenden Kosten sind natürlich Teile eines Projekts.

Replik des LRH

Es ist unbestritten, dass die Durchführung von Projekten Verwaltungsaufwand verursachen. Bei diesem Projekt war jedoch eine Abgeltung der Verwaltungskosten von Seiten der öffentlichen Hand nicht vorgesehen und mussten diese deshalb vom Bauherrn übernommen werden.

2.4 Projekt ÖSV

Neuerrichtung

Nach einer Überprüfung der Anlagenbedingungen durch ein Bauplanungsbüro (den Schanzenbeauftragten des ÖSV) stellte sich heraus, dass eine Neuerrichtung der Sprungschanze erforderlich ist. Die ASVG betraute im Frühjahr 1999 dieses Bauplanungsbüro mit der Neuplanung des Bergisel Sprungschanzenareals.

Laut dieser Planung sollten insbesondere der Vorbau, der Schanzentisch und der Anlaufturm abgebrochen und neu errichtet, einige Bauwerke nur saniert und bei einigen anderen Bauteilen keine Baumaßnahmen gesetzt werden. Weiters sollte das Schanzenprofil an die neue Fluggeometrie angepasst werden. Die Planung erhielt im Juli 1999 die Genehmigung der International Ski Federation.

Diese Planung fand jedoch - vor allem aus architektonischen Gründen - nicht die Zustimmung der Stadt. Das Projekt kam deshalb nicht zur Ausführung.

2.5 Architekturwettbewerb 1999

Architekturwettbewerb

Die Stadt und die ASVG als Auslober beschlossen im Sommer 1999 einen Architekturwettbewerb abzuhalten. Mit dem Projekt sollte das gemeinsame Ziel der Stadt und der ASVG, und zwar „die Realisierung eines Veranstaltungszentrums mit vermehrter sportlicher, kultureller und touristischer Nutzung durch das Bergiselspringen, Veranstaltungen für Trendsportarten, Unterhaltungs- und Kulturprogramme, Ausstellungen, Erlebniswelten und touristische Angebote“ erreicht werden. Für das Raum- und Funktionsprogramm konnte auf das (Vor)Projekt der ASVG zurückgegriffen werden.

Die baukünstlerische Ideenfindung sollte sich auf die Gestaltung des Schanzenturmes und der unmittelbaren Umgebung beschränken. Die schanzentechnischen Einrichtungen (Keramikanlaufspur, Schutzmatten, Leitplanken, Einstiegsbalken, Startampel und dgl.) mussten im baukünstlerischen Wettbewerb nicht bearbeitet werden.

Der Wettbewerb wurde als geladener Wettbewerb (vergaberechtliche Aspekte s.u.) mit sieben Teilnehmern durchgeführt. Im Hearing wurde auf die Abgabe einer Kostenschätzung, wie noch in den Wettbewerbsunterlagen gefordert, verzichtet.

Wettbewerbssieger wurde mit einstimmigem Juryentscheid ein Architekturbüro aus London.

3. Projektvorbereitung und Finanzierung

Befugnisse

Vorweg hält der LRH fest, dass die Prüfkompetenz des LRH für die Fördergeber sich nur auf den Landesbereich beschränkt. Die Maßnahmen und Beschlüsse der beiden anderen Gebietskörperschaften können nur insofern wiedergegeben werden, als sie in Abschrift im Akt des Amtes der Tiroler Landesregierung und in den Akten des Förderungswerbers vorhanden sind oder im Zuge der Zusammenarbeit mit anderen Kontrolleinrichtungen dem LRH zur Verfügung gestellt wurden. Deren Darstellung ist deshalb nicht immer vollständig.

Beurteilung

Ebenso beziehen sich allfällige kritische Beurteilungen auf Maßnahmen des Landes. Über die Maßnahmen der GK wird lediglich berichtet.

3.1 Vertrag Stadt Innsbruck mit ASVG/BBG

Laut dem Mietvertrag für das Bergisel Stadion zwischen der Stadt Innsbruck und der ASVG vom Dezember 1998 soll die Mieterin ein Investitionsprogramm unter der gemeinsam formulierten Zielsetzung (s.o.) durchführen. Das Investitionsvolumen für den Sportstättenbau sollte nach einer vorhandenen Grobkostenschätzung 50 Mio. ATS (3,63 Mio. €) betragen wobei die

Stadt Innsbruck der Mieterin unter einem ihren Förderungsanteil - ein Drittel der damals angenommenen Investitionskosten - zusichert.

Wie schon erwähnt sollte für die Investitionen in die Infrastruktur der Anlage die Mieterin entweder selbst oder unter Einbindung interessierter Investoren zumindest einen Investitionsbetrag von 25 Mio. ATS (1,82 Mio. €) aufwenden.

Einen Tag nach der Wettbewerbs-Jurysitzung im Dezember 1999 schloss die Stadt mit der ASVG eine Vereinbarung ab, die neben der Notwendigkeit eines Schanzenneubaus, der Durchführung eines Architekturwettbewerbes und dessen Kostenaufteilung (Stadt 71 %, ASV 29 %) auch die Übernahme allfälliger Mehrkosten durch die Stadt enthielt, falls die Projektkosten der Wettbewerbssiegerin über denen des Baumeisterprojektes liegen.

Förderzusage

In mehreren Stadtsenats- und Gemeinderatsbeschlüssen genehmigte die Stadt Innsbruck letztlich ihren Finanzierungsanteil. Sie informierte sodann die ASVG im Juli 2001, dass „die Stadt Innsbruck der Bergisel Betriebs GmbH einen Drittelanteil an den sportlich notwendigen Investitionen gemäß Mietvertrag ... im Ausmaß von höchstens 50 Mio. ATS zusichert“. Die erforderlichen Unterlagen zur exakten Kostenverfolgung und Abgrenzung der Investitionskosten sollten der Stadt bis August vorgelegt werden.

In der Förderzusage nicht erwähnt ist die Beteiligung der Stadt an den durch den Wettbewerb verursachten „Mehrkosten“ für eine verbesserte Architektur in Höhe von 10 Mio. ATS (0,73 Mio. €).

Im Zuge eines „Sportpaketes“ bzw. der „Politischen Vereinbarung“ (s.u.) beteiligt sich die Stadt zu einem Drittel auch an den Mehrkosten in Höhe von 1,09 Mio. € (15 Mio. ATS), die durch die Bauführung entstanden sind.

3.2 Land Tirol und ÖSV/Bergisel Betriebsgesellschaft m.b.H.

Vorgeschichte	Aufbauend auf informelle Gespräche zwischen dem ÖSV und der Abteilung Sport des Landes informierte der ÖSV im Juli 2000 erstmals das Land bzw. die Abteilung Sport über den Umbau des Bergisel Stadions und die zu erwartenden Kosten in Höhe von 146,6 Mio. ATS (10,7 Mio. €). Davor gab es anlässlich des Sprungbewerbes 1997 lediglich eine Verwendungszusage durch den Landeshauptmann in Höhe von 15 Mio. ATS (1,09 Mio. €) für einen Umbau der Bergisel Sprungschanze.
Stellungnahme der BBG	<i>Dieses Kapitel ist ein besonders augenfälliger Versuch, die Einstellung des Landes Tirol zum Projekt zu schönen. Weder ist es richtig, dass der ÖSV das Land Tirol erstmals im Juli 2000 über den Umbau des Bergiselstadions und die zu erwartenden Kosten informiert hätte, noch trifft es zu, dass Bund, Land und Stadt koordiniert Finanzierungszusagen abgegeben hätten. Während das Land Tirol sich über ein Jahr nicht entschließen konnte, zumindest einmal eine grundsätzliche Zusage abzugeben, lagen solche seitens der Stadt (bereits im Mietvertrag festgehalten) und des Bundes bereits seit langem vor.</i>
Replik des LRH	Der LRH hat im Bericht angegeben, dass es informelle Gespräche zwischen dem ÖSV und dem Land schon vor dem Juli 2000 (siehe Verwendungszusage des Landeshauptmannes im Jahr 1997) gegeben hat. Die ersten schriftlichen Projektunterlagen für den Neubau der Bergisel Schanze stammen jedoch vom Juli 2000. Der LRH hat nie behauptet, dass es koordinierte Finanzierungszusagen von Bund, Land und Stadt gegeben hätte.
keine Entscheidung	Auf politischer Ebene konnte sich das Land lange Zeit nicht dazu entschließen, eine Finanzierungszusage zu den erhöhten Projektkosten zu geben.

Beamtenebene	<p>Der Bund ersuchte im September 2000 das Land um Mitteilung, ob eine grundsätzliche Bereitschaft des Landes bei der Mitfinanzierung beim Umbau des Bergisel Stadions bestehe. Gleichzeitig bemühte sich vor allem die Abteilung Sport im Amt der Tiroler Landesregierung alle Projektbeteiligten - das sind Bund, Land, Stadt und Vertreter des ÖSV - zu koordinieren. Im Oktober 2000 kamen diese auf Beamtenebene und der Geschäftsführung des ÖSV überein, dass unter der Voraussetzung einer ganzjährigen Benutzbarkeit der Schanze die Gebietskörperschaften Bund, Land und Stadt, sich mit jeweils 50 Mio. ATS (3,63 Mio. €) an den Projektkosten beteiligen würden. Die Stadt war bereit für den „architektonischen Mehraufwand“ für das Projekt der Wettbewerbssiegerin einen zusätzlichen Beitrag von 10 Mio. ATS (0,73 Mio. €) zu bezahlen. Die ASVG war bereit einen Beitrag von 7 Mio. ATS (0,52 Mio. €) zu übernehmen.</p>
Politische Ebene	<p>Auf politischer Ebene (der Landesfinanzreferent, der Bürgermeister der Stadt Innsbruck und der Präsident des ÖSV) wurde diese Vereinbarung noch im selben Monat bestätigt. In dieser Sitzung wurde von politischer Seite auch beschlossen, dass „die Sprungschanze nach den Plänen von Hadid gebaut werden sollte und unbedingt zum Bergisel Springen 2002 fertig sein muss“.</p>
Kritik	<p>In diesen Besprechungen wurde kein Bezug zur Investitionsverpflichtung der ASVG aus dem Mietvertrag 1998 über 25 Mio. ATS hergestellt. Es ist deshalb strittig, ob der Beitrag der ASVG in Höhe von 7 Mio. ATS in der Investitionsverpflichtung über 25 Mio. ATS enthalten oder zusätzlich zu leisten ist.</p>
Stellungnahme der BBG	<p><i>Falsch beurteilt ist die Beteiligung der ASVG an den Grundkosten des Projektes. Gemäß dem Mietvertrag mit der Stadt Innsbruck, Punkt 7.2./7.3., sind diese Kosten eindeutig der von der ASVG übernommenen Investitionsverpflichtung zuzurechnen. Jede andere Auslegung ist unzulässig.</i></p>
Replik des LRH	<p>In diesen Besprechungen aller GK mit der ASVG wurde, wie im Bericht erwähnt, kein Bezug auf den Mietvertrag der ASVG/BBG mit der Stadt Innsbruck genommen. Die GK haben sich bereit erklärt 150 Mio. ATS zu übernehmen und die Stadt Innsbruck war bereit einen weiteren Beitrag für</p>

den architektonischen Mehraufwand zu finanzieren. Aus der Sicht des LRH erschiene es überflüssig einen bereits gewährten Investitionsaufwand der ASVG von 25 Mio. ATS mit einem Teilbetrag von 7 Mio. ATS nochmals anzuführen.

Das Zustandekommen dieser Gespräche mit dem Ziel eines endgültigen Konzeptes hinsichtlich des Ausbaumfangs und der Finanzierung des Projektes „Hadid“ beweist nach Ansicht des LRH, dass eine Neuaufteilung der Gesamtkosten notwendig war. Seiner Ansicht nach ist daher die Aufteilung, wie unten im Bericht angeführt, sowohl fair also auch gerechtfertigt.

Abgesehen davon ist eine Kategorie „falsch“ in Zusammenhang mit unterschiedlichen Rechtsauffassungen nicht angebracht, da eine „letztendliche Richtigkeit“ nur nach einer Entscheidung durch ein Höchstgericht feststeht. Der LRH hat aufgezeigt, dass es neben der von der BBG (naturgemäß) vertretenen Auslegung noch eine weitere Sichtweise gibt und diese ausreichend begründet. Welche sich durchsetzt, haben die Vertragspartner entweder (neu) zu (nach Verhandlungen) vereinbaren oder auszustreiten.

Urgenz

Da von Seiten des ÖSV bzw. der ASVG ab Herbst 2000 keine weiteren Informationen an das Land geliefert wurden, forderte die Abteilung Sport im März 2001 den ÖSV auf, die im Oktober 2000 vereinbarten Bedingungen (ganzjährige Schanzenbenutzung, Terminierung der Baumaßnahmen, Kontrollvorbehalt des Landes und Ausbau der Zuschauerarena zur touristischen Nutzung) zu erfüllen um die Zuwendung des Landes zu erhalten.

Förderungsantrag

Im Juli 2001 stellte die Bergisel Betriebsgesellschaft m.b.H. (eine Tochter der ASVG, im März 2000 gegründet um das Bergisel Areal mit einer eigenen Gesellschaft zu bebauen und zu betreiben) beim Land ein formloses Subventionsansuchen über den voranvisierten Finanzierungsanteil von 50 Mio. ATS (3,63 Mio. €). Laut diesem Ansuchen sollen die Errichtungskosten der Anlage nunmehr 167 Mio. ATS (12,14 Mio. €) - wie in der Kostenermittlung vom Oktober 2000 schon angeführt - betragen. Die Aufteilung der Kosten war wie vereinbart vorgesehen:

- Republik Österreich 50 Mio. ATS (3,63 Mio. €)
- Land Tirol 50 Mio. ATS (3,63 Mio. €)
- Stadt Innsbruck 60 Mio. ATS (4,36 Mio. €)
- Rest aus Eigenmitteln.

Laut einem Projektsbericht des ÖSV (erstellt vom PM) wurde im April 2000 vom Bauherrn entschieden den Baubeginn der neuen Sprunganlage auf das Jahr 2001 zu verschieben. Von Seiten des Bauherrn wurde die Bau- inklusive der Kostenplanung durchgeführt. Weiters wurden mit dem Land und dem Bund informelle Gespräche über eine Finanzierungsbeitragung geführt. Ab Juli 2000 wurden dem Land die ersten (fragmentarischen) Unterlagen übergeben.

Regierungsbeschluss Mit Regierungsbeschluss vom August 2001 genehmigte die Landesregierung die Erhöhung der Kostenbeitragung von 15 Mio. ATS (1,09 Mio. €) auf 50 Mio. ATS (3,63 Mio. €), wenn auch der Bund und die Stadt einen Kostenzuschuss in gleicher Höhe leisten. Mit einer gesonderten Fördervereinbarung soll sichergestellt werden, dass mit diesem Maximalzuschuss der Gesamtausbau inkl. der Zuschauerarena gewährleistet ist. Die Genehmigung des Landtages war einzuholen.

Zusicherung Im August 2001 wurde die BBG vom Land informiert, dass es einer Erhöhung der Kostenbeitragung auf 50 Mio. ATS zugestimmt hat. Im September 2001 wurde der BBG mitgeteilt, dass ein Betrag von 15 Mio. ATS (1,09 Mio. €) in den nächsten Tagen zur Anweisung gelangt.

Stellungnahme der BBG *Bemerkenswert ist, dass nicht nur ein Jahr bis zur grundsätzlichen politischen Zusage des Landes Tirol auf das Projekt, sondern auch noch fast ein weiteres bis zu deren Beschlussfassung und schriftlicher Ausfertigung vergangen ist, was dem vorliegenden Text nur mit Mühe zu entnehmen ist.*

Replik des LRH **Wie weiter oben im Bericht festgestellt, wurde von der BBG erst nach Aufforderung durch die Abteilung Sport ein Förderungsansuchen gestellt. Ab Einlangen dieses Ansuchens bis zur schriftlichen Ausfertigung der Förderungsbeitragung vergangen lediglich acht Wochen.**

In diesem Zusammenhang ist aber auch festzuhalten, dass der Landesregierung für eine Entscheidung über ein doch mit erheblichen finanziellen Belastungen verbundenes Förderungsansuchen doch auch ein ausreichender Informations- und Überlegungszeitraum zugestanden werden muss. Der LRH teilt nicht die Auffassung der BBG, dass verschiedene Umstände (Gefahr in Verzug, drohender Verlust des „Bergiselspringens“, Finanzierungszusagen des Bundes und der Stadt Innsbruck) automatisch zu einer „Verpflichtung des Landes“ führen sich an einem Projekt finanziell zu beteiligen. Es liegt in der Verantwortung der Landesregierung ob und wann sie Entscheidungen über Förderansuchen trifft. Dass beim vorliegenden Projekt im Nachhinein betrachtet eine frühere Entscheidung über die finanzielle Beteiligung günstiger gewesen wäre, kann festgehalten werden.

Politische
Vereinbarung

Im Rahmen von Gesprächen über die Finanzierung verschiedener Sportstätten in Tirol im Oktober 2002, wurden von allen Gebietskörperschaften zusätzliche (Finanzierungs-)Beträge über jeweils 0,36 Mio. € zugesichert. In einer im Jänner 2003 unterfertigten „Politischen Vereinbarung zwischen dem Bundesministerium für öffentliche Leistung und Sport, dem Land Tirol und der Stadt Innsbruck“ wurden die Mehrkosten in oben genannter Höhe unter der Voraussetzung einer Überprüfung der tatsächlichen Baukosten und der Investitionspflichten des ÖSV in Höhe von 1,82 Mio. € (25,0 Mio. ATS) gewährt.

Diese „Politische Vereinbarung“ wurde von der Landesregierung im Februar 2003 und vom Tiroler Landtag im März 2003 genehmigt.

In den Landesvoranschlag 2001 war für den Neubau der Bergisel Skisprunganlage bereits ein Finanzierungsanteil von 15 Mio. ATS (1,09 Mio. €) aufgenommen. In den Jahren 2002 und 2003 wurden jeweils 1,27 Mio. € (17,5 Mio. ATS) bereitgestellt.

Sportstätten
Förderung

Sportvereine, Gemeinden und gemeinnützige Institutionen mit eindeutig sportlicher Zielsetzung haben die Möglichkeit um Subventionen für den Neu- und Ausbau von Sportstätten beim Amt der Tiroler Landesregierung anzusuchen. Voraussetzung

für die Gewährung einer Förderung ist das Ausfüllen eines Antragsformulars und der Beibringung der darin geforderten Unterlagen (Beschreibung der Anlage, Kostenvoranschläge, Planunterlagen, Pachtverträge und Finanzierungsunterlagen).

Der LRH stellt vorerst fest, dass ein den Richtlinien entsprechender, förmlicher Antrag nicht gestellt wurde. Vielmehr sind die beizubringenden Unterlagen nur lückenhaft bzw. in nicht aktuellen Versionen vorhanden.

Förderrichtlinien	Laut den nach wie vor gültigen „ Allgemeine Richtlinien für Förderungen aus Landesmitteln“ aus dem Jahre 1974 können Förderungen gewährt werden, wenn sie den Bau von Sportanlagen sowie die Durchführung sportlicher Veranstaltungen ermöglichen oder erleichtern.
Kritik	Diese Richtlinien verpflichten die Förderabwicklungsstelle u.a. zur Überprüfung der wirtschaftlichen Verhältnisse des Förderungswerbers um sicherzustellen, dass das Vorhaben nicht zur Gänze aus eigenen Mitteln verwirklicht werden kann. Diese Prüfung hat jedoch nicht stattgefunden.
Informationsdefizit	Die Abteilung Sport hat den Förderungswerber mehrfach aufgefordert das Land über den Realisierungsfortschritt - vor allem in der Planungsphase - zu informieren. Dessen Bereitschaft dieser Aufforderung nachzukommen wird vom LRH nach Durchsicht des Förderungsaktes jedoch als gering eingestuft.
Kontrollvorbehalt	Aus mehreren Schriftstücken der Abteilung Sport ist die Absicht erkennbar, einen eigenen Förderungsvertrag mit der Bergisel Betriebsgesellschaft abzuschließen. Damit sollte der Kontrollvorbehalt des Landes (gemeint wohl: die Prüfungsunterwerfung der Unternehmung bzw. des Förderungsnehmers durch das LKA bzw. den LRH im Sinne der TLO) vertraglich abgesichert werden.
Fördervereinbarung	Laut dem Regierungsbeschluss vom August 2001 über die Angleichung der Kostenbeteiligung für den Neubau der Bergisel Skisprunganlage, sollte in einer gesonderten Fördervereinbarung sichergestellt werden, dass mit diesem max. Zuschuss des Landes der Gesamtausbau des Bergisel

Stadions inkl. der Zuschauerarena gewährleistet ist. In einem Schreiben an die Abteilung Sport sicherte der Förderungswerber zu, „dass eine Kontrollmöglichkeit des Landes hinsichtlich der Kostenbeteiligung, wie immer sie auch fixiert wird, als selbstverständliche Voraussetzung angesehen wird“. In der Information an den Förderungswerber über die Genehmigung des Regierungsantrages vom August 2001 ist von einer diesbezüglichen Vereinbarung nicht mehr die Rede.

Kritik	Der LRH hält kritisch fest, dass von Seiten des Landes noch kein Fördervertrag mit dem Förderungsnehmer abgeschlossen wurde. Nach dem Vorbild des Bundes (s.u.) könnten darin die wesentlichsten Förderungsbedingungen schriftlich fixiert werden.
Genehmigung des Landtages	Obwohl nach der TLO nicht notwendig, sollte laut diesem Regierungsbeschluss die Genehmigung des Tiroler Landtages eingeholt werden, was aber ebenfalls unterblieb.

Allgemeine Feststellungen

Bewirtschaftungserlass	Im Bewirtschaftungserlass für das Haushaltsjahr 2003 wurde erstmals ein (genereller) Prüfungsvorbehalt für das LKA bzw. den LRH bei Förderungen von mehr als € 100.000,-- vorgesehen. Da dieser Prüfvorbehalt mit der Tiroler Landesordnung bzw. dem Gesetz über den Landesrechnungshof in Widerspruch steht - im Tiroler Landesrechnungshofgesetz ergibt sich eine generelle Prüfung der widmungsgemäßen Verwendung von Förderungen - ist eine Präzisierung dieser Bestimmung für den Bewirtschaftungserlass 2004 erforderlich.
Parallel Förderung	Neben der Sportstättenförderung der Abteilung Sport, fördert das Land Tirol die Errichtung und Verbesserung von regionalen und überregionalen Sport- und Freizeiteinrichtungen mit multifunktionaler Verwendung.
Empfehlung	Nach Ansicht des LRH handelt es sich dabei um eine teilweise Doppelgleisigkeit in der Sportstättenförderung, die überdacht werden sollte.

3.3 Bund und ÖSV/BBG

Nach der Anfrage des Bundes im September 2000, ob das Land Tirol sich an den Kosten der Errichtung beteiligen will und den daraufhin geführten Gesprächen der Gebietskörperschaften mit dem Förderungswerber, schloss der Bund im Dezember 2001 mit der Bergisel Betriebsgesellschaft m.b.H. einen dementsprechenden Förderungsvertrag ab. Im Zuge der „Politischen Vereinbarung“ sagte er weiters auch eine Beteiligung an den Mehrkosten zu.

Förderungsvertrag

Neben dem Gegenstand der Förderung, der Art und Höhe der Förderung, den Zahlungsmodalitäten und den Förderungsvoraussetzungen (Gebarung, Kontrolle, Vorlage der Abrechnung, etc.) sind auch die zu erwartenden Netto-Gesamtkosten sowie deren Aufteilung ausgewiesen mit:

- Bund: 3,63 Mio. €
- Stadt: 4,36 Mio. €
- Land: 3,63 Mio. €
- Bergisel: 0,51 Mio. €
- **Summe: 12,14 Mio. €**

3.4 Förderungsabwicklung

Abrechnung

In der Förderungszusage des Landes war festgehalten, dass „der Nachweis über die zweckentsprechende Verwendung des Kostenbeitrages bis längstens September 2002 mittels Originalrechnungen und Originalbelegen zu erbringen ist.“ Die Zusagen des Bundes und der Stadt enthielten ähnliche Bedingungen, wobei der Bund eine Gesamtabrechnung bis 31.3.2003 forderte. Die BBG sicherte der Stadt im April 2003 zu, eine Abrechnung bis zum Sommer 2003 fertig zu stellen.

Stellungnahme der BBG

Der enthaltene Hinweis auf die Förderungszusage des Landes ist falsch. Die von Landesrat Günther Platter am 30. August 2001 an die ASVG übermittelte Förderungszusage enthält keinerlei Terminhinweise betreffend Abrechnungen.

Replik des LRH	Gemäß dem Schreiben des zuständigen Landesrates (Zl. If-500-11-00832/01-004) vom 14.9.2001 wird „höflich ersucht, den Nachweis über die zweckentsprechende Verwendung dieses Betrages an das Amt der Tiroler Landesregierung bis längstens September 2002 zu erbringen“.
<i>Stellungnahme der BBG</i>	<i>Ebenfalls unrichtig ist die Feststellung, die BBG hätte der Stadt eine Abrechnung bis zum Sommer 2003 zugesichert. Richtig ist vielmehr, dass die BBG lediglich ihre Erwartungshaltung hinsichtlich Projektabschluss zum Ausdruck gebracht hat.</i>
Replik des LRH	Die BBG hat im Schreiben an die Stadt vom 3.4.2003 erklärt, „die Abrechnung in Abstimmung mit dem PM bis zum Sommer (2003) fertig zu stellen“. Dass dies lediglich eine Erwartungshaltung hinsichtlich des Projektabschlusses war, konnte vom LRH nicht angenommen werden.
	Der Bauherr stellte beim Land jeweils ein Förderungsansuchen. Nach Überweisung des Förderungsbetrages wurde der Nachweis über die widmungsgemäße Verwendung über Originalbelege erbracht, buchhalterisch geprüft und die Belege wieder retourniert. Das Prüfungsverfahren wurde mit den Fachabteilungen von Bund und Land abgestimmt und die Einzelrechnung zur Vermeidung einer Doppelverwendung mit einem Prüfvermerk versehen.
Fördereingang	Laut Auskunft des ÖSV ist bei der BBG mit Stichtag 31.8.2003 für das „Sportstätten Projekt Bergisel“ von den Gebietskörperschaften ein Förderbetrag von insgesamt € 10.810.105,-- eingegangen. Das Land und der Bund haben aus der „ersten“ Förderungszusage den gesamten Betrag überwiesen, die Stadt ist mit einem Teil der zugesagten Beiträge noch in Rückstand. Von der „zweiten“ Förderungszusage aus der „Politischen Vereinbarung“ wurde noch von keiner Gebietskörperschaft ein Beitrag ausbezahlt, da eine Endabrechnung für die tatsächlichen Baukosten inklusive einer entsprechenden Prüfung noch aussteht.

Fördereingang

	STADT IBK		LAND TIROL		BUND	
	in €					
Förderungszusage 1	4.360.370		3.633.642		3.633.642	
bisher ausbezahlt aus 1	872.074	18.5.2001	1.090.093	25.9.2001	3.197.605	20.12.2001
	944.747	18.12.2001	1.090.093	23.7.2002	436.037	30.1.2002
	1.000.000	6.6.2002	181.707	27.12.2002		
	726.000	18.4.2003	1.271.800			
Summe 1	3.542.821		3.633.642		3.633.642	
noch offen aus Zusage1	817.549		0		0	
Förderungszusage 2	363.364		363.364		363.364	
bisher eingegangen 2	0		0		0	
Gesamt offen	1.180.913		363.364		363.364	

4. Behördenverfahren

4.1 Allgemeines

Naturgemäß bedurfte es für den Abbruch der alten Schanzenanlage und zur Errichtung der neuen Anlage bzw. einzelner Teile davon der behördlichen Bewilligung nach den verschiedenen Rechtsmaterien. Auf Grund der Entscheidung des Bauherrn nur bei gesicherter Finanzierung das Bauvorhaben zu beginnen, wurde erst ab Jänner 2001 bei den Behörden um die einzelnen Bewilligungen angesucht.

Vorweg stellt der LRH nach der Durchsicht der Unterlagen des Bauherrn im Zusammenhang mit den Behördenverfahren fest, dass die Verfahren - mit Ausnahme der nicht bauzeitrelevanten Verfahren des Bundesdenkmalamtes (es besteht kein öffentliches Interesse an der Erhaltung des Olympia Sprungstadions)

und der Luftfahrtbehördlichen Bewilligung des BMfVIT - von den Behörden in kurzer Zeit abgewickelt wurden. Die einzelnen Verfahrensdauern reichten von ca. drei Wochen bis maximal vier-einhalb Monaten.

*Stellungnahme
der BBG*

Hier wird geflissentlich die Tatsache übergangen, dass es Sache der Stadt Innsbruck gewesen wäre, die für die Neuerrichtung notwendigen Voraussetzungen wie Widmungen, Anrainerverhandlungen, Genehmigungen etc. zu schaffen und unser Vertrag mit der Stadt Innsbruck genau deswegen mit der Klausel einer aufschiebend bedingten Wirkung versehen wurde. Es ist leicht nachzuvollziehen, dass solche Voraussetzungen zum Teil heute noch nicht bestehen.

Dies vorausgesetzt und mit dem Wissen, dass der Schanzenumbau innerhalb von etwa sieben Monaten erfolgen musste, um keine Veranstaltung zu verlieren, mutet der Hinweis, dass alle Verfahren von den Behörden in kurzer Zeit abgewickelt wurden, etwas sonderbar an.

Replik des LRH

Nach Ansicht des LRH vermischt die ASVG bzw. die BBG die unterschiedlichen Funktionen einer GK in der Privatwirtschafts- bzw. der Hoheitsverwaltung. Abgesehen von der Tatsache, dass der Mietvertrag der ASVG mit der Stadt keinesfalls vorsah, dass diese um die notwendigen Bau-, Durchführungs- und Betriebsbewilligungen ansuchen musste, verpflichtete sich die Vermieterin (Stadt Innsbruck im Rahmen der Privatwirtschaftsverwaltung) die erforderlichen Zustimmungserklärungen und Vollmachten gegenüber den Behörden (u.a. Stadt Innsbruck im Rahmen der Hoheitsverwaltung) für die Mieterin zu erteilen. Folgerichtig hat auch die BBG um alle erforderlichen (und nicht erforderlichen) Bewilligungen angesucht und diese bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen in kurzer Zeit auch erhalten.

Der LRH wiederholt daher seine Ansicht, dass von den Behörden die einzelnen Verfahren in kurzer Zeit abgewickelt wurden.

 Bearbeitungszeitraum der Behördenverfahren

Bewilligungsmaterie	Einreichdatum	Bescheiddatum
Abbruchanzeige (nach TBO)	16.1.2001	21.3.2001
Rodungsbewilligung	19.2.2001	20.3.2001
Naturschutzrechtliche Bewillig.	19.2.2001	13.3.2001
Luftfahrtrechtliche Bewilligung	22.1.2001	29.5.2001
Denkmalschutz	21.3.2000	21.11.2000
Baubescheid I (nach TBO)	20.2.2001	15.5.2001
Baubescheid II BA Nord	6.8.2001	8.11.2001
Baubescheid Weitenmessmast	Nov. 2001	22.11.2001
Baubescheid IV	4.3.2002	15.7.2002

4.2 Abbruchbewilligung

Die ASVG brachte bereits im März 2000 bei der Stadt eine Abbruchanzeige für die alte Schanzenanlage (Turm, Anlaufbahn, Schanzentisch, Betreuergebäude, Reporterkabinen und Anzeigentafel) ein. Da die Eingabe unvollständig war, wurde von der Behörde die Nachreichung von Unterlagen verlangt und der Abbruch vorläufig nicht genehmigt.

Im Jänner 2001 wurde, nunmehr von der BBG bei der Stadt eine neuerliche Abbruchanzeige eingereicht. Aber auch diesmal waren die Einreichunterlagen unvollständig (es fehlte eine Beschreibung der Abbruchphasen, ein Gutachten über die Auswirkungen auf die darunter liegenden Tunnelröhren und die Stempelmarken) sodass der Abbruch wiederum nicht genehmigt wurde. Die fehlenden Unterlagen wurden innerhalb offener Frist nachgereicht und der Abbruchbescheid am 21.3.2001 erteilt. Mit den Abbrucharbeiten wurde am 22.3.2001 begonnen, die Sprengung der alten Anlage erfolgte am 25.3.2001.

Stellungnahme
der BBG

Entgegen der Aussage des LRH, dass die Eingabe unvollständig gewesen wäre, ist festzustellen, dass die Unterlagen zur Genehmigung des Abbruches den bis dato für solche Vorhaben üblichen Unterlagen und Beschreibungen entsprochen haben.

Entgegen den Usancen wurden jedoch zum Abbruchgutachten des Statikers plötzlich ergänzende Unterlagen wie exakte Phasenbeschreibung durch das beauftragte Abbruchunternehmen gefordert, was dann sofort nach Auftragserteilung an das ausführende Unternehmen nachgereicht wurde. Auch die geforderten Gutachten über die Abbruchauswirkungen auf die im Bergisel liegenden Tunnelröhren waren genauso unüblich wie die anlässlich einer großen Abbruchsitzung geäußerte Befürchtung des Amtsarztes, eine Sprengung könne bei der Bevölkerung ein Knalltrauma hervorrufen.

Replik des LRH

Es ist nicht Sache des Bauwerbers darüber zu entscheiden welche Unterlagen den Usancen eines üblichen Verfahrens entsprechen. Der Bauwerber hätte jedoch genügend Zeit gehabt, sich über die Notwendigkeit der erforderlichen Unterlagen zu informieren.



4.3 Verfahren nach der TBO

Baubescheid I

Das erste Bauansuchen vom Februar 2001 um Erteilung der Baubewilligung für den Neubau der Bergisel Sprungschanzenanlage wurde im März 2001 abgeändert, (Bauplatzausweisung) zweigeteilt und der Baubescheid (für den 1. Bauabschnitt) am 15.5.2001 ausgestellt. Im Zuge eines beabsichtigten (aber noch nicht durchgeführten) Grundtausches zwischen dem Stift Wilten und der Stadt Innsbruck hätte der Bauplatz, die nach der TBO geforderte Ausweisung als „Bauplatz“ nach der neuen Flächenwidmung des Areals („Sonderfläche Sport- und Freizeitanlage Bergisel Stadion mit infrastrukturellen Einrichtungen“) erhalten sollen. Die dazu notwendige Grundteilung nach dem neuen Teilungsplan musste das Stift Wilten - auf dessen Grund die Schanzenanlage teilweise liegt bzw. lag - vorerst in ihrem Eigentumsbereich durchführen und das notwendige grundbücherliche Verfahren erst abgewickelt werden.

Die Baubewilligung wurde deshalb auch nur für den Südteil (Turm, Schanzenvorbau, Schanzenaufsprung, Reporterkabinen, Kampfrichterturm und Schrägaufzug) erteilt. Aus zeitlicher Sicht konnte somit wenigstens im Südteil mit den Bauarbeiten begonnen werden.

Stellungnahme der BBG

Die Ausführung des LRH ist nicht richtig. Das erste Bauansuchen vom Februar 2001 hat den gesamten geplanten Bauumfang beinhaltet.

Dieses komplette Bauansuchen musste über Aufforderung der Stadt zur Vermeidung von der Stadt befürchteter Anrainergespräche zweigeteilt werden, um wenigstens für den kritischen Turmbereich eine rasche Baubewilligung zu ermöglichen. Damit verbunden war eine Teilung der ursprünglichen Grundparzelle. Erst nach Grundstücksteilung und Grundbuchseintragung konnte das Bauansuchen für den zweiten unteren Teil (2. Bauabschnitt) eingebracht werden, was bis August beanspruchte.

Replik des LRH

Der LRH hat nirgends behauptet, dass das Bauansuchen vom Februar 2001 nicht den gesamten geplanten Bauumfang beinhaltete. Die Bedachtnahme auf Anrainerrechte (der LRH erachtet es in diesem Zusammenhang für unzulässig immer nur von „Anrainerprotesten“ oder „Anrainerproblemen“ zu

sprechen) ist Teil eines ordnungsgemäß durchgeführten Behördenverfahrens.

*Stellungnahme
der BBG*

Wegen der bereits bekannten Anrainerprobleme erfolgte keineswegs eine rasche Erteilung der Baubewilligungen (Einspruch der Anrainer gegen sämtliche geplante Bauvorhaben, wie Übertragungswagenabstellplatz, Errichtung einer Flutlichtanlage, geplante Baumaßnahmen im Talstationsbereich, Parkplätze, etc.). Anstatt, wie vereinbart, selbst die notwendigen Voraussetzungen zu schaffen, überließ es die Stadt der BBG, nach Möglichkeiten zur Problemlösung zu suchen und wurde erst unter extremem Zeitdruck tätig, nachdem sie als Baubehörde die Bauarbeiten zunächst mehrfach unterbrochen hatte.

Replik des LRH

Der LRH verweist auf die bereits oben getroffenen Feststellungen.

Baubescheid II
BA Nord

Im August 2001 wurde vom Bauherrn das Ansuchen den „Teil II“ betreffend zurückgezogen und stattdessen der „Bauabschnitt Nord“ (Schanzenauslauf, Mattenschanze, Neubau Personentunnel, Absenkung der nördlichen Stadionkrone und Adaptierung der Arena) eingereicht. Für diese Maßnahme wurde der Baubescheid Anfang November 2001 ausgestellt. Drei Wochen später wurde dem Bauherrn mitgeteilt, dass die Baubewilligung noch nicht in Rechtskraft erwachsen ist. Diese trat erst nach der Abweisung der Berufung ein.

Laut Auskunft des PM wurde aus zeitlichen Gründen im Oktober 2001 mit Betonarbeiten im Aufsprungbereich und mit Abgrabungen auf der Dammkrone-Nord begonnen, ohne dass eine rechtskräftige Bewilligung vorlag. Die Behörde untersagte jedoch umgehend die Fortsetzung der Arbeiten.

*Stellungnahme
der BBG*

Es ist nicht richtig, dass für die Abgrabungen auf der Dammkrone keine rechtskräftige Bewilligung vorlag. Richtig ist, dass für Geländeänderungen, wie Aufschüttungen und Abgrabungen bis zu 1,50 m, keine Baubewilligung erforderlich ist. Die Arbeiten im Bereich der Dammkrone erfolgten im rechtskonformen Bereich und konnten daher auch nicht eingestellt werden. Dies bezog sich lediglich auf das Betonieren der Bodenplatte im Auslauf.

Replik des LRH	Da die Absenkung der nördlichen Stadionkrone dem Bescheid entsprach und der zeitliche Ablauf dem LRH vom PM bekannt gegeben wurde, zweifelte der LRH nicht an deren Richtigkeit.
	Die BBG reichte im Oktober 2001 eine Bauanzeige zur Errichtung der Stützmauern im Abgrenzungsbereich zu den Zuschauerplätzen und den Abbruch von Stützmauern auf der Dammkrone des Zuschauerbereiches ein. Da diese Baumaßnahmen aber Teil des laufenden Verfahrens (Bauabschnitt Nord) waren, wurden von der Baubehörde diese Baumaßnahmen untersagt.
Baubescheid III Weitenmessmast	Im November wurde ein Bauansuchen zur Errichtung eines Mastes zur Weitenmessung eingereicht und mit Bescheid vom 22.11.2001 auch genehmigt. Der Mast wurde aus Kostengründen jedoch nie errichtet.
Baubescheid IV	Das Ansuchen für den Neubau des Rettungsraumes, des Kiosk und der oberirdischen Talstation des Schrägaufzuges wurde Anfang März 2002 eingereicht und Mitte Juni 2002 wieder zurückgezogen. Nach einer weiteren Projektsänderung wurde unmittelbar danach neuerlich ein Bauansuchen gestellt. Der Baubescheid für die Errichtung des Kiosk, des Erste-Hilfe-Raumes und einer Stütz- und Flügelmauer im Anschluss an dieses Gebäude ist vom 15.7.2002.
Kritik	Schwierigkeiten bereiteten offensichtlich die Verfahren nach der Tiroler Bauordnung, da letztlich nur über vier (inkl. Baubescheid für den Weitenmessmast) Baubescheide das Bauvorhaben abgewickelt werden konnte. Mehrmals wurde während der Verfahren das Bauansuchen abgeändert oder zurückgezogen und neu eingereicht.
<i>Stellungnahme der BBG</i>	<i>Es wird weiters darauf verwiesen, dass sämtliche Bauansuchen bzw. -anzeigen und -verfahren jeweils in engster Abstimmung mit den zuständigen Behörden erfolgten, dies um so mehr, als dass gewünscht wurde, das Springen der Vierschanzen-Tournee am 04.01.2002 durchzuführen.</i>

Replik des LRH Die (Schutz)Behauptung der BBG, dass sämtliche Bauansuchen bzw. Anzeigen in engster Abstimmung mit den zuständigen Behörden erfolgten kann der LRH nach Rücksprache mit diesen nicht bestätigen.

Ursachen Die Gründe hierfür liegen einerseits in den komplexen Grundstücksverhältnissen, da auf mehreren Grundstücken mit drei Eigentümern eine zusammenhängende Anlage errichtet werden sollte. Der beabsichtigte General-Grundtausch (bei diesem Tausch werden auch andere Grundstücke in Wilten und Mühlau berührt) zwischen der Stadt Innsbruck und dem Stift Wilten wurde erst im Frühjahr 2002 abgeschlossen. Andererseits machte der durch die späte Baueinreichung entstandene Zeitdruck eine Teilausbaubewilligung (1. Bauabschnitt) erforderlich, um nicht durch nachbarrechtliche Baueinwendungen eine weitere Bauverzögerung für den baubetrieblich zeitaufwändigeren Turmbereich zu riskieren.

Stellungnahme der BBG *Der mit der Bezeichnung „Ursachen“ versehene Absatz geht wieder von falschen Voraussetzungen aus. Wie vorangeführt waren fehlende Finanzierungszusagen Grund für den Termin der Baueinreichung und deren Gestaltung folgte dem Wunsch der Stadt.*

Seitens des Projektmanagements wurden sämtliche Schritte zur Erhaltung aller erforderlichen Genehmigungen unternommen. Verschiebungen und Umstellungen lagen an fehlenden grundrechtlichen Voraussetzungen, die durch die Grundstückseigentümerin Stadt Innsbruck zu erbringen gewesen wären.

Hinsichtlich der Kosten ist darauf hinzuweisen, dass sämtliche Verzögerungen einen maßgeblichen Einfluss auf die vorliegenden Terminverzögerungen und damit entstandenen Mehrkosten (Forcierung, Erdarbeiten, etc.) hatten.

Replik des LRH Nach Ansicht des LRH wurden alle Ursachen (fehlende Finanzierungszusagen, Planungsstopp im Jahr 2000, grundrechtliche Voraussetzungen am Areal) die zu dem bekannten Terminverzug (s.u.) führten im Bericht aufgezählt. Bei rechtzeitiger Bauplanung, allerdings mit dem Risiko einer nichtgesicherten Finanzierung, wären all diese Probleme zu vermeiden gewesen. Es ist unbestritten, dass diese Terminverzögerungen entsprechende Mehrkosten

verursachten. Eine den tatsächlichen Gegebenheiten entsprechende bauwirtschaftliche Planung hätte diese Mehrkosten jedoch erheblich reduziert.

Nicht einigen konnten sich die Anrainer, die Stadt und der Bauwerber über die Situierung und die Ausgestaltung des Fernsehübertragungswagen-Abstellplatzes (s.u.). Die Baumaßnahmen wurden deshalb bis Herbst 2003 auch noch nicht begonnen.

*Stellungnahme
der BBG*

Es ist falsch, dass sich der Bauwerber über die Situierung und Ausgestaltung des Übertragungswagenabstellplatzes nicht einigen konnte. Viel mehr war in dem mit allen Beteiligten diskutierten Entwurfskonzept der Ü-Wagenplatz bereits von Beginn an an der Westseite beim Eingang vorgesehen. Erst im Zuge des Genehmigungsverfahrens wurde diese Lösung von der Stadtplanung einerseits und von den Anrainern andererseits strikt abgelehnt.

Durch die Ablehnung des in den Ursprungsplänen vorgesehenen (und Grundlage der Kostenschätzung bildenden) Ü-Wagenplatzes sind Mehrkosten von mind. ATS 2,0 Mio. entstanden, da das gesamte Aushubmaterial des Turms, des Vorbaues sowie das geschredderte Abbruchmaterial der alten Turmkonstruktion verführt und deponiert werden musste.

Replik des LRH

Der LRH teilt die Ansicht der BBG nicht. In aller Regel werden abgestimmte Bauplanungen, sofern sie von einer sorgfältigen Planung begleitet werden, sowohl von den Anrainern als auch von den Behörden akzeptiert.

Aber auch mangelnder Entscheidungswille (tatsächliche Ausgestaltung des Kiosk, Entscheidung über die Ausführung des Übertragungswagen-Abstellplatzes, keine Errichtung des Weitenmessmastes) des Bauherrn führte nach Ansicht des LRH zu einer Verzögerung der Bauverfahren. Zudem war auf Grund des kurzen Planungsvorlaufs die Qualität der eingereichten Projektunterlagen nach Ansicht des LRH (und auch der Behörde) eher mangelhaft und aktivierte den teilweisen Widerstand der Anrainer gegen dieses Projekt.

Stellungnahme
der BBG

Weder die Ausführung des Kiosk noch die Errichtung des Weitenmessmastes noch fehlende Entscheidungen des Bauherrn hatten auf die terminliche Abwicklung des Bauvorhabens Einfluss. Sämtliche Verzögerungen sind im Wesentlichen auf die fehlenden Genehmigungen und die nachbarrechtlichen Baueinwendungen zurückzuführen, wobei manche berechtigten Anliegen der Anrainer teilweise politisch verwendet wurden.

Die eingereichten Pläne entsprachen jedenfalls den von der Stadt Innsbruck geforderten Unterlagen.

Replik des LRH

Der LRH teilt die Ansicht der BBG nicht, wie unten angeführt wurden Talstation und Kiosk im Herbst 2002 errichtet und verursachten wesentliche, nach Ansicht des LRH nicht notwendige, Mehrkosten.

5. Die Baumaßnahmen

5.1 Allgemeines

Bei diesem Projekt haben sich die einzelnen Funktionsbereiche, beginnend mit dem (Vor)Entwurf des ÖSV, durchgeführt von ihrem Schanzenbeauftragten, dem Wettbewerb und den darauf folgenden Planungsphasen verändert. Einzelne Funktionsbereiche wurden während der Planungsphasen in andere Bauteile verlegt. Im Folgenden wird die Entwicklung, soweit sie dokumentierbar ist, dargestellt. Zur besseren Übersichtlichkeit werden in der Tabelle in den einzelnen Planungsphasen teilweise die Geschoße und teilweise die Räume angegeben.

Übersicht Raum- und Funktionsprogramm

	Projekt ÖSV	Wettbewerb 99	VE/Entwurf	Einreichung	Ausführung
	Maße in m ²				
Turmbereich					
Schrägaufzug/EG	k.A.	k.A.			
Maschinenraum	25,00				
Wartebereich		74,00	74,00	233,70	233,70
Foyer		22,00	22,00	0,00	0,00
1. UG					
Technik	14,00	14,00	14,00		
Cafe Lager	16,00	28,50	28,50		
Maschinenraum		70,00	70,00		
Pausenraum		15,00	15,00		
WC		6,00	6,00		
Summe 1.UG		133,60	133,50	229,88	249,66
2. UG		0,00		239,30	239,30
3. UG		0,00			266,60
Schanzeneinstieg					
Aufwärmeraum	30,00	36,00	31,00	17,20	
Einstiegpodest		39,00	19,00	78,50	78,50
WC		5,00	5,00		
Cafebereich					
Cafe	204,00	216,00	162,00	173,81	173,81
Nebenräume	19,00	13,00	40,00	39,23	39,23
Terrasse	153,00	126,00	111,00	133,00	133,00
Nebenräume	50,00	56,00	35,00	25,30	25,30
WC-Anlagen	30,00	19,00	38,00	26,10	26,10

Schanzenvorbau					
EG	183,50			183,50	183,50
1. OG	202,34			202,34	202,34
2. OG	175,77			175,77	175,77
Kampfrichter Nord	66,92				66,92
Kampfrichter Süd	175,52				175,52
Kiosk					99,86
Eingangsgebäude	nicht vorges				lt. Bestand

Änderungen

Wesentliche Änderungen ergaben sich im Schanzenturm, wo seit dem Wettbewerbsentwurf zwei Untergeschoße, nunmehr genützt für Wasserbecken und Springeraufenthalt, hinzukamen. Im Schanzenvorbau werden ursprünglich für den ÖSV und die FIS vorgesehene Lager- und Messräume nunmehr für die Verwaltung der BBG verwendet. Im Kampfrichterturm wurden Räume für die Presse und die Schanzenmannschaft in VIP-Räume umgewandelt. Das beim Eingangsgebäude vorgesehene Häuschen für die Erste Hilfe und einen Kiosk wurde letztlich in einen Shop umgewandelt, unterkellert und entsprechend vergrößert.

Nicht fertig

Während der Einschau noch nicht fertig gestellt, bzw. begonnen war die Errichtung des Übertragungswagen-Abstellplatzes westlich der Arena, da die genaue Situierung auf Grund der komplexen Grundeigentumsverhältnisse lange Zeit nicht fest stand und auch vom Bauherren nicht entschieden wurde.

Stellungnahme der BBG

Es ist falsch, dass die Situierung des Übertragungswagen-abstellplatzes vom Bauherrn nicht entschieden worden wäre. Die BBG konnte diese Situierung aufgrund der komplexen Grundeigentumsverhältnisse überhaupt nicht entscheiden, nachdem die Stadt Innsbruck sich gegen die ursprüngliche Planung, die Grundlage der auch von ihr anerkannten Kostenschätzung war, ausgesprochen hatte.

- Replik des LRH** **Der LRH teilt die Ansicht der BBG nicht. Tatsache ist, dass mit der Errichtung des Übertragungswagen-Abstellplatzes bis Herbst 2003 noch nicht begonnen wurde.**
- Nicht ausgeführt Für die Beschneigung der Anlage beabsichtigte der ÖSV eine Beschneigungsanlage aufzustellen. Auf Grund der im langjährigen Durchschnitt zu hohen Temperaturen im Dezember, entschied der Bauherr die Beschneigungsanlage nicht auszuführen. Einzelne Teile der Beschneigungsanlage - ein Wasserbecken im 3. UG des Schanzenturmes, das Fundament für den Kühlturm östlich des Turmes, die Hydranten entlang der Aufsprungbahn und die Rohrleitungen dorthin - wurden jedoch errichtet.
- Kritik Nach Ansicht des LRH war die Entscheidung des Bauherrn, eine Beschneigungsanlage zu planen, diese wegen (angeblich) zu hohen Temperaturen dann nicht bzw. nur Teile davon errichten zu lassen, nicht konsequent durchdacht und verursachte erhebliche Kosten.
- Stellungnahme der BBG* *Der vom Landesrechnungshof vertretene Standpunkt zur Beschneigungsanlage ist falsch. Richtig ist vielmehr, dass durch die Entscheidung des Bauherrn, anstelle einer teuren Beschneigungsanlage lediglich die technischen Voraussetzungen für eine mobile Beschneigungsanlage (Schneekanonen) zu schaffen, erhebliche Kosten eingespart wurden.*
- Replik des LRH** **Der LRH verbleibt bei seiner Feststellung, dass die Entscheidung des Bauherrn eine Beschneigungsanlage zu planen, davon aber nur Teile zu errichten nicht konsequent durchdacht war.**
- Nach Ansicht des LRH wurden durch die Entscheidung lediglich eine mobile Beschneigungsanlage zu errichten keine Kosten eingespart sondern nur der ursprünglich vorgesehene Kostenrahmen (inkl. der anscheinend nicht notwendigen fixen Beschneigungsanlage) reduziert. Eine verantwortungsvolle Planung hätte alle Umstände der Notwendigkeit bzw. Nicht-Notwendigkeit einer Beschneigungsanlage berücksichtigt und eine Entscheidung hierfür vor allen durchzuführenden Baumaßnahmen gefällt.

Stellungnahme der BBG *Ob die Anmerkung „wegen angeblich zu hoher Temperaturen“ sinnvoll ist, möge man im Licht der aktuellen Wetterentwicklung betrachten.*

Replik des LRH **Die Anmerkung „zu hohe Temperaturen“ entstammt dem Schriftverkehr der Planer mit dem Bauherrn. Die Einfügung „angeblich“ wurde vom LRH deshalb gewählt, da derartige Wertigkeiten nur im langjährigen Vergleich bzw. in der langjährigen Entwicklung gesehen werden können.**

Laut Auskunft der BBG ist für den Betrieb beabsichtigt, bei Schneemangel und wenn das Wetter es zulässt, mit einer mobilen Schneekanone den Schanzenaufsprung künstlich zu beschneien.

Flutlicht Um für Abendstunden eine fernsehtaugliche Beleuchtung der Schanzenanlage zur Verfügung zu haben, war von Seiten des ÖSV eine Flutlichtanlage schon im ÖSV-Projekt vom Sommer 1999 vorgesehen. Es liegt zwar eine naturschutzrechtliche Bewilligung für die Errichtung einer Flutlichtanlage vor, auf Grund fehlender Zustimmung der betroffenen Nachbarn und des Grundstückseigentümers wurde von der Stadt kein Baubescheid ausgestellt. Die Flutlichtanlage (bestehend aus den Leitungen, den Fundamenten, den Masten und der eigentlichen Beleuchtung) wurde deshalb - und wohl auch wegen der hohen Errichtungskosten - nicht errichtet. Wie bei der Beschneiungsanlage, wurde aber eine Leerverrohrung verlegt.

Stellungnahme der BBG *Die Anmerkung, dass für die Beschneiungstechnik Leerrohre verlegt worden wären, ist falsch.*

Replik des LRH **Der LRH verbleibt bei seiner Aussage, dass für die fixe Beschneiungsanlage Leerrohre (von dem Wasserbecken im 3. OG bis zum Fundament für den Kühlturm) verlegt wurden.**

Stellungnahme der BBG *Die Errichtung einer Flutlichtanlage war ein ausdrücklicher Wunsch der Stadt. Um für eine spätere Errichtung Grabungskosten zu sparen, wurden vorsorglich Leerrohre zu den angedachten Lichtstandorten verlegt.*

5.2 Die Einzelbauwerke

Sprungturm

Der neue Sprungturm besteht aus einem Stahlbetonturm und einer aufgesetzten Stahlkonstruktion mit Blechverkleidung, die eine Aussichtsterrasse, eine Gastgewerbebetriebsebene mit den erforderlichen Nebenräumen und die Ausstiegsebene für die Springer beinhaltet. Die Funktionsebenen sind über zwei Personenlifte sowie über ein Treppenhaus zugänglich.

Das Erdgeschoß dient einerseits als Wartebereich für den Aufstieg in die Funktionsebenen und andererseits befindet sich in dieser Ebene die Endstation des Schrägaufzuges östlich des Turmes.

Im dritten Untergeschoß sind die Technikräume mit den fünf Wasserbecken (Beschneigung, Beregnung und Sprinkler) und die Sprinklerzentrale untergebracht. Das zweite Untergeschoß beherbergt vor allem Räumlichkeiten (Wachsraum, Schilager, Zeugwart-, Umkleide-, Gymnastikraum), die für die Sprungwettbewerbe benötigt werden. Im ersten Untergeschoß sind weitere Technikräume (Maschinenraum für Schrägaufzug, Notstromaggregat und E-Verteiler) und Nebenräume für den Cafebetrieb (Müllraum, Lager, Aufenthaltsraum und WC) situiert.

Stellungnahme der BBG

Im dritten Untergeschoß des Turms sind nicht fünf, sondern lediglich zwei Wasserbecken untergebracht, und zwar ein kombiniertes für Regen/Beschneigung sowie eines für die Sprinkleranlage.

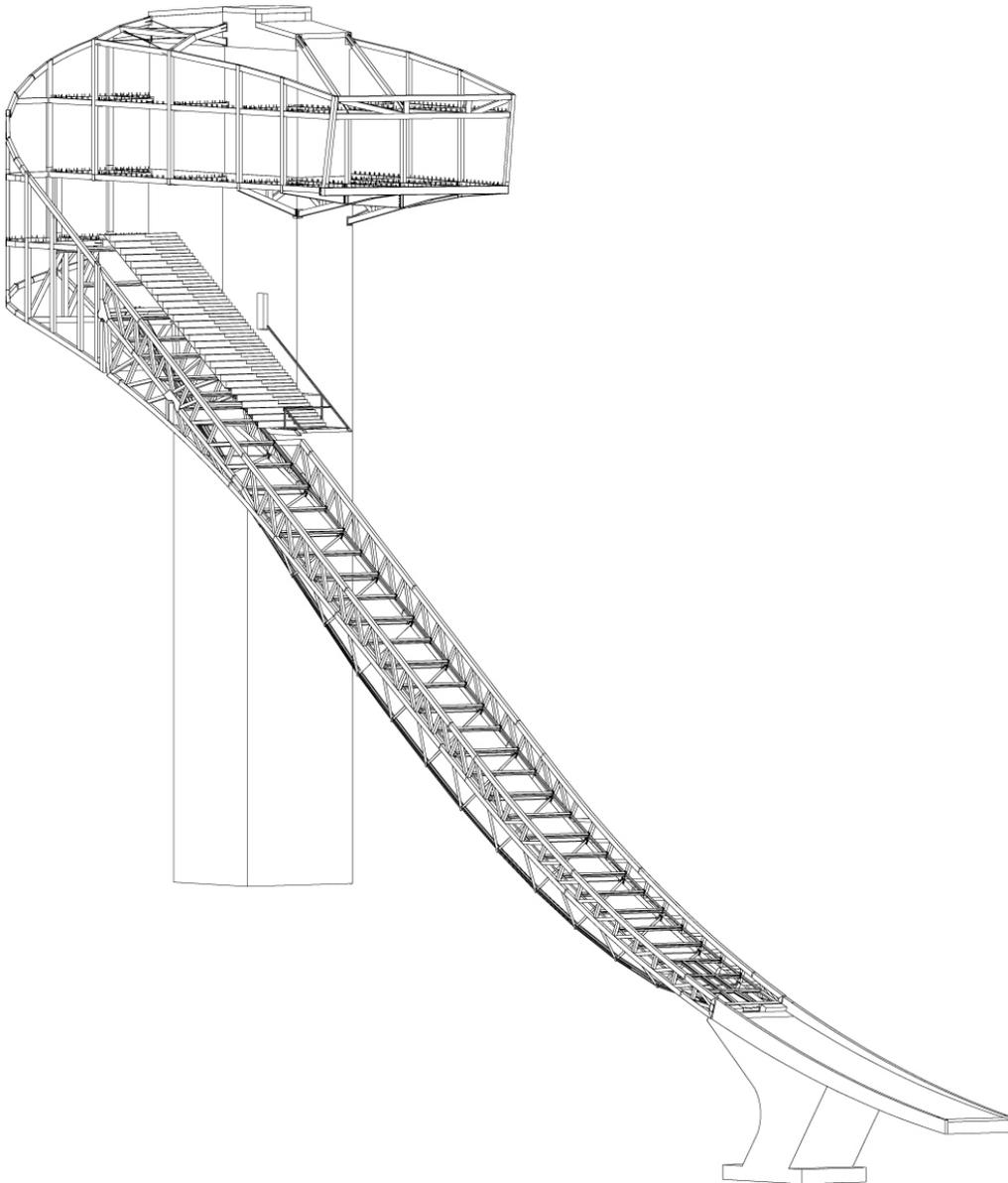
Replik des LRH

Nach Ansicht des LRH ist es Ansichtssache ob drei oder fünf Wasserbecken gezählt werden. Auf der Höhe der Schnittführung für die Planzeichnung werden fünf Becken gezählt, im Bericht wurden die Funktionen „Beschneigung, Beregnung und Sprinklerbecken“ erwähnt.



Rampe
Schanzentisch

Vom Turm führt von der (oberen) Einstiegsebene eine Rampe als Anlaufbahn zum Schanzentisch. Sie besteht aus einem mittelstützlosen Stahlfachwerk und einer Blechverkleidung. Integriert ist eine vierfärbige Effektbeleuchtung. Die Anlaufspur ist für einen Ganzjahresbetrieb mit einem emaillierten Blech versehen.



Schanzenvorbau

Der Aufsprungbereich nach dem Schanzentisch ist dreigeschoßig unterbaut. Im nördlichen Teil des untersten Geschoßes befinden sich Technikräume. Durch einen Tunnel getrennt sind im südlichen Teil die Toilettenanlagen (für Funktionäre, Reporter und Betreuer) und das Lager für Schneehaltnetze. Im darüber liegenden Geschoß sind Unterbringungsräume für Sprungteilnehmer und Reporter. Diese Räumlichkeiten werden außerhalb der Sprungveranstaltungen als Seminarräumlichkeiten (unter)vermietet. Im zweiten Obergeschoß sind Verwaltungsräume für die BBG, das Sportinstitut der Universität Innsbruck und die ärztliche Sprungbetreuung und Dopingkontrolle untergebracht.

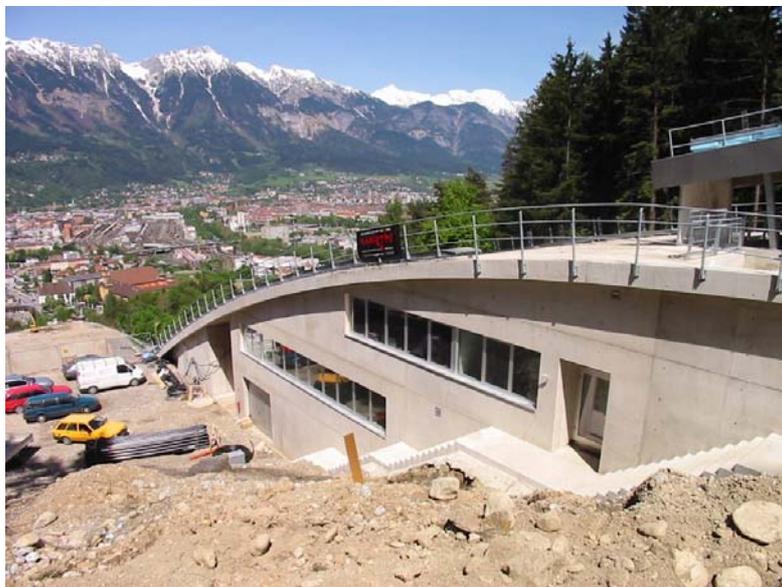
Die Breite des Vorbaus am Schanzentisch muss nach den FIS Projektierungsregeln für Großschanzen (W-120) mindestens 7,20 m aufweisen. Durch die künstliche Unterbauung zur Unterbringung der geforderten Räumlichkeiten beträgt die Breite des Schanzenvorbaus 16,00 m.

*Stellungnahme
der BBG*

Der Achsenverlauf der Schanze ergibt sich aus der erforderlichen Normbreite beim kritischen Punkt ($W\ 120 \times 0,2 = 24\ m$). Die Vorbaubreite ergibt sich aus diesem Achsenverlauf, aber auch der Notwendigkeit einer Zufahrt für Pistenpräpariermaschinen sowie notwendigen Sicherheitszonen.

Replik des LRH

Der LRH teilt die Ansicht der BBG nicht. Gemäß den „Grundlagen für die Projektierung einer Skisprungschanze - Ausführungsbestimmungen zu Art. 411 der IWO - Band 3“ beträgt die Breite des Vorbaues am Schanzentischfuß 0,06 w, das sind bei dieser Schanze 7,20 m. Die in der Stellungnahme der BBG angeführte Normbreite entspricht der Breite am Konstruktionspunkt.



**Aufsprunghang
Auslaufbahn**

Der Bereich des Aufsprunghanges wird mit Stahlbetonstützmauern vom Zuschauerbereich abgegrenzt. Der eigentliche Aufsprungbereich wurde mit einer Stahlbetonplatte als Unterkonstruktion und einer Kunststoffmatte für den Ganzjahresbetrieb versehen.

Das Schanzenprofil (ein von der FIS genehmigtes Sonderprofil für W-120 Schanzen) wurde der Fluggeometrie entsprechend adaptiert bzw. Geländekorrekturen vorgenommen. Der Tiefpunkt des Schanzenprofils blieb unverändert. Die Auslaufkrone wurde um zwei Meter abgesenkt.

Zur Trennung der Zuschauerbereiche, von jenen, die nur für Sportler und Funktionäre zugänglich sind, wurde zwischen der Interviewzone und der Schrägaufzug-Talstation ein Personentunnel errichtet.

Stellungnahme der BBG

Der im Bereich der Talstation des Schrägaufzuges errichtete Zugang war nicht geplant. Von der Baubehörde wurde jedoch aus Sicherheitsgründen zur Trennung der Verkehrsströme zwischen Zuschauern und Sportlern ein kreuzungsfreier Zugang für die Skispringer zum Schrägaufzug gefordert.



Trainertribüne

Die (nicht überdachte) Trainertribüne auf Höhe des Schanzenfisches besteht aus einem Treppenturm und drei Gitterpodesten und wurde in Stahlbauweise errichtet.



Reporterkabinen

Der Neubau der Reporterkabinen erfolgte ebenfalls in Stahlbauweise mit insgesamt 31 (von der WM in St. Anton stammenden) Standard-Berichterstatteerkabinen mit den notwendigen Verkabelungen.



Kampfrichterturm Das als Kampfrichterturm bezeichnete Gebäude mit zwei Türmen, in Höhe der Aufsprungskuppe, wurde saniert und geringfügig umgebaut. Im Nordturm befinden sich ein Technik- und zwei Presseräume und im obersten Geschoß die Kampfrichterkabinen. Im Südturm sind drei Etagen für den VIP-Bereich, eine Etage für die WC-Anlagen und zwei Etagen für das Rennkomitee mit dem Platzsprecher vorgesehen.

Stellungnahme der BBG *Dieser Bereich musste aufgrund grober Standsicherheitsmängel nicht nur geringfügig umgebaut, sondern generalsaniert werden. Außerdem befinden sich im Südturm nicht 3 Etagen für den VIP-Bereich, sondern lediglich 2, da in diesem Bereich Teeküche und WC-Anlagen für die Wettkampffunktionäre eingebaut werden mussten.*

Replik des LRH **Nach Ansicht des LRH ist es in diesem Zusammenhang unerheblich ob ein Gebäude nur „saniert“ oder „generalsaniert“ wird, der Begriff des Umbaus bezieht sich auf die Veränderungen der Grundrissfläche und der Gebäudekubatur (äußeres Erscheinungsbild im Sinne der TBO). Ob zwei oder drei Etagen für den VIP-Bereich gezählt werden hängt davon ab, welchem Bereich die Teeküche zugezählt wird.**



Schrägaufzug An der Ostseite des Stadions wurde unmittelbar nach dem Eingangsgebäude ein Schrägaufzug für den Personentransport errichtet. Dieser führt über eine Mittelstation auf Höhe des Schanzenvorbaus zum Erdgeschoß des Sprungturmes.

Kiosk Nördlich der Talstation des Schrägaufzuges befindet sich ein neuer Souvenirshop mit dazugehörigem Lager im Untergeschoß.



Eingangsgebäude Das Eingangsgebäude wurde ebenfalls nur saniert und geringfügig umgebaut. Im 2. OG ist der Gastraum (das „Springerstüberl“) mit den Nebenräumen. Im 1. OG sind Räumlichkeiten für die Stadionbetreuung, zwei Räume für das Organisationskomitee und Sanitäreinrichtungen. Im EG befinden sich neben dem Kassenraum, der Erste-Hilfe-Raum und zwei Lagerräume.

Stellungnahme der BBG *Die Aussage von einer „geringfügigen Umbaumaßnahme“ ist falsch. Vielmehr wurde das Gebäude mit Ausnahme der tragenden Wände, Decken und der Dachkonstruktion gänzlich general-saniert (neue Installationen, neue Fenster, neue Böden, neue Fassade, neue Einrichtung, etc.).*

Replik des LRH **Gemäß TBO liegt ein Umbau eines Gebäudes vor, wenn die mechanische Festigkeit, Standsicherheit, die Brandsicherheit oder das äußere Erscheinungsbild eines Gebäudes wesentlich berührt werden, was beim Eingangsgebäude - wie die BBG selbst betont - nicht der Fall war.**



Arena Im Zuschauerbereich wurden die Sektorabgrenzungen erneuert und Zwischenstufen bei den Podestniveaunterschieden angebracht. Auf der Westseite der Arena wurde südlich der bestehenden WC-Anlagen ein neuer Abgang errichtet. Zum Schutz der Nachbarn wurde auf der nordwestlichen Seite des Stadions eine Lärmschutzwand aufgestellt.

Stellungnahme der BBG *Bei der an der Nordwestseite errichteten Mauer handelt es sich nicht um eine Lärmschutzwand, sondern um eine von den Anrainern geforderte und von der Baubehörde vorgeschriebene Sichtschutzwand.*

Replik des LRH **In einigen Planunterlagen des Bauherrn wurde die gegenständliche Wand auch als Lärmschutzwand bezeichnet.**

Verkehrerschließung Laut Mietvertrag zwischen der Stadt und der ASVG erfolgt die verkehrsmäßige Erschließung zum Bergisel Areal über den „Bergiselweg“ und den „Andreas Hofer Weg“. Die Stadt hat im Rahmen einer Arbeitsgruppe zur verkehrsmäßigen Erschließung des Bergisel auch noch die „Erschließungsstraße Ost“ in das Verkehrskonzept mit aufgenommen. An allen drei Straßen wurden im Jahre 2003 bauliche Maßnahmen gesetzt. Die gesamten Kosten dieser verkehrsmäßigen Erschließung trägt die Stadt; sie betragen rd. € 550.000,--.

Sonderanlagen

Für die Wasserversorgung des Bergisel Areals und der Wohnanlagen errichtete die IKBAG nordwestlich des Turmfußes einen Hochbehälter, der im Sommer 2003 in Betrieb ging. Die BBG beteiligte sich mit 50 % an dessen Planungskosten.

6. Terminplanung

Schon unmittelbar nach seiner (mündlichen) Beauftragung im Frühjahr 1999 erstellte der Erstplaner (er war ursprünglich auch für die Gesamtprojektleitung vorgesehen) die ersten Planungsablauf- und Bauablauf-Terminpläne. Der frühest mögliche Baubeginn - auf Basis eines von ihm zu entwickelnden Projektes - wurde im März 1999 mit Anfang Oktober 1999 errechnet, laut Bauablaufplanung sollte das Bauvorhaben zwischen März und Ende Dezember 2000 abgewickelt werden. Nach jeder relevanten Projektsentscheidung (Durchführung eines Architekturwettbewerbes, Verlegung der Bauarbeiten in das Jahr 2001 etc.) wurde vom PM der Terminplan überarbeitet bzw. die Projekttermine neu definiert.

In den einzelnen Projektphasen wurden folgende Termine genannt um das Bergisel Skispringen im darauf folgenden Jahr im neuen bzw. umgebauten Stadion durchführen zu können.

Frühere Projektstermine

Projektsmeilensteine	Baumaßnahmen	
Mietvertrag vom Dezember 1998	Sportinvestitionen 1999	Infrastrukturinvest. 2000
Projekt ÖSV vom Juli 1999	Baubeginn März 2000	Fertigstellung Dez. 2000
Wettbewerb 1999	Baubeginn März 2000	Fertigstellung Dez. 2000
Ausschreibung Fachplaner 2000	Baubeginn März 2000	Fertigstellung Dez. 2000

Verschiebung

Im April 2000 wurde „in Hinblick auf die Komplexität des Bauvorhabens“ vom ÖSV bzw. der ASVG entschieden, die Umsetzung des Bauvorhabens auf das Jahr 2001 zu verschieben. Bis zur gemeinsamen Sitzung des Bauherren mit den Gebietskörperschaften im Oktober 2000 wurden laut Aussage des Bauherrn folgende Maßnahmen gesetzt:

- Neuvermessung der Anlage
- Bodenmechanik Gutachten
- Erstellung der Vorstatik
- Ausschreibung der Fachplaner
- laufende Projektsüberarbeitungen.

Stellungnahme der BBG *Der Projektbeginn und die Realisierung wurden nicht aufgrund der Komplexität des Bauvorhabens vom ÖSV bzw. ASVG vom Jahr 2000 auf das Jahr 2001 verschoben, sondern musste aufgrund der fehlenden Finanzierungszusagen des Landes Tirol auf unbestimmte Zeit verschoben werden.*

Replik des LRH **Der Begriff „in Hinblick auf die Komplexität des Bauvorhabens“ entstammt dem Schriftverkehr des Bauherrn.**

Stellungnahme der BBG *Die dadurch entstehende Verschiebung erforderte teure Zwischenmaßnahmen (z. B. Baumaßnahmen zur provisorischen Profilverbesserung), um überhaupt die Veranstaltung für den Standort zu erhalten. Diese Kosten wurden vom LRH einfach dem Bereich Veranstaltungskosten zugeordnet. Das ist falsch. Es handelt sich um durch die Verschiebung verursachte Zwischenkosten in Höhe von ca. ATS 1.200.000,--.*

Replik des LRH **Vom LRH wurden keine Kosten „einfach“ dem Bereich Veranstaltungskosten zugeordnet. Die im Zusammenhang mit dem Bergisel Skispringen 2002 angefallenen Kosten wurden jedoch nicht für die Abrechnung der Baumaßnahmen akzeptiert.**

Stellungnahme der BBG *Im Jahr 2000 wurden keine laufenden Projektüberarbeitungen durchgeführt, da die BBG keine Auftragserteilung an das Arch.-Büro aufgrund der fehlenden gesicherten Finanzierung durchführen konnte.*

Replik des LRH **Die im Jahr 2000 durchgeführten Maßnahmen wurden dem LRH vom PM bekannt gegeben.**

Nach der prinzipiellen Zustimmung der Gebietskörperschaften sich an den Kosten des Projekts zu beteiligen, wurden die Planungsarbeiten im November 2000 wieder aufgenommen.

Nach der Übertragung der Projektleitung auf ein ortsansässiges Büro wurde von diesem der erste Terminplan Ende November 2000 erstellt. Darin sind nunmehr alle relevanten Tätigkeiten - das sind die einzelnen Planungsphasen, die Behördenverfahren, die Bauvorbereitung und die Baumaßnahmen selbst - zeitlich aufeinander abgestimmt und terminiert. Ab diesem Zeitpunkt kann nach Ansicht des LRH das erste Mal von einer professionellen Projektabwicklung gesprochen werden.

Nach den Vorgaben dieses Planes sollte mit den Abbrucharbeiten Anfang März 2001 begonnen werden und das Bauwerk Mitte Dezember desselben Jahres fertig gestellt sein.

Übersicht Projektstermine

Baumaßnahme	Beginn Soll	Beginn Ist	Ende Soll	Ende Ist
Planung VE (Turm, Anlauf)	27.11.2000		15.12.2000	
Planung VE (Schanzenanlage)	4.12.2000		15.12.2000	
Planung EP (Turm, Schanze)	27.11.2000		19.2.2001	
Behördenverfahren	19.2.2001		19.3.2001	
Ausschreibungen, Ausführung	8.1.2001			
Abbruch	5.3.2001	22.3.2001	2.4.2001	4.5.2001
Bauphase	3.4.2001	21.5.2001	15.12.2001	31.12.2002

Aus verschiedenen Gründen (keine Baubescheide, Verzögerung der Ausschreibung und Vergabe bei den Baumeisterarbeiten) wurde mit dem Bauvorhaben aber erst zwei Wochen (Abbrucharbeiten) bzw. sechs Wochen (Baumeisterarbeiten) später als vorgesehen begonnen. Bereits im September 2001 war abseh-

bar, dass der Fertigstellungstermin Mitte Dezember nicht gehalten werden kann, der Cafeausbau wurde daraufhin auf Ende März 2002 verschoben. Nach Auskunft der örtlichen Bauaufsicht wurde nunmehr getrachtet, dass das Bergisel-Springen 2002 durchgeführt werden kann.

*Stellungnahme
der BBG*

Völlig übergangen wird, dass unmittelbar nach Bekanntwerden des Projektbeginns das Denkmalamt Grabungen nach keltischen Brandstätten anmeldete und dadurch der Baubeginn erheblich verzögert wurde.

Replik des LRH

Der LRH teilt die Ansicht der BBG nicht. Bereits im Jänner des Jahres 2000 wurde der ÖSV vom Denkmalamt darüber informiert, dass „das Gebiet archäologisches Fund-erwartungsgebiet“ ist. Im Jänner 2001 wurde der ÖSV vom Denkmalamt daran erinnert, dass dieses beabsichtigt Grabungen durchzuführen. Im März 2001 wurde beim PM angefragt wann mit den Grabungen begonnen werden kann. Durch die, diesen Problembereich negierende Haltung des Bauherrn ist dieser für die Terminverzögerung und den Termindruck selbst verantwortlich.

Eröffnung

Laut den Anfang 2002 erstellten Terminplänen sollte das Bauwerk nunmehr Mitte Juni 2002 beendet werden. In den ab Juni geführten Terminlisten verschob sich der „Fertigstellungstermin“ bis letztlich auf den 12.9.2002, zwei Tage vor der offiziellen Eröffnung des neuen Bergisel Stadions.

Nach Ansicht des LRH war dies aber nicht der Tag der letzten Bauarbeiten, da bei einem Baustellenbesuch Anfang Dezember 2002 Bautätigkeiten im Einstiegsbereich des Schrägaufzuges (Errichtung der Talstation und Kiosk) festgestellt wurden. Weiters wurden im Turm Bodenversiegelungsarbeiten verrichtet und die Außenflächen im Turmbereich waren ebenfalls nicht fertig gestellt. Wie der Gesamtabrechnung zu entnehmen ist, wurden in der ersten Jahreshälfte 2003 immer wieder Einrichtungsgegenstände angekauft, die den Betriebsablauf erleichtern, in den ursprünglichen Ausstattungslisten aber nicht enthalten waren.

Beurteilung

Insgesamt ist also - je nach Betrachtungsweise - bei einer angenommenen Bauzeit von achteinhalb Monaten eine Bauzeitverzögerung von neun Monaten bzw. einem Jahr eingetreten. Die Ursachen hierfür liegen teilweise bei

- der öffentlichen Hand,
- dem Bauherrn und
- dem Baumanagement.

Stellungnahme
der BBG

Die vom Rechnungshof zitierte Beurteilung ist in weiten Teilen unrichtig. Bei genauer Betrachtung ergibt sich eine Bauzeitverlängerung von ca. 4 ½ Monaten. Diese begründet sich einerseits in Behinderungen durch das Denkmalamt, fehlende rechtliche Voraussetzungen (Baubeginn im unteren Abschnitt erst nach gültiger Baugenehmigung ab Anfang Dezember 2001), 2 Wochen Behinderung durch Arbeitsunfall sowie letztlich auf umfangreichen zusätzlichen Mehrleistungen von 2 Turmgeschossen, Sanierung, Aufstockung und Einbau von zwei Ebenen VIP-Bereiche in den Kampfrichtertürmen, Errichtung Kiosk im Eingangsbereich, Generalsanierung des Eingangsgebäudes, Errichtung einer Sichtschutzmauer wegen Forderung der Anrainer, Vergrößerungen sämtlicher Parkplätze im Turmbereich (bei Vorbau und vor dem Turm) einschließlich Errichtung der erforderlichen Steinschlichtungen, Bau einer eigenen Wasserversorgung mit Pumpstation aufgrund des fehlenden Wasserbehälters durch die IKB, Springertunnel, schusssichere Wand in Richtung Osten zur Bergiselstiftung. Weiters nicht zu vergessen, ergaben sich Verzögerungen aufgrund der fehlenden Genehmigung für die Errichtung des Ü-Wagenplatzes zum Zeitpunkt der Abbrucharbeiten und Aushubarbeiten, da damit das gesamte Aushub- und geschretterte Abbruchmaterial auf Deponien verführt werden musste und nicht vor Ort eingebaut werden konnte, etc.

Aufgrund dieser Verzögerungen beim Baubeginn verschoben sich sämtliche Arbeiten entsprechend in den späten Herbst bzw. Winter.

Sehr schlechte Witterungsbedingungen (bereits Schneefall Anfang November bzw. permanente Kälteperiode von Anfang November mit –16 Grad im Arenabereich und –20 Grad am Turm) reduzierten entsprechend die Produktivität, was verständlich sein sollte.

Allerdings gesteht das Projektmanagement eine zu optimistische Terminbetrachtung für ein einzigartiges Bauwerk zu und zwar mit dem Argument, dass diesbezüglich noch keine Terminerfahrungen zur Verfügung standen.

Wenn der Landesrechnungshof darauf verweist, dass er anlässlich eines Baustellenbesuches Anfang Dezember 2002 Bautätigkeiten vor Ort festgestellt hat, so ist festzustellen, dass es sich dabei wohl um die Arbeiten der IKB für die Errichtung des Hochbehälters sowie um Mängelbehebungsarbeiten im Rahmen der kostenlosen Gewährleistung gehandelt hat.

Die Dachkonstruktion im Eingangsbereich des Schrägaufzuges konnte aufgrund fehlender Baugenehmigungen allerdings erst im Dezember 2002 errichtet werden.

Wie vorangeführt ergibt sich bei genauer Betrachtungsweise eine Bauzeitverlängerung von lediglich ca. 4 ½ Monaten.

Replik des LRH

Der LRH teilt die Ansicht der BBG nicht. Wie im Bericht angeführt war der ursprüngliche Fertigstellungstermin mit allen Einrichtungen der 15.12.2001. Der offizielle Eröffnungstermin war (später und in einer anderen Projektphase) mit 12.9.2002 vorgegeben, im Dezember des selben Jahres wurden Bauarbeiten beim Schrägaufzug festgestellt. Der LRH verbleibt bei seiner Aussage dass eine Bauzeitverzögerung von neun Monaten bzw. 12 Monaten eingetreten ist.

Gebiets-
körperschaften

Es ist verständlich, dass der Bauherr - in kaufmännischer Vorsicht - erst nach Zusage der Mitfinanzierung durch die Gebietskörperschaften den Auftrag zur Projektsplanung und Projektdurchführung erteilte. Nach Ansicht des LRH hätte sich aber der Bauherr, gemeinsam mit der Stadt Innsbruck, schon wesentlich früher - und zwar im Zuge der Mietvertragserstellung im Jahre 1998 - die Mitfinanzierung der Anlage durch die beiden anderen Gebietskörperschaften sichern müssen. Das Land Tirol wurde offiziell erstmals im Juli 2000 über das Bauvorhaben informiert und es hat dann mit dem Bund - schon im Oktober desselben Jahres - seine grundsätzliche Bereitschaft bekundet bei der

Finanzierung mitzuwirken. Es hat dann aber ein weiteres Jahr gedauert bis Land und Bund die Förderzusagen beschlossen und dies dem Bauherrn kundtaten.

*Stellungnahme
der BBG*

Diese Ausführungen widersprechen nicht nur der bereits vorerwähnten Feststellung des Landesrechnungshofes, sondern auch der Hinweis auf die Information des Landes Tirol ist wiederum falsch, wie ebenfalls schon vorerwähnt. Wir verweisen dazu auf unsere Ausführungen in der Einleitung.

Replik des LRH

Der LRH teilt die Ansicht der BBG nicht. Es entspräche auch der Sorgfaltspflicht des Bauherrn wenn dieser sich durch offizielle Anfragen beim Land (sowohl bei der Politik als auch bei der zuständigen Abteilung) und eines entsprechenden Informationsflusses die Mitfinanzierung gesichert hätte.

Bauherr

Vor allem aber hätte der Bauherr (die ASVG und die BBG bzw. der ÖSV) vor der Beauftragung des Erstplaners Anfang 1999, spätestens aber nach Vorlage des Erstentwurfs, beim Land dessen grundsätzliche Zustimmung sichern sollen. Die aufgetretene Verzögerung in der Projektbearbeitung nach Vorlage des Wettbewerbsentwurfs im Dezember 1999 bis zur Zustimmung der Gebietskörperschaften im Oktober 2000 ist ihm zum Teil anzulasten.

Ebenso hätte der Bauherr die Anrainer und Grundstückseigentümer auf denen das Bauwerk errichtet werden sollte früher von den geplanten Baumaßnahmen informieren sollen. Er hätte sich damit den Widerstand der Anrainer erspart. Ebenso wäre die Grundstücksproblematik mit den Vorbesitzern rascher zu lösen gewesen.

*Stellungnahme
der BBG*

Dem Bauherrn (die ASVG, die BBG bzw. der ÖSV) im Wissen um die lange Verweigerung des Landes Tirol zur Projektbeteiligung, die wohl im damaligen politischen Verhältnis zur Stadt Innsbruck begründet war, diese Verzögerung, wenn auch nur teilweise, anlasten zu wollen, ist tendenziös und unvertretbar.

Zum wiederholten Male ist festzustellen, dass es nicht Sache des Bauherrn, sondern Sache der Stadt Innsbruck gewesen wäre, die für die Neuerrichtung notwendigen Voraussetzungen, wie Widmungen, Anrainerverhandlungen, Genehmigungen etc. rechtzeitig zu schaffen.

Replik des LRH

Der LRH weist nochmals darauf hin, dass es sehr wohl Aufgabe des Bauherrn war sich die entsprechenden Genehmigungen zu beschaffen. Die Stadt verpflichtete sich lediglich die entsprechenden Vollmachten hierfür zur Verfügung zu stellen.

Baumanagement

Da von Seiten des Bauherrn erst Mitte November 2000 (s.u.) mündlich der Auftrag zur Projektbearbeitung kam, war die Vorbereitung für die Baueinreichung und die Bauausschreibung zu kurz bemessen. Das PM hätte den Bauherrn darauf und vor allem auf die unrealistisch kurze Baudauer hinweisen müssen. Der LRH vermisste zudem in der Anfangsphase des Projekts einen Projektstruktur- bzw. einen Projektsterminplan, der alle gegenseitigen Abhängigkeiten aufzeigt und zeitlich richtig und realistisch zuordnet. Es hat zwar eine Reihe von Terminplänen gegeben, der Projektsstart war jedoch ungewiss und die Erstellung des Terminplanes damit unnötig vergebliche Arbeit.

*Stellungnahme
der BBG*

Eine verbindliche Terminplanung setzt üblicherweise klare baurechtliche Rahmenbedingungen voraus, die im gegebenen Fall nicht vorhanden waren. Damit war ein Baubeginn auch nicht realistisch definierbar.

Replik des LRH

Der LRH teilt die Ansicht der BBG nicht. Es ist im Bauwesen allgemein üblich eine Terminplanung mit entsprechender Terminsetzung zu erstellen. Wenn die einzelnen Termine richtig und realistisch gesetzt werden und notwendige Pufferzeiten eingeplant sind, können diese Termine auch eingehalten werden.

Vom PM wurden während der Bauphase, und hier vor allem im Jahre 2002 laufend Terminpläne und Terminlisten erstellt. Weiters wurden die AN mittels Verzugsetzungen (das ist eine Mängelrüge mit der der AG den AN darauf hinweist, dass nur mit verstärktem Personal- und Geräteeinsatz die vereinbarten Termine eingehalten werden können) dazu angehalten, die im Werkvertrag vereinbarten Termine auch einzuhalten. Es hat je-

doch dem AN gegenüber keine schärferen Maßnahmen, wie zum Beispiel die Anwendung von vertraglich festgelegten Pönalen, gegeben. Meist wurden sogar noch Forcierungskosten und Mehrkosten aus der verlängerten Bauzeit (s.u.) bezahlt.

Stellungnahme
der BBG

Es ist nicht richtig, wenn von „meist wurden sogar noch Forcierungskosten und Mehrkosten aus verlängerter Bauzeit bezahlt“ gesprochen wird. Dies betraf ausschließlich die Baumeisterarbeiten und in geringem Maße den Stahlbau.

Replik des LRH

Der LRH verweist auf seine Ausführungen weiter unten.

7. Vergabewesen

7.1 Sachlicher und Persönlicher Geltungsbereich

Im Mietvertrag der Stadt mit der ASVG ist festgehalten, dass das Investitionsvolumen von 50 Mio. ATS (3,63 Mio. €) zu je einem Drittel von der Republik Österreich, dem Land Tirol und der Stadt Innsbruck aufgebracht wird. Mit Vorlage des Wettbewerbsprojektes wurden die Kosten für das Gesamtprojekt mit ca. 167 Mio. ATS (12,1 Mio. €) angegeben. Die Gebietskörperschaften haben ihre Finanzierungsbeitrag mit 150 Mio. ATS (10,9 Mio. €) bzw. mit dem von der Stadt Innsbruck zu tragenden „architektonischen Mehraufwand“ von 10,0 Mio. ATS (0,73 Mio. €) bestätigt. Der Finanzierungsanteil der Gebietskörperschaften beläuft sich also auf weit mehr als die Hälfte der Gesamtprojektkosten.

persönlich

Damit ist klar, dass die Mieterin unter das Regime des Tiroler Vergabegesetz 1998 (§ 2 Abs. 3) fiel, da für Bauaufträge im Sinne des Anhanges II des BVergG 1997 (Sporteinrichtungen aber auch Freizeiteinrichtungen), die von anderen als öffentlichen Auftraggebern vergeben werden, sowie damit in Verbindung stehenden Dienstleistungsaufträgen das Tiroler Vergabegesetz gilt, wenn diese Aufträge von öffentlichen Auftraggebern zu mehr als 50 v. H. finanziert oder direkt gefördert werden.

sachlich Mit der Erreichung der geschätzten Baukosten von rd. 12 Mio. € ist der vergaberechtliche Schwellenwertes von 5,0 Mio. € überschritten. Damit ist auch der sachliche Geltungsbereich erfüllt und es wären nach § 5 des Tiroler Vergabegesetzes die bundesgesetzlichen Bestimmungen des BVergG 1997 anzuwenden gewesen.

Kritik Nach Ansicht des LRH hätte sich also die Mieterin (die ASVG bzw. ihre Rechtsnachfolgerin) rechtzeitig um Kenntnis und Einhaltung der vergaberechtlichen Bestimmungen kümmern müssen.

Nach Auskunft des PM wurde über das Erfordernis der Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen mit dem Bauherrn diskutiert. Auf die Anwendung der Vergabevorschriften wurde aber verzichtet, weil „auf Grund der gegebenen Termsituation die Realisierung des Projektes unter Einhaltung der Vergabevorschriften zeitlich nicht möglich gewesen wäre“. Außerdem war der Bauherr der - nach Ansicht des LRH rechtsunrichtigen - Meinung die BBG sei ein privater Auftraggeber, der die Bestimmungen des Tiroler Vergabegesetzes nicht zu beachten braucht.

Nach Ansicht des LRH handelt es sich beim Argument „Termindruck“ um eine Schutzbehauptung, da nach der Durchführung des Architekturwettbewerbes im Dezember 1999 bis zum tatsächlichen Baubeginn im März bzw. Mai 2001 genug Zeit zur Verfügung gestanden wäre, alle Vergabeverfahren nach den entsprechenden Vorschriften abzuwickeln.

Stellungnahme
der BBG

Die Terminannahme ist falsch, ebenso die Meinung des LRH, bei „Termindruck“ handle es sich um eine Schutzbehauptung. Bekanntermaßen hat das Land Tirol erst im Oktober 2000 mündlich eine Projektbeteiligung zugesagt. Eine schriftliche Bestätigung dieser Zusage erfolgte überhaupt erst im September 2001 (!).

Da die alte Anlage aber endgültig nicht mehr benutzbar war, entschloss sich der Bauherr dennoch, Anfang 2001 mit den Planungsarbeiten zu beginnen, obwohl zu diesem Zeitpunkt die Beteiligung des Landes Tirol an der Finanzierung des Bauvorhabens noch nicht gesichert war. Es ist leicht absehbar, dass unter diesen Voraussetzungen eine Umsetzung des Bauvorhabens bei Fristeinhaltung gemäß Bundes- bzw. Landesvergabegesetz

unmöglich gewesen wäre. Hätte man die schriftliche Zusage des Landes Tirol abgewartet und dann den vom LRH empfohlenen Weg verfolgt, wäre die Anlage wohl heute noch nicht fertig.

Replik des LRH

Nach Ansicht des LRH musste dem Bauherrn bzw. seinen Planern schon bei der Auftragsvergabe zur Planung des ÖSV-Projektes bekannt sein, dass die vergaberechtlichen Bestimmungen hätten eingehalten werden müssen. Da es zu den Aufgaben des LRH zählt auf die Einhaltung von Gesetzen zu drängen bzw. zu achten, konnte über die Tatsache der Nichteinhaltung der Vergabegesetze nicht hinweg gesehen werden. Nach Ansicht des LRH berechtigt auch ein behaupteter „Termindruck“ (zum dem bereits grundsätzlich ausgeführt wurde) nicht die Missachtung bestehender gesetzlicher Vorschriften. Darüber hinaus ist darauf hinzuweisen, dass die Nichteinhaltung der vergaberechtlichen Vorschriften gerade in der jüngsten Zeit das Risiko erhöht hat, dass Bieter die Vergabekontrolleinrichtungen in Anspruch nehmen. Ist das der Fall treten in der Regel (durch einstweilige Verfügungen und andere Entscheidungen) größere Verzögerungen ein.

Maßstab

Im Bericht werden bei den Ausschreibungen auch vergaberechtliche Aspekte behandelt. Die dazu getroffenen Feststellungen dürfen aus den oben genannten Gründen nicht mit den sonst im LRH angelegten Maßstäben gemessen werden. Das Vergaberecht wurde bei diesem Bauvorhaben einfach missachtet.

7.2 Dienstleistungsaufträge

7.2.1 Erstauftrag - Verhandlungsverfahren

Vorentwurf

Unmittelbar nach Übernahme des Stadionbetriebes durch die ASVG wurde von ihr zu Beginn des Jahres 2000 ein Baumeister mit der Planung für eine neue Schanzenanlage betraut. Im Juli desselben Jahres wurde sein (Vor)Entwurf der ASVG und der Stadt vorgestellt, aber von ihr abgelehnt. Dem Auftragnehmer wurde diese Leistung um ca. ATS 600.000,-- (€ 43.600,--) abgegolten.

Kritik Der LRH stellt kritisch fest, dass die vergaberechtliche Stellung des Auftraggebers keine Vergabe im Verhandlungsverfahren mit nur einem Bewerber zuließ.

7.2.2 Architekturwettbewerb 1999

Wunsch der Stadt Wie schon erwähnt wurde im Jahr 1999 über ausdrücklichen Wunsch der Stadt ein Architekturwettbewerb veranstaltet, da diese mit dem Vorprojekt aus architektonischen Gründen nicht einverstanden war. Als Auslober fungierten die ASVG und die Stadt Innsbruck. Der Wettbewerb wurde in der Form eines „Geladenen Wettbewerbes“, nach der Wettbewerbsordnung der Architekten (Auflage 1988) abgehalten.

Gemäß dem Tiroler Vergabegesetz 1998 bzw. dem BVergG 1997 sind für die Durchführung von Wettbewerben, die im Rahmen eines Verfahrens durchgeführt werden, das zu einem Dienstleistungsauftrag führen soll, dessen geschätzter Auftragswert ohne Umsatzsteuer mindestens € 200.000,-- oder deren Summe der Preisgelder und Zahlungen an Teilnehmer mindestens € 200.000,-- beträgt, die vergaberechtlichen Bestimmungen einzuhalten.

Demnach hätte dieser Wettbewerb

- öffentlich bekannt gemacht
- und für die Auswahl der Teilnehmer hätten eindeutige und nicht diskriminierende Auswahlkriterien

festgelegt werden müssen.

Kritik Der LRH stellt fest, dass diese Verpflichtung nicht eingehalten und auch bei der zweiten Auftragsvergabe für die Planung, die vergaberechtlichen Vorgaben nicht erfüllt wurden.

Wettbewerbs-
ergebnis Es kann vom LRH nicht beurteilt werden, ob ein vergaberechtlich ordnungsgemäß durchgeführter Wettbewerb ein architektonisch „besseres“ Ergebnis gebracht hätte. Die Beurteilung architektonischer Leistungen entzieht sich in aller Regel den Beurteilungskriterien öffentlicher Finanzkontrolle. Der LRH bes-

tätigt jedoch, dass das Siegerprojekt der Jury bzw. das mit geringen Abweichungen ausgeführte Projekt in den nationalen und internationalen Fachpublikationen einen ausgezeichneten Ruf genießt.

Teilung
Architekturplanung

Als Entwurfsaufgabe war von der Ausloberin nur die Konstruktion der Schanze, des Schanzenturms mit Lift und das Aussichtscafe vorgesehen. Der restliche Teil des Areals fiel ins Aufgabengebiet des Erstplaners.

Projekt
Hadid

Die Verfasserin des von der Jury zur Ausführung empfohlenen Projekts Hadid sollte auf Basis der GOA mit den weiteren Planungsarbeiten betraut werden. Der Werkvertrag mit ihr wurde Mitte 2001 auf Basis der GOA und geschätzten Herstellungskosten für den Turmbereich von rd. 58,7 Mio. ATS (4,27 Mio. €) abgeschlossen. Einige Teilleistungen wurden von einem Büro aus Innsbruck übernommen, das Honorar betrug inklusive pauschalierter Nebenkosten (5 % des Honorars) und exklusive maximaler Reisekosten von ATS 250.000,-- (€ 18.168,--) 3,173 Mio. ATS (€ 230.585,--).

Planung
Schanzenausbau

Für die Erstellung der Vorentwurfs-Erstplanung wurde dem Auftragnehmer (dem Schanzenbeauftragten des ÖSV) ein Pauschalhonorar von ATS 598.489,-- (€ 43.494,--) inkl. der Nebenkosten in Höhe von 5 % bezahlt. Auch das Planungshonorar für den Ausbau und Errichtung der unteren Anlageteile (das sind i.w. Schanzenvorbau, Schanzentechnik, Aufsprunghang und Auslaufhügel, Arena, Kampfrichterturm, Reporterkabinen, Kiosk, Ü-Wagenabstellplatz, etc.) wurde als Pauschalhonorar (auf Basis der GOA und Herstellungskosten von 80 Mio. ATS) in Höhe von 4,493 Mio. ATS (€ 326.523,--) vereinbart. Die Nebenkosten sind enthalten, Reisekosten sind mit ATS 6.000,-- (€ 436,--) pro Fahrt begrenzt. In diesem Honorar ist ein Nachlass in Höhe von 10 % auf die Gebührenordnung enthalten.

7.2.3 Projektskoordination

Einem Planungsbüro aus Innsbruck wurden neben der Teilbüroleistung für den Turmbereich (ATS 921.172,02 bzw. € 66.944,18) auch das Projektmanagement, die örtliche Bauaufsicht und die Leistungen nach dem Bauarbeitenkoordinationsgesetz für zusammen 6,15 Mio. ATS (€ 446.937,93) übertragen.

Kritik Unvereinbarkeit	Projektmanagementleistungen - das sind Leistungen für Projektsteuerung und Projektleitung - zählen zu den teilweise delegierbaren Bauherrenleistungen und beinhalten unter anderem auch Kontroll- und Überwachungsaufgaben der Projektbeteiligten mit Ausnahme der ausführenden Firmen. Nach Ansicht des LRH sollten daher Projektmanagementleistungen nicht an denselben AN, der auch Architektur-, örtliche Bauaufsichtsleistungen und Leistungen des Bauarbeitenkoordinationsgesetz innehat, vergeben werden, da dieser AN sich somit selbst überwachen müsste.
Stellungnahme der BBG	<i>Die kritische Anmerkung ist nicht verständlich. Die gewählte Vorgangsweise ist allgemein üblich.</i>
Replik des LRH	Der LRH teilt die Ansicht der BBG nicht, dass die gewählte Vorgangsweise allgemein üblich sei. Leistungen des PM werden u.a. deswegen vergeben, damit eine Koordinierung und Kontrolle der Projektbeteiligten - hier der Planer - erfolgen kann. Wenn nun ein Auftragnehmer Leistungen des PM und anderer Fachplaner übernimmt, ist eine effiziente Kontrolle, wie in der Gebührenordnung beabsichtigt, nicht mehr gegeben.

7.2.4 Fachplaner

Unmittelbar nach Durchführung des Architekturwettbewerbes wurden vom Erstplaner (Vorentwurfplaner) Ende Jänner 2000 in den einzelnen Fachgebieten (Bodenmechanik, Statik, Elektrotechnik und Gebäudetechnik) jeweils fünf Unternehmer aufgefordert, auf Basis ihrer Gebührenordnung Honorarangebote abzugeben. Eine Vergabe der Leistung (Werkvertrag) kam vorläufig nicht zustande.

Im November 2000 wurden die damals jeweils günstigsten Bieter, zuerst mündlich und sodann schriftlich auf Basis ihres Angebots beauftragt. Die im Vergleich zur Angebotssumme höhere Auftragssumme bei den Gewerken Elektro- und Gebäudetechnik stammt von höher angenommenen Herstellungskosten.

Kenndaten Werkverträge

Planungsbereich	Anbot	Anbotssumme	Auftragsschreiben	Werkvertragssumme	Abrechnung
	in €				
Architektur Turm			25.6.2001	3.172.925,82	3.917.310
Teil Kosten Turm	27.1.2000		30.7.2001	921.172,01	1.137.284
PM, ÖBA, BKOO	27.1.2000		30.7.2001	6.150.000,00	7.608.500
Schanzenbau	13.11.2000	5.091.548,00	15.5.2001	5.091.548,00	5.271.548
Sicherheitskonzept	18.1.2001	180.000,00	16.2.2001	180.000,00	180.000
Bodenmechanik	4.2.2000	95.000,00		95.000,00	62.247
Statik	3.2.2000	1.852.000,00	21.2.2001	1.884.000,00	2.030.547
Haustechnik	5.2.2000	387.173,72	27.2.2001	469.176,61	519.177
Elektrotechnik	5.2.2000	633.036,14	27.2.2001	701.026,97	851.027

Kritik	Nach Durchsicht der zur Verfügung gestellten Vergabeunterlagen für die Dienstleistungsaufträge stellt der LRH fest, dass die Abwicklung der gesamten Vergabeverfahren mit gravierenden Mängeln behaftet war und die grundlegendsten Vergabeprinzipien - inklusive aller Formvorschriften - missachtet wurden.
Wahl des Vergabeverfahrens	Bei der Vergabe von Architekturleistungen (Ausnahme im Verhandlungsverfahren nach Durchführung eines Wettbewerbes), dem Projektmanagement und der örtlichen Bauaufsicht sind Verfahren mit nur einem Bewerber nicht zulässig.
Vertraulichkeitsgebot	Im Vergabeverfahren beim Gewerk Statik wurden die Kalkulationsunterlagen aller Bieter einem weiteren Bieter übermittelt.
Stellungnahme der BBG	<i>Diese Anmerkung ist unverständlich. Von einer „Weitergabe von Kalkulationsunterlagen aller Bieter an einen weiteren Bieter“ ist dem Projektmanagement und der BBG nichts bekannt.</i>
Replik des LRH	Vom Schanzenbeauftragten des ÖSV wurden bei der Vergabe des Gewerkes „Statik“ einem Bieter die Kalkulationsunterlagen der anderen Bieter übermittelt.

Nachverhandlungs-
verbot

Bei fast allen Vergaben wurden nach der Angebotsabgabe bzw. vor der Werkvertragerstellung Preisverhandlungen geführt, die schlicht und einfach unzulässig sind.

Stellungnahme
der BBG

Bekanntlich hatten die Gebietskörperschaften die vom Projektmanagement erstellten Kostenschätzungen willkürlich nochmals um mehr als ATS 4 Mio. reduziert und gleichzeitig die Empfehlung ausgesprochen, dass dieser „Restbetrag“ im Zuge der Ausschreibungen und durch besonders genaue Überprüfungen der Abrechnungen eingespart werden sollte. Da die Ausschreibungsergebnisse diesen willkürlich festgelegten Kostenrahmen ganz erheblich gesprengt hätten, mussten Preisnachverhandlungen geführt werden. Diese haben Preisreduzierungen um zumindest ATS 10 Mio. erbracht.

Replik des LRH

Abgesehen davon dass Preisverhandlungen im Vergabewesen verboten sind, wird deren wirtschaftliche Bedeutung überschätzt. Den Bietern ist bekannt, dass mit der Angebotsabgabe noch nicht das letzte (Preis)Wort gesprochen ist. Sie kalkulieren daher in ihren Preisen einen Verhandlungsspielraum ein. Es entspricht nicht den Erfahrungswerten aller Finanzkontrolleinrichtungen, dass die Auftraggeber diesen Spielraum auch wegverhandeln. Die von der BBG behauptete Preisreduzierung um zumindest 10 Mio. ATS kann daher weder verifiziert noch falsifiziert werden, entspricht jedoch nicht den Erfahrungen der Finanzkontrolleinrichtungen und den Prinzipien des offenen und fairen Wettbewerbes.

8. Kostenentwicklung

8.1 Kostenermittlung – Planungsphase

Währung

Wie aus den Projektsunterlagen hervorgeht, wurden die Kostenermittlungen auf Schillingbasis erstellt und auch für die Abrechnung zur besseren Vergleichbarkeit beibehalten. Der LRH hat aus denselben Gründen das Abrechnungssystem übernommen. Teile des Berichtes werden deshalb noch in der alten Währungseinheit dargestellt. Selbstverständlich erfolgten die tatsächlichen Zahlungen bis 2002 in Schilling- und ab 2002 in Eurobeträgen.

Auf Grund der Vorsteuerabzugsberechtigung der BBG sind alle Beträge im Bericht ohne Umsatzsteuer angeführt.

Urprojekt Wie schon erwähnt beabsichtigte der ÖSV seit Beginn der 90er Jahre die Schanze umzubauen, es blieb jedoch bei kleineren Korrekturen. Der bis Ende der 90er Jahre dem Land Tirol bekannt gegebene Kostenrahmen von rd. 50 Mio. ATS für den Gesamtausbau der Schanze bezog sich auf einen damals beabsichtigten Umbau. Eine detaillierte Kostenermittlung über die geplanten Umbaumaßnahmen liegt nicht vor.

Stellungnahme der BBG *Die Feststellung „beabsichtigte der ÖSV seit Beginn der 90er Jahre die Schanze umzubauen“ ist falsch. Der ÖSV hatte lediglich die Stadt Innsbruck als Eigentümerin der Schanzenanlage darauf aufmerksam gemacht, dass für eine weitere Zulassung der Anlage gemäß den geltenden Reglements Korrekturen und bauliche Veränderungen notwendig sind, die dann von der Stadt Innsbruck im jeweils geringst möglichen Rahmen durchgeführt wurden.*

Replik des LRH **Da die Stadt Innsbruck Eigentümerin der Schanzenanlage war (und ist) erschien es dem LRH obsolet darauf hinzuweisen, dass der ÖSV lediglich beabsichtigte die Schanze seit Beginn der 90er Jahre umbauen zu lassen. Dass der ÖSV als Veranstalter und Hauptnutzer der Anlage überwiegend an einem Umbau interessiert war ist evident.**

Stellungnahme der BBG *Der für einen Umbau zunächst angenommene Kostenrahmen beruhte auf einer Grobschätzung des Bauplanungsbüros Fuchslueger.*

Projekt ÖSV Eine weitere Kostenermittlung auf Basis des Entwurfs des Erstoplaners im September 1999 ergab eine Errichtungskostensumme von 126,4 Mio. ATS. Da diese beiden Kostenermittlungen nicht das letztlich ausgeführte Projekt betreffen, werden sie den weiteren Kostenermittlungen vorangestellt, die beiden Projekte sind mit dem ausgeführten Projekt aber nicht zu vergleichen. Nach Ansicht des LRH ist nur ein Vergleich der Größenordnung der Gesamtinvestition „Maßnahmen am Bergisel Areal“ zwischen diesen Projekten und dem „Hadid-Projekt“, zulässig. Die Kostensumme von 126,4 Mio. ATS diente aber offensichtlich auch als Kostenobergrenze für den geladenen Wettbewerb.

 Kostenrahmen Urprojekte

	90er Jahre	ÖSV Sep 99
	in ATS	
Anschlussgebühren		0
Ausbau Sprungschanze		61.280.000
Instandsetzungsarbeiten		6.600.000
Infrastrukturmaßnahmen		0
Mattenschanze		11.200.000
Flutlichtanlage/Beleuchtung		9.500.000
Touristik/Cafe		19.500.000
Honorare		18.340.000
Summe	50.000.000	126.420.000

Projekt Hadid

Ab Mai 2000 wurden dem Bauherrn von den (beiden) Architekturplanern auf Basis des Wettbewerbsprojektes mehrere Kostenermittlungen vorgelegt. In einer ersten „Schätzkostenaufstellung“ (eine Kostenschätzung auf Basis der Vorentwurfsplanung im Sinne der ÖNORM 1801-1, Kostenermittlung im Hoch- und Tiefbau) sind Errichtungskosten von 207,9 Mio. ATS angeführt. Dieser Betrag sprengte den bisherigen Finanzierungsrahmen; einzelne Teile des Projektes wurden deshalb auf deren Notwendigkeit hin untersucht.

Die nächste Kostenermittlung vom Juli 2000 kam zu einer Kostensumme von 146,7 Mio. ATS. Laut dieser Kostenermittlung wurden einige, vorerst geplante, Baumaßnahmen als „derzeit zurückgestellt“ bezeichnet. Im Zuge der Gespräche des Bauherrn mit den Gebietskörperschaften über die Notwendigkeit einzelner Anlagenteile bzw. über mögliche Qualitätseinsparungen im Oktober 2000, wurden im November 2000 laut einer weiteren Kostenermittlung die Kosten mit 171,2 Mio. ATS festgeschrieben.

Stellungnahme
der BBG

Die Kostenermittlung mit einer Kostensumme von ATS 146,7 Mio. war ein reines Arbeitspapier zur Untersuchung von Einsparungen, wie z. B. Entfall der Mattenanlage, Entfall des Schrägaufzuges, etc. und hatte niemals Anspruch auf Gültigkeit und hat niemals der Vorlage an den Bauherrn bzw. Körperschaften gedient. Daher ist in der Tabelle die Spalte vom 26.07. zu entfernen.

Replik des LRH

Der LRH wollte mit der Darstellung einzelner Kostenermittlungen lediglich die Bandbreite aufzeigen innerhalb derer das Projekt - im Vollausbau bzw. reduzierten Ausbau - errichtet werden könnte. Da die gegenständliche Kostenermittlung in den Unterlagen der Abteilung Sport vorhanden war, erschien dem LRH eine Weglassung für nicht erforderlich.

Die Gebietskörperschaften begrenzten ihren Finanzierungsbeitrag in der Besprechung im Oktober auf 150 Mio. ATS, die Stadt soll für den „architektonischen Mehraufwand“ zusätzlich 10 Mio. ATS bezahlen und der ÖSV war bereit einen Beitrag von 7 Mio. ATS zu leisten. Der Rest in Höhe von 4,2 Mio. ATS sollte im Zuge der Ausschreibungen und durch „besonders genaue Überprüfungen der Abrechnung eingespart“ werden.

Land Tirol

Diese Kostenermittlung wurde vom Bauherrn dem Förderansuchen beim Land Tirol im Juli 2001 als Anlage beigegeben und in der Begründung zum Regierungsbeschluss angeführt. Der Summenfehler in Höhe von 4,2 Mio. ATS (aus dem Einsparungspotential) wurde nicht korrigiert.

Kostenermittlungen Vorentwurfsphase

Kostenbereiche	Mai 2000	26.7.2000	7.9.2000	14.11.2000
	Vollausbau	Reduziert	Reduziert	
	in ATS			
Abbruchmaßnahmen	4.150.000	4.150.000	4.150.000	4.150.000
Aufschließung	12.000.000	7.000.000	10.100.000	10.100.000
Baumaßnahme Schanze	36.550.000	26.250.000	28.650.000	29.450.000
Baumaßn. Turm/Anlauf	63.155.000	55.162.000	58.722.000	58.722.000
Schrägaufzug	16.600.000	0	14.700.000	14.700.000
Technischer Schanzenausbau	20.870.000	10.560.000	9.780.000	20.230.000
Flutlichtanlage	9.500.000	0	2.400.000	2.400.000
Techn. Ausstattung	9.980.000	8.480.000	4.480.000	4.480.000
Honorare	23.440.000	23.440.000	19.000.000	18.980.000
Nebenkosten	3.000.000	3.000.000	3.000.000	3.000.000
Reserven	8.650.000	8.650.000	6.650.000	5.020.000
Gesamt	207.895.000	146.692.000	161.632.000	171.232.000

Reduktion

Die Kostenreduktion von rd. 208 Mio. ATS auf rd. 171,2 Mio. ATS sollte durch Einsparmaßnahmen in fast allen Leistungsgruppen erfolgen. Nach Ansicht des LRH waren von diesen Einsparungen nur jene Reduktionen realistisch, die nicht zur Ausführung (WC-Sprunghügel, Verbindungsgang WC-Anlage Schanzentisch, Entfall Haltestation Kampfrichterturm, Flutlichtanlage, reduzierte Beschneigung) kommen sollten. Alle anderen angeführten Kosteneinsparungen waren zu optimistisch und nicht zu realisieren.

Projektsberichte

In den bis Dezember 2001 regelmäßig erstellten Projektsberichten an den Bauherren wurden vom PM die Prognosekosten sukzessive dem Projektstand angepasst. Im letzten Projektsbericht Anfang Dezember 2001 wurden ATS 191.654.866,75 prognostiziert. Seit dieser Kostenermittlung wurden dem LRH keine weiteren Kostenvergleiche übergeben.

Stellungnahme der BBG *Die Aussage, dass seit Anfang Dezember 2001 keine weiteren Kostenvergleiche vorhanden sind, ist falsch. Es wurden permanent Soll-Ist-Kostenvergleiche geführt, die laufend angepasst und aktualisiert wurden und dem Bauherrn zur Verfügung standen.*

Replik des LRH **Weder vom PM noch vom Bauherrn wurden dem LRH, trotz Aufforderung, laufende Kostenvergleiche übermittelt.**

Politische Vereinbarung *In den Vorgesprächen, die zu der „Politischen Vereinbarung“ (s.o.) geführt haben, teilte der Bauherr den Gebietskörperschaften mit, dass „zusätzliche Sicherheitsauflagen, etc.“ Mehrkosten von rd. 15 Mio. ATS verursacht haben.*

8.2 Kostenermittlung - Abrechnung bzw. Inbetriebnahmephase

Termin *Die Bauverzögerungen bewirkten auch eine verzögerte Erstellung der Projektabrechnung. Einzelne AN waren mit der Erstellung ihrer Abrechnungsunterlagen und der Schlussrechnung in Verzug. Die in den einzelnen Förderungszusagen enthaltenen Termine für die Vorlage der Gesamtabrechnung an die Gebietskörperschaften konnten deshalb vom Bauherrn auch nicht annähernd eingehalten werden.*

Stellungnahme der BBG *Termin: Die Feststellung ist in dieser Form nicht richtig und eine sehr einseitige Sicht der Tatsachen. Bei einigen Gewerken konnte aufgrund vorhandener und von der Bauleitung urgierter Mängel die Schlussrechnung nicht geprüft und freigegeben werden. Insgesamt wurden (auch gemäß der vorangeführten Empfehlung der Gebietskörperschaften) die vorgelegten Schlussrechnungssummen besonders genau geprüft und konnten um hohe Beträge reduziert werden. Damit verbundenen spätere Zahlungstermine brachten dem Bauherrn, der wegen verzögerter Subventionseingänge unter teilweise bedrohlichem Liquiditätsmangel litt, ausschließlich Zinsvorteile.*

Replik des LRH **Im Bericht wurde explizit angeführt, dass einzelne Auftragnehmer mit der Erstellung der Abrechnungsunterlagen in Verzug waren und deshalb die Gesamtabrechnung erst zu einem späteren Zeitpunkt vorgelegt werden konnte. Darüber**

hinaus zählt es nach Ansicht des LRH zu den Aufgaben der örtlichen Bauaufsicht bzw. des PM die vorgelegten Schlussrechnungen genau zu prüfen und nur die berechtigten Leistungen anzuerkennen.

Auf Betreiben des LRH wurde ihm vom PM das erste Konzept der Gesamtabrechnung über ATS 207.792.139,95 im August 2003 vorgelegt. Der LRH hat im September und Anfang Oktober 2003 laufend eine Neuvorlage bzw. eine verbesserte Endabrechnung urgiert. Als letzter Vorlagetermin wurde der 10.10.2003 vereinbart, letztlich ist es der 14.10.2003 geworden. In dieser Abrechnung (Kostenliste) sind ATS 200.842.078,77 ausgewiesen.

*Stellungnahme
der BBG*

Die angesprochene Kostenliste war, wie dem LRH stets mitgeteilt wurde, noch unvollständig.

Replik des LRH

Der LRH hat stets darauf gedrängt ihm eine abgeschlossene Kostenliste zur Verfügung zu stellen, da die einzelnen Termine zur Vorlage der Gesamtabrechnung bei den GK schon überschritten waren. Im Zeitraum August - Oktober 2003 wurden einzelne Zuordnungen in der Kostenliste verändert, bzw. neue Ausgaben für das Projekt in die Liste aufgenommen.

Springen 2002

Neben den in der Endabrechnung erfassten Kosten wurden auch für die Durchführung der Skisprungveranstaltung 2002 notwendige Ausgaben vom ÖSV getätigt. Diese Kosten sind nicht in den dem LRH vorgelegten Büchern der BBG erfasst; sie werden deshalb in der Prüfung auch nicht behandelt.

Aufbau

Die dem LRH zur Verfügung gestellte Kostengliederung lehnt sich nicht an die Kostenermittlungsgrundlagen der ÖNORM B 1801-1 an, sondern trennt in Ursprungsprojekt, zusätzliche Maßnahmen im Projekt und neue Baumaßnahmen (siehe Tabelle). Es handelt sich dabei größtenteils um die Ist-Ausgaben, im Bereich der Honorare zum Teil um die wahrscheinlichen Abrechnungsbeträge, nur mehr ein geringer Teil (im Promillebereich) der Projektausgaben ist noch nicht abgeklärt.

Stellungnahme
der BBG

Es ist außerdem nicht ein Promillebereich, sondern schon noch ein - wenn auch kleinerer - Prozentbereich der Projektausgaben noch offen bzw. nicht abgeklärt.

Replik des LRH

Nach Übergabe der letzten Kostenliste wurde vom PM erklärt, dass mit Ausnahme des Übertragungswagen-Abstellplatzes (s.u.) nur mehr ein Promillebereich der Projektausgaben noch offen bzw. nicht abgeklärt war.

Kostenermittlung Abrechnungsphase

	Kostenliste	August 2003	14.10.2003
		in ATS	
1.	Ursprungsprojekt		
1.1	Bauherstellungskosten	147.745.260,68	142.639.960,22
1.2	Honorare	21.182.283,74	22.912.462,96
1.3	Nebenkosten	2.663.299,87	3.641.768,36
1.4	Unvorhergesehenes	4.887.711,30	1.398.847,30
2.	Zusatzkosten		
2.1	Sicherheit/Behördenauflagen	9.888.544,75	9.614.833,39
2.2	Notwendige Maßnahmen	9.078.856,96	8.590.131,64
3.	Einrichtung	4.976.234,57	5.269.458,16
4.	Talstation	992.212,97	1.023.642,28
5.	Kiosk	2.293.583,32	2.074.855,76
6.	Eingangsgebäude	4.084.151,77	3.676.118,70
	Gesamtsumme	207.792.139,93	200.842.078,77

Reduktionen

Seit der ersten Vorlage der Kostenliste bis zum 14.10.2003 wurden vom LRH in vielen Besprechungen mit dem Bauherrn und dem PM die einzelnen Kostenbestandteile abgeklärt. Einige Positionen kamen hinzu (Teilhonorar Turmarchitektur, Honoraranpassung PM und ÖBA, Nebenkosten), mehrere Schlussrechnungen wurden betragsmäßig abgeschlossen und in vielen Positionen wurden die Summen der Kostenliste auf die gerechtfertigten Summenbeträge reduziert. Die größte Reduktion ergab

sich dadurch, dass für die eigentlichen Bauleistungen die Skontoerträge nicht abgezogen waren.

Stellungnahme
der BBG

Zu der Bemerkung, dass sich die größte Kostenreduktion dadurch ergeben hat, dass für die eigentlichen Bauleistungen die Skontoerträge nicht abgezogen waren, stellt die Projektleitung fest, dass die Skonti zum Großteil konsumiert wurden.

Als Begründung, weshalb in der Kostengliederungsliste die tatsächlichen Abrechnungssummen nicht um die Skontierträge reduziert sind, ergibt sich daher, dass einerseits das Skonto eine Zahlungsmodalität ist und die Projektleitung nicht Kenntnis davon hatte, ob der Auftraggeber die Skonti ausnützen wird können. Andererseits dient diese Kostengliederungsliste auch als Honorarerermittlungsgrundlage, bei der die Skonti nicht zu berücksichtigen sind.

Replik des LRH

Nach Ansicht des LRH sollten Gesamtabrechnungen mit den GK jene Beträge enthalten, die tatsächlich bezahlt wurden. Es ist aus der Sicht des Bauherrn - die BBG - zu hoffen, dass die Skonti auch konsumiert wurden, sie betreffen jedoch nicht das Verhältnis Förderungsgeber zu Förderungsnehmer.

8.2.1 Bauherstellungskosten

Die kostenmäßige Darstellung der Einzelgewerke ist in der Kostenliste in fast allen Rubriken erfasst, die Kostendarstellung und Bauabwicklung einzelner Gewerke wird unter Punkt 9 des Berichtes beschrieben.

8.2.2 Honorare

Profilberechnung

Für die mathematische Berechnung des Schanzenprofils - ein Sonderprofil auf Grund der Geländegegebenheit - wurde einem Universitätsprofessor ATS 100.000,-- bezahlt. Da die „Grundlagen für die Projektierung einer Skisprungschanze“ von der FIS vorgegeben werden, die Planung der Skisprunganlage aber der Schanzenbeauftragte des ÖSV durchführte, handelt es sich um eine doppelte Bezahlung für diese Leistung. Sie zählt nach An-

sicht des LRH zum Leistungsbild des Schanzenplaners und sollte von seinem Honoraranteil abgezogen werden.

*Stellungnahme
der BBG*

Die Kritik des LRH erkennt die Problemstellung nicht. Es gibt weltweit nur zwei Schanzenanlagen (Bergisel und Holmenkollen), die statt eines flachen Auslaufes einen steilen Gegenhang besitzen. Der Schanzenplaner hatte ein den FIS-Normen durchaus entsprechendes Profil vorgesehen. Über ausdrücklichen Wunsch der Sprungexperten Mag. Innauer und Prof. Ganzenhuber wurde jedoch dann ein unter deren Leitung entwickeltes Spezialprofil bevorzugt, das in Zusammenarbeit mit Prof. Müller/TU Graz innerhalb der bestehenden Normen entwickelt wurde und das auf die sprungtechnischen Besonderheiten am Bergisel und die damit verbundenen Risiken für die Springer eingeht. Die internationale sportliche Anerkennung für die Schanze, das Lob der Skispringer und der problemlose Ablauf bisheriger Bewerbe geben dieser Arbeit Recht.

Replik des LRH

Wenn ein Planer den Auftrag zur Konstruktion eines Gebäudes oder zum Entwurf einer Linienführung (im Grundriss oder im Schnitt) erhält, zählt es zu seinen Aufgaben den tatsächlichen Verlauf unter Einhaltung der Rahmenbedingungen mit den Nutzern bzw. Verantwortlichen des Bauherrn abzustimmen. Falls ein Sonderprofil zur Ausführung gelangen sollte gehört es ebenso zu seinen Aufgaben die Berechnung durchzuführen oder falls er dazu nicht in der Lage ist die Berechnung von einem Experten, aber zu Lasten des AN durchführen zu lassen.

Der LRH hat auch die Notwendigkeit bzw. den Wunsch des Bauherrn für ein Sonderprofil nie bestritten. Er war lediglich der Ansicht, dass die Kosten für die Berechnung des Sonderprofils (nötigenfalls durch Beiziehung eines Experten als Subplaner) Angelegenheit des Schanzenplaners ist.

Schanzenplanung

Die Erstellung des Vorentwurfes - Projekt ÖSV - ist als verlorene Planung anzusehen, die unnötige Kosten von rd. ATS 598.000,-- verursachte.

*Stellungnahme
der BBG*

Im Hinblick auf die Dringlichkeit des Projektes musste eine Erstplanung in Auftrag gegeben werden, deren Kosten keinesfalls unnötig waren. Erst aufgrund dieses Vorschlages entstand der Wunsch der Stadt nach einem Architekturwettbewerb, für

den eine letztmalige Verlängerung des Schanzenzertifikates um ein Jahr erreicht werden konnte.

Replik des LRH **Nach Ansicht des LRH hat sich die ASVG nie um die rechtlichen Rahmenbedingungen im Zusammenhang mit dem Neubau der Bergisel-Schanze und der Förderung der öffentlichen Hand gekümmert. Bei ordnungsgemäßer Durchführung eines Architekturwettbewerbes, wären die Kosten für das „Projekt ÖSV“ - gültig nur für den Turmbereich - nicht angefallen.**

Skonti Für die Berechnung der Honorarbasis der einzelnen Fachplaner wurden die jeweils honorarberechtigten Schlussrechnungen vor einem allfälligen Skontoabzug herangezogen. Die Mehrkosten aus dieser - nach Ansicht des LRH - baubetriebswirtschaftlich nicht richtigen Vorgangsweise (s.u.) betragen rd. ATS 600.000,--.

Stellungnahme der BBG *Die Ansicht des LRH ist falsch. Die gültigen Gebührenordnungen GOA/HOA - § 8/Ermittlung der Herstellungskosten führen aus: „Skontoabzüge von Rechnungsbeträgen reduzieren die Herstellungskosten zur Honorarbemessung nicht.“*

Replik des LRH **Der LRH verweist auf seine Ausführungen auf Seite 82 und 83.**

Reisekosten Im Ziviltechnikerwerkvertrag mit dem Londoner Architekturbüro ist geregelt, dass die Reisekosten nicht in den Nebenkosten enthalten sind und zusätzlich vergütet werden. Die Vergütung sollte pauschal mit ATS 11.500,-- pro Person und Reise erfolgen und gemäß Zeitplan bis Projektende mit max. ATS 250.000,-- begrenzt sein. Auf Grund der Bauzeitverzögerung fielen letztlich ATS 375.000,-- Reisekosten an, das sind rd. 10 % des Honorars ohne sonstige Nebenkosten.

Nach Ansicht des LRH hätten die Nebenkosten inklusive der Reisekosten - ein üblicher Satz ist 10 % - begrenzt werden müssen. Damit wären (Mehr)Kosten von rd. ATS 187.000,-- vermieden worden. Auf alle Fälle hätte die vereinbarte Pauschalobergrenze von ATS 250.000,-- eingehalten werden sollen.

Stellungnahme
der BBG

Die Ansicht des LRH ist falsch. Ein üblicher Satz für Nebenkosten inkl. der Reisekosten von 10 % ist lediglich für ortsansässige Architekten richtig.

Bei international tätigen Architekten mit Weltruf, wie Zaha Hadid, ist ein solcher Maßstab nicht richtig, da die Reisekosten aus London den größeren Teil der Nebenkosten ausmachen und im übrigen laut Vertrag diese Kosten aufgrund der Bauzeitverlängerung zu bezahlen waren.

Replik des LRH

Wenn der Bauherr der Ansicht war, dass für international tätige Architekten keine Begrenzung der Nebenkosten bzw. Reisekosten notwendig sei, hätte er auch keine Pauschalobergrenze vereinbaren müssen. Im Übrigen fiel der Großteil der Reisekosten nicht für die Architektin sondern für einen ihrer Mitarbeiter an.

Stift Wilten

Für die Errichtung des Übertragungswagen-Abstellplatzes am ursprünglich vorgesehenen Standplatz und der Benützung eines Weges für die Bauphase musste die BBG ATS 250.000,-- an das Stift Wilten bezahlen. Die rechtsfreundliche Begleitung des Stiftes bei diesen und während der Bauzeit stattfindenden Verhandlungen schlug sich mit ATS 650.000,-- zu Buche. Nach Ansicht des LRH sind diese Ausgaben aus der Sicht der BBG zwar im Zusammenhang mit der Anmietung des Bergisel Stadions angefallen, sie hätten aber gemeinsam mit der Stadt im Vorfeld der Baumaßnahmen und schon während der Mietvertragsverhandlungen geklärt werden müssen.

8.2.3 Nebenkosten

In den „Besonderen Bestimmungen“ zu den Leistungsverzeichnissen war gefordert, dass die AN eine Haftpflichtversicherung abgeschlossen haben und der AG eine Haftpflicht- und eine Bauwesenversicherung abschließt. Die Kosten hierfür werden jedem AN aliquot der Schlussrechnungssumme bei der Schlussrechnung abgezogen.

Haftpflicht-
versicherung

In die Gesamtabrechnung wurden die Kosten für diese Haftpflichtversicherung (für Haus- und Grundbesitz) in Höhe von ATS 101.000,-- aufgenommen. Nach Ansicht des LRH wären die Kosten dieser Haftpflicht - als Vermögensversicherung - nicht

den Baumaßnahmen sondern dem Betrieb zuzurechnen, da Schäden aus der Sprengung der alten Anlage, der Verstaubung und technisch oder nur mit einem wirtschaftlich unvertretbaren Aufwand zu erzielende, unvermeidbare Schäden aus der Versicherungspflicht ausgenommen waren.

*Stellungnahme
der BBG*

Die Attraktivität des Bauvorhabens führte zu einem regelrechten „Baustellentourismus“ und zum unbefugten Betreten der Baustelle durch Einheimische und Fremde. Es musste daher aus Sicherheitsgründen nicht nur eine Haftpflichtversicherung abgeschlossen, sondern auch die Überwachung der Baustelle durch einen Security-Dienst angeordnet werden.

*Bauwesen
Versicherung*

Für Schäden, die aus dem Bauablauf entstehen schloss der Bauherr eine Bauwesenversicherung ab, für die inklusive der bauzeitbedingten Verlängerung ATS 601.000,- anfielen. Allfällige Schäden sollten bis zu einem Selbstbehalt von ATS 30.000,- durch den Versicherungsnehmer übernommen werden. Obwohl einige, der nicht direkt zuordenbaren Schäden, den Grenzbetrag des Selbstbehaltes überstiegen, wurde von diesen kein einziger Schadensfall über die Versicherung abgewickelt.

*Stellungnahme
der BBG*

Der Abschluss einer Bauwesenversicherung ist heute grundsätzlich üblich. Dieses Bauvorhaben hatte aufgrund der Topographie und der komplexen Bauaufgabe ein entsprechend hohes Gefährdungspotential. Die Prämienkosten wurden den am Bau beteiligten Firmen abgezogen.

Es wird darauf verwiesen, dass Bauschäden, deren Verursacher ermittelt werden konnten, durchwegs den jeweiligen Firmen abgezogen wurden (erhöhtes Risikopotential). Es ist damit dem Bauherrn kein Schaden entstanden.

Lt. Aussage des Sicherungsberaters Raiffeisen & Steinmayr Consult sowie VUV-Versicherung deckt die Bauwesenversicherung folgende Risiken:

- *Brand, Blitzschlag, Explosion*
- *Sturm, Unwetter, Hochwasser*
- *Bodenrisiko (Geologie)*

- Vermurungen
- Lawinen
- Einbruch, Diebstahl
- Vandalismus

Beschädigungen, wie beschädigte Verputzflächen, abgeschlagene Stufenkanten, beschädigte Bodenoberflächen, gebrochene Glasscheiben, etc. sind typische Kleinschäden und werden keinesfalls im Rahmen der Bauwesenversicherung ersetzt.

Replik des LRH

Der LRH hat weder den Abschluss noch die Abwicklung (mit Ausnahme der Schäden über dem Selbstbehalt) der Bauwesenversicherung beanstandet. Eine Bauwesenversicherung schützt den Versicherten vor finanziellen Folgen unvorhersehbarer Sachschäden an der Bauleistung. Im Allgemeinen ist die gesamte Bauleistung einschließlich aller notwendigen Konstruktionsteile, Materialien und Stoffe versichert.

Bei der dem LRH vorgelegten Liste der „Allgemeine Abzüge - Bauschäden“ sind einige Schäden oberhalb des Selbstbehaltes von ATS 30.000,-- enthalten. Nach Ansicht des LRH hätten diese Schäden der Versicherung gemeldet werden müssen.

8.2.4 Unvorhergesehenes

Reporterkabinen

Laut Rechnung vom April 2001 erstand die BBG 39, im Eigentum einer ASVG Tochter stehende, Reporterkabinen in Leichtbauweise für einen Fixeinbau im Bergisel Areal um ATS 1.170.000,--. Daraus ergibt sich ein Stückpreis von ATS 30.000,--. Die Zahlung erfolgte auf ein Konto der ASVG. Diese Kabinen waren zuvor bei den Ski-WM in der Ramsau und in St. Anton im Einsatz. Der Stückneupreis betrug damals rd. ATS 73.000,--.

Stückpreis

Der LRH empfindet den verrechneten Stückpreis von ca. 41 % des Neupreises für eine Drittnutzung als zu teuer, zumal für den Zusammenbau und Sanierung der Kabinen weitere Kosten anfielen.

<i>Stellungnahme der BBG</i>	<i>Die Ansicht des LRH ist falsch. Die Verwendungsdauer zerlegbarer Kommentatorkabinen kann mit zumindest 10 Jahren angenommen werden. Die angekauften Kabinen waren bislang nur zweimal in Verwendung gewesen. Unter Berücksichtigung der üblichen Verwendungsdauer und des Stückneupreises konnten die Kabinen zu einem sogar sehr günstigen Preis angekauft werden.</i>
Replik des LRH	Da die Reportkabinen einer Tochtergesellschaft der ASVG abgekauft wurden, lag es einzig und allein im Einflussbereich des ÖSV, ob und zu welchem Preis die Reporterkabinen angeschafft wurden. Auf die Mehrfachverwendung dieser Reporterkabinen bei verschiedenen Großveranstaltungen in Österreich wurde bereits hingewiesen. Die Meinungen der BBG bzw. des LRH gehen in diesem Punkt offenbar auseinander.
Mengenfehler	Vor allem bemängelt der LRH jedoch, dass nur 31 Reporterkabinen (verrechnet sind 39 Stück) eingebaut wurden. Die Gesamtkosten sind daher um ATS 240.000,-- zu reduzieren.
<i>Stellungnahme der BBG</i>	<i>Die Kritik des LRH ist falsch. Es liegt keinerlei Mengenfehler vor. Die angekauften Kabinen sind in voller Stückzahl vorhanden. Nach dem Muster der Olympiaschanze Lillehammer hat man sich für ein veränder- und erweiterbares Baukastensystem entschlossen. Dafür müssen jedoch gleichartige Reservekabinen vorhanden sein, die im Ganzen oder für Ersatzteile zur Verfügung stehen (Erweiterungswünsche z. B. von RTL liegen bereits vor).</i>
Replik des LRH	Nach Ansicht des LRH handelt es sich bei dem Argument Baukastensystem bzw. Ersatzteile um eine Schutzbehauptung. Einerseits ist die statische Grundkonstruktion, aber auch die Sichtanordnung für eine Erweiterung nicht geeignet, andererseits können allfällige Schäden auch mit herkömmlichen Reparaturmaßnahmen behoben werden. Ob weitere Reservekabinen vorhanden sind kann vom LRH nicht beurteilt werden, auf dem Bergisel Areal waren sie jedenfalls nicht gelagert.

8.2.5 Sicherheitsbezogene Zusatzkosten

In den Projektsberichten des Bauherren bzw. des PM und auch in der „Politischen Vereinbarung“ wurde als Begründung für die Kostenüberschreitungen unter anderem „Mehrkosten auf Grund von nachträglichen Behördenauflagen“ bzw. „Sicherheitsbezogene Zusatzkosten“ angegeben. Insgesamt sind in dieser Rubrik 9,6 Mio. ATS angeführt.

Nach Ansicht des LRH sind nur ein kleiner Teil dieser Kosten als Zusatzkosten (Schusssichere Wand zum Nachbarn Stiftung, Bewachung) zu werten. Der überwiegende Teil stammt daher, weil im Zuge der Projektvorbereitung keine ausreichende Abstimmung mit der Baupolizei erfolgte. Die für die Kostenermittlung nicht erfassten Maßnahmen (zum Beispiel in Folge der Betrachtung des Bauwerks als Hochhaus) mussten im Zuge der Errichtung berücksichtigt werden. Diese Kosten sind daher nicht als Mehrkosten sondern als Sowieso-Kosten (das sind projektsnotwendige Kosten, die jedenfalls angefallen wären) zu sehen, die in der Kostenschätzung aber nicht enthalten waren.

*Stellungnahme
der BBG*

Die Argumentation des LRH ist nicht zutreffend. Gegenüber der Ausgangskostenschätzung haben sich aufgrund von Behördenauflagen sehr wohl Zusatzkosten ergeben. Geschätzt waren übliche Sicherheitseinrichtungen, jedoch nicht der durch solche Zusatzaufgaben anfallende Mehraufwand.

Nur beispielsweise sei verwiesen auf: 2 Feuerwehraufzüge anstelle von ursprünglich 1, zusätzliche Rettungsebene, volle Sprinkleranlage mit Sprinklerbecken im Keller für 387.000 l Wasser, weiterer Fluchtweg mit Treppe aus dem Restaurant, Schaffung eines großen Vorplatzes beim Turmfuß für 5 Sicherheitsfahrzeuge, F90-Verkleidung der tragenden Stahlprofile anstelle von F60 Brandwiderstandsklasse.

Das bedauerliche Unglück anlässlich des Snowboard Festivals 1999 führte zu einer besonderen Sensibilität bei allen Behörden, die sich auch bei den Auflagen widerspiegelte, so z. B. bei Sicherheitsgutachten, Fluchtwegegestaltung, Sektoreneinteilung und Beschilderung Arena-Baumaßnahmen, Erste Hilfe Voraus

setzungen, etc. Die komplette Liste aller notwendigen Maßnahmen liegt auch der Politischen Vereinbarung vom Jänner 2003 zugrunde.

Replik des LRH

Die Notwendigkeit der Projektsausgaben für all diese Maßnahmen wird vom LRH nicht beanstandet. Er verbleibt jedoch bei seiner Ansicht, dass im Zuge der Planungsmaßnahmen mit den zuständigen Behörden kein ausreichender Kontakt vorhanden war, der die Erfordernisse dieser Baumaßnahmen rechtzeitig ermittelte und für die Kostenberechnungen in Ansatz brachte.

8.2.6 Zusatzmaßnahmen

Nicht vorgesehene
Kosten

In der Kostenschätzung ebenfalls nicht enthalten waren die Ausgaben für die (notwendige) Sanierung des Kampfrichterturmes mit 3,34 Mio. ATS und die Errichtung des 2. UG im Turmfuß mit 1,20 Mio. ATS. Weitere wesentliche zusätzliche Maßnahmen waren die Erweiterung der Rettungsstation im Eingangsgebäude, die Mehrkosten aus der Vergrößerung der Schrägaufzugkabine, das Versetzen der Olympischen Flammen und die Errichtung der Wasserleitung vom Eingangsgebäude bis zum Turmfuß, weil der Hochbehälter der IKBAG erst im Sommer 2003 in Betrieb ging.

Stellungnahme
der BBG

In den Schätzkosten war die Summe von ATS 1,2 Mio. für die Adaptierung und erforderliche Elektroneuinstallation des EDV-Systems vorgesehen. Es konnte jedoch nicht davon ausgegangen werden, dass die Kampfrichtertürme konstruktiv in einem so desolaten bis bereits gefährlichem Zustand war, dass bereits Gefahr in Verzug bestand. Die Gebäude mussten daher konstruktiv verstärkt werden, nachdem sie laut Statikangabe nicht mehr standsicher waren.

Replik des LRH

Die Notwendigkeit dieser Maßnahmen wird vom LRH nicht beanstandet, der zeitliche Ablauf jedoch dargestellt.

Mehraufwand
Reporterkabinen

Im Zuge der Planung für ein statisch-wirtschaftliches System für die Stahlunterkonstruktion für die Reporterkabinen (und Kameraplattform) kam es im Herbst 2001 zu fachlich divergierenden Ansichten über die geplante Konstruktion zwischen dem planenden Baumeister und dem Statiker. Nach der Erstellung eines statischen Gegengutachtens wurde dieser Planer mit der

statischen Neuplanung der Stahlunterkonstruktion betraut. Die bisher errichteten Fundamente mussten deshalb umgeändert werden. Die (neue) Stahlkonstruktion entsprach in ihrem statisch-dynamischen Verhalten nicht den Bedürfnissen einer Kameraplattform, die Fundamente mussten neuerlich abgeändert und die Stahlkonstruktion verstärkt werden. Der gesamte Mehraufwand - ohne Planungskosten, diese liegen nur als Forderung vor und werden bestritten - hiezu wurde vom LRH mit rd. ATS 378.000,-- bewertet.

Kritik

Nach Ansicht des LRH sind bei der Abwicklung dieses Problemereiches in fachlicher und abwicklungsmethodischer Hinsicht mehrere Fehler gemacht worden. Das PM bzw. der Bauherr hätten vor der Auftragsneuvergabe entscheiden müssen wie mit den bisherigen Leistungen verfahren wird. Falls ein neuer Planer mit der Statik dieses Gebäudeteiles betraut wird, hätte dem Erstplaner der Auftrag entzogen werden müssen. Die Mehrkosten von rd. ATS 378.000,-- sind entweder vom PM und Architekturplaner (wahrscheinlicher) oder vom Erststatiker (unwahrscheinlich) zu tragen. Sie sind jedoch auf keinen Fall dem Bauherrn aufzubürden.

Kleinaufträge

In dieser Kostenzeile sind eine Fülle von Kleinaufträgen - in Summe ATS 849.300,-- - zusammengefasst, die teilweise erst nach der offiziellen Eröffnung getätigt wurden.

Mehrkosten

Nachträglich erforderliche Deckenausschnitte für Lautsprecher einbau und Leihgebühr für Lautsprecher mit ATS 20.807,-- sind dem Betrieb zuzurechnen, da die Deckenausschnitte ein Vielfaches der ursprünglichen Kosten (bei Ausführung in der Bauphase) verursacht haben. Die Ausgaben für eine Personenaufzugs-Zwischenprüfung und dem Transport der Schneehaltenetze über ATS 12.720,-- sind dem Skispringen 2002 zuzuordnen. Die Kosten für das Gutachten der Glasverschmutzung im Turmkopf mit ATS 6.894,-- sind als Schaden dem Verursacher anzulasten. Die „Ausgaben“ für die Kiestragschicht auf der Arenakrone über ATS 118.482,-- wurden bereits in einer anderen Kostenzeile verrechnet. Die Gesamtsumme der Kleinaufträge ist daher um ATS 158.903,-- zu reduzieren.

Stellungnahme der BBG

Zu den nachträglich erforderlichen Deckenausschnitten ist festzuhalten, dass vom Auftraggeber eine Funktionsänderung vorgenommen wurde und anstelle einer einfachen Cafeteria eine Nutzung als Event- bzw. Abendrestaurant sichergestellt werden

musste. Diesbezüglich folgten mehrere Umbauarbeiten, die in der zitierten Summe enthalten sind. Zur Verschmutzung bei den Glasscheiben ist hinzuweisen, dass trotz mehrfacher Untersuchungen der Verursacher bis dato noch nicht feststeht, eine Laboruntersuchung durch die Prüfanstalt der HTL in Innsbruck läuft und das Ergebnis daher noch nicht bekannt ist. Die Kosten für das Gutachten und der Laboruntersuchung werden dem Verursacher in Abzug gebracht.

Replik des LRH

Dem LRH ist bewusst, dass die Funktionsänderung „einfache Cafeteria zu Restaurant“ als Ursache für die Mehrausgaben zu sehen ist. Nach Ansicht des LRH ist diese Änderung jedoch der Sphäre des Bauherrn zuzuordnen und sollte in der Abrechnung mit den GK nicht enthalten sein.

*Stellungnahme
der BBG*

Zur Kiestragschichte auf der Arenakrone mit ATS 118.482,00 ist festzustellen, dass die Summe nur einmal bezahlt wurde, allerdings, wie richtig zitiert, zweimal in der Tabelle enthalten war.

8.3 Einrichtung

Für die diversen Einrichtungsgegenstände - das sind Möbelschlararbeiten, die Bestuhlung (s.u.) und Kosten für die Kücheneinrichtung inklusive von Kühlgeräten - in allen Gebäudeteilen wurden laut der Kostenliste 5,27 Mio. ATS ausgegeben.

Diverses

In der Sammelposition „Einrichtung Diverses“ wurden Anschaffungen bzw. Investitionen nach der Eröffnung auf das operative Baukonto gebucht. Vom LRH wurden bereits in anderen Kostenzeilen enthaltene Aufwendungen (der Umbau der Trafostation für die Übertragungswagen) und dem Skispringen zugeordnete Ausgaben, zusammen rd. ATS 182.000,--, wieder aus der Kostenliste ausgeschieden. Letztlich sind rd. ATS 724.000,-- gerechtfertigt.

9. Einzelgewerke

9.1 Baumeisterarbeiten

Ausschreibung
Vergabe

Anfang März 2001 wurden ca. 10 (die genaue Anzahl ist nicht feststellbar) Bauunternehmen aufgefordert, für das Projekt bis Ende März 2001 ein Anbot zu stellen. Während und nach der Anbotsfrist wurden weitere Bauunternehmungen gebeten ebenfalls ein Angebot zu legen. Nach mehreren Verhandlungen über eventuelle Nachlässe und der Durchrechnung über eine reduzierte Variante, wurde der Auftrag („Reduzierte Variante“) an eine Arbeitsgemeinschaft mit Auftragsschreiben vom 15.5.2001 zu einer Vergabesumme von ATS 58.239.780,-- - und ohne Berücksichtigung eines Nachlasses (6 %), eines Pauschalnachlasses (ATS 325.000,--), der Abzüge für Baureinigung und Werbekosten (0,5 %) und Skonto (3 %) - vergeben.

Abgesehen von der schon erwähnten völligen Negierung des Vergaberechts, sind bei der Durchführung dieser Ausschreibung einige bauwirtschaftliche Mängel mit teilweise gravierenden Kostenfolgen festzustellen.

*Stellungnahme
der BBG*

Die im ersten Absatz enthaltene Aussage über bauwirtschaftliche Mängel mit teilweise gravierenden Kostenfolgen ist rein spekulativ.

Replik des LRH

Da die einzelnen bauwirtschaftlichen Mängel im Bericht aufgezeigt werden, ist diese Wertung nach Ansicht des LRH nicht als Spekulation zu sehen.

Zwei LV's

Die Ausschreibung besteht aus zwei Leistungsverzeichnissen für den Turm- bzw. den Schanzenbereich mit teilweise denselben Leistungspositionen, aber zu verschiedenen Preisen. Nach Ansicht des LRH ist eine derartige Konstruktion in der Abrechnung sehr fehleranfällig und hätten beide Massenermittlungen für die Ausschreibung zu einem Leistungsverzeichnis zusammengeführt werden müssen.

Eine wirksame Kostenkontrolle, als ständiger Soll-Ist-Vergleich der veranschlagten Kosten laut LV und der tatsächlichen Kosten, wird durch diese Konstruktion ebenfalls erschwert.

*Stellungnahme
der BBG*

Diesbezüglich ist festzustellen, dass sich aufgrund der teilweise verschiedenen topographischen Voraussetzungen auch für ein und dieselbe Leistung (z.B. Fundament betonieren einerseits im großen Baustellenbereich bzw. andererseits Fundament betonieren für eine Mauer), zwangsweise zwei getrennte Positionen bzw. Leistungsbereiche und sich damit auch verschiedene Preisen ergeben.

Durch die gewählte Variante sind keineswegs teurere Preise entstanden - im Gegenteil, es sind durch diese Variante sogar Kosten eingespart wurden.

Die Zusammenführung dieser Massenermittlung ist aus unserer Sicht nicht sinnvoll, zumal die Abwicklung sich auch in verschiedenen Bauabschnitten ergeben hat.

Replik des LRH

Die standardisierten Leistungsverzeichnisse (z.B. Standardisierte Leistungsbeschreibung - Hochbau) bieten genügend Möglichkeiten, ein und dieselbe Leistung, jedoch unter der Verschiedenartigkeit der Leistungserbringung differenziert in einem Leistungsverzeichnis darzustellen. Die Erstellung zweier getrennter Leistungsverzeichnisse ist aus diesem Grunde nicht erforderlich. Nach Ansicht des LRH wurden deshalb zwei Leistungsverzeichnisse erstellt, weil zwei verschiedene Planer an ein und demselben Projekt ihre Massenermittlungen durchgeführt haben, eine Zusammenführung bei den Leistungsverzeichnissen aus Koordinationsgründen jedoch nicht erfolgte.

Ein vom LRH durchgeführter Vergleich einzelner, gleichwertiger Positionen ergab unterschiedliche Preise. Ob die gewählte Vorgangsweise in Form zweier Leistungsverzeichnisse bei diesen Positionen günstigere oder teurere Preise ergibt, hängt davon ab ob als Ausgangspunkt der billigere oder der teurere Preis herangezogen wird.

<i>Stellungnahme der BBG</i>	<i>Unverständlich ist die Kritik, dass dadurch eine wirksame Kostenkontrolle erschwert werden sollte, zumal lediglich die Tabelle mit den Positionen umfangreicher geworden ist.</i>
Allgemeine Kosten	In den Allgemeinen Vorbemerkungen des LV war für die Abdeckung der Kosten für Baureinigung, allgemeiner Bauschäden und Werbekosten ein Betrag von 1,5 % der Abrechnungssumme vorgesehen, der bei der Schlussrechnung in Abzug gebracht werden sollte. Von den kalkulierenden Firmen wird dieser Kostenfaktor in die Preise eingerechnet. In den Nachverhandlungen wurde dieser Betrag sodann auf 0,5 % reduziert. Der nachträglich gewährte Nachlass in Höhe von 6 % ist daher auch in diesem Lichte zu sehen. De facto beträgt er also nur 5 %.
Skonto	Im Allgemeinen Teil des LV war für Teil- und Schlussrechnungen neben einer Prüffrist von 21 Tagen auch eine Skontofrist von 14 Tagen vorgesehen, wobei „mindestens 3 % Skonto“ vereinbart wurden. Für Teilzahlungen liegt die Zahlungsfrist damit über der in der Werkvertragsnorm ÖNORM B 2110 vorgesehenen Frist von 30 Tagen.
Kalkulation	Der LRH hält Skontoforderungen in Bauverträgen für bauwirtschaftlich falsch. Im Gegensatz zu anderen Wirtschaftszweigen werden in der Bauwirtschaft geforderte Skonti als Zuschlagsträger nach der Ermittlung der Selbstkosten diesen aufgeschlagen und der Preis gebildet (Baukalkulation). Das Skonto von 3 % entspricht in etwa den Zuschlägen für „Wagnis und Gewinn“. In der Abrechnung bewirkt eine verspätete Teilzahlung den Skontoverlust und steht das Risiko in keinem Verhältnis zu dem erhofften, aber bauwirtschaftlich nicht vorhandenen, Finanzierungsvorteil.
<i>Stellungnahme der BBG</i>	<i>Die Argumentation, dass der in der Ausschreibung enthaltene Hinweis auf den geforderten Skonto bzw. Abzug für Baureinigung und allgemeine Bauschäden die Preise von vornherein um diese Summen erhöhen würde, ist eine wirtschaftsferne Auffassung. Im heutigen Wettbewerb können sich Anbieter kaum mehr leisten, ihre fertigen Kalkulationen mit Aufschlägen zu versehen und damit ihre Chance auf Bestpreisposition und Auftragserteilung gravierend zu verschlechtern. Die in der Ausschreibung gewählte Vorgangsweise ist aber nicht nur üblich, sondern wird auch vom Land Tirol selbst bei landeseigenen Bauten, wie z. B. dem Neubau des Landhauses II, in der selben Form praktiziert.</i>

Replik des LRH

Der LRH teilt die Ansicht der BBG wie in der Bauwirtschaft Kalkulationen durchgeführt werden nicht. Diese Ansicht widerspricht der herrschenden Lehre und Praxis der Baukalkulation. Wie schon im Bericht erwähnt, werden im Gegensatz zu anderen Wirtschaftszweigen in der Bauwirtschaft nach der Ermittlung der Selbstkosten die Wagnis- und Gewinnzuschläge bzw. sonstigen Kosten (geforderte Skonti als besondere Form der Nachlässe, allgemeine Abzüge) den Selbstkosten hinzugezählt und die Angebotssumme gebildet. Eine „fertige Kalkulation“ gibt es in der Bauwirtschaft nicht, ansonsten wäre auch das gesamte System einer Ausschreibung obsolet.

Auch beim Land Tirol wird nicht bei jedem landeseigenen Bauvorhaben die Vorgangsweise praktiziert, Skonti schon in der Ausschreibung zu verlangen. Der LRH wird im Übrigen darauf hinarbeiten dass diese Vorgangsweise nicht mehr angewandt wird. Darüber hinaus werden beim Landhaus II die Nettoherstellungskosten für die Honorarbemessungsgrundlage der einzelnen Planer um die Skontoerträge reduziert. Der Aufwand des Landes aus dem Titel „Planerkosten“ reduziert sich dadurch im Vergleich zur behaupteten Vorgangsweise des PM um ca. € 100.000,--.

Zudem ist es im Baurecht umstritten, ob „Skontoerträge“ die Bemessungsbasis für das Honorar der Planer kürzen oder nicht. Im gegenständlichen Fall wurden die Skontoerträge in der Schlussrechnung der Architektin nicht abgezogen. Der Schaden für den Bauherrn beträgt rd. ATS 112.000,--. Für alle Honorarrechnungen zusammen macht die Nicht-Einbeziehung der Skontoerträge rd. ATS 600.000,-- aus.

**Stellungnahme
der BBG**

Auch die Feststellung, es sei im Baurecht umstritten, ob Skontoerträge die Bemessungsgrundlage für Planerhonorare kürzen, ist falsch.

Die Gebührenordnungen GOA bzw. HOA halten im § 8 Abs. 1, eindeutig fest: „Skontoabzüge von Rechnungsbeträgen reduzieren die Herstellungskosten zur Honorarbemessung nicht.“ Die gewählte Vorgangsweise war also richtig.

- Replik des LRH** Nach Ansicht des LRH behandelt die Stellungnahme der BBG nicht alle Aspekte im Zusammenhang mit der Skontovereinbarung. Die GOA ist ein Werkvertragsmuster der Architekten. Die dort enthaltene Bedingung „Skontoabzüge von Rechnungsbeträgen reduzieren die Herstellungskosten zur Honorarbemessung nicht“ kommt auch den Planern zu Gute.
- Der LRH verbleibt jedoch bei seiner Ansicht, dass es im Baurecht umstritten ist ob das Skonto von Bauleistungen das Architektenhonorar kürzt oder nicht.
- Selbst wenn man die Auffassung vertritt, dass das Skonto als Spezialfall eines Nachlasses den Zahlungsvorgang, nicht aber die Leistungsseite berührt und deshalb bei der Ermittlung der Gebühr außer Acht bleibt, ist der hier gelagerte Fall anders. Bei einem Skonto welches der AG bereits zwingend in den Vertragsunterlagen angibt, spielen Beweggründe des Unternehmers wie Liquidität, Risikoabschätzung usw. keine Rolle. Die vom AG vorgegebene Skontohöhe muss deshalb in die Kalkulation wie ein Nachlass eingearbeitet werden.
- Zeitpunkt** Der LRH erachtet den Ausschreibungszeitpunkt im März für schlecht gewählt, da erfahrungsgemäß zu Beginn der Bausaison die Bauunternehmungen für ihre Grundaustattung bereits gesorgt haben und zu diesem Zeitpunkt einlangende Ausschreibungsaufforderungen als sog. „Butterprojekte“ betrachten und dementsprechend ihre (leicht höheren) Preise abgeben.
- Stellungnahme der BBG** *Für den Bauherrn stellte sich die Frage der Wahl eines günstigen Ausschreibungszeitpunktes nicht, da die Verzögerung der Finanzierungszusage des Landes Tirol frühere Vorarbeiten, wie schon mehrfach erwähnt, unmöglich machte.*
- Replik des LRH** Nach Ansicht des LRH hätte bei rechtzeitiger Bauvorbereitung und Ausschreibung, z.B. im Herbst des Jahres 2000, unmittelbar nach dem Bergisel-Springen 2001 mit den Bauarbeiten begonnen werden können.

Terminvorgaben	In dem der Ausschreibung beiliegenden Bauzeitplan war vorgesehen, Anfang April mit den Bauarbeiten zu beginnen und Anfang Oktober zu beenden. Es ist im Bauwesen fast unmöglich in nur drei Wochen ein Vergabeverfahren mit einer Vergabesumme von rd. 60 Mio. ATS (4,36 Mio. €) abzuwickeln und die notwendigen Bauvorbereitungen zu treffen. Weder der späte Ausschreibungstermin mit der darauf folgenden Angebotsprüfung und Zuschlagserteilung noch das Fehlen der Baubewilligung ließen einen Baubeginn vor Mitte Mai erwarten.
<i>Stellungnahme der BBG</i>	<i>Zum wiederholten Mal sei darauf hingewiesen, dass sich lediglich eine Bauzeitverlängerung von ca. 4 ½ Monaten ergeben hat.</i>
Replik des LRH	Der LRH verweist auf die bisherigen Ausführungen. Aber auch der dem Werkvertrag vom Mai 2001 - vom AN im Juli unterfertigt - und der vom AN überarbeitete Bauzeitplan mit einem Baubeginn 21.5.2001 und einer Fertigstellung der Baumeisterarbeiten mit Ende November 2001 ist nach Ansicht des LRH als unrealistisch zu beurteilen. Wie schon erwähnt, wurden die (damals vorgesehenen) Fertigstellungsarbeiten um 10 Monate überzogen und erst im September 2002 beendet.
Ausschreibungsunterlagen	Obwohl seit dem Wettbewerb und der Versendung der LV (aus den oben genannten Gründen) 1,25 Jahre vergangen wurde die Massenermittlung für den Turmbereich nach Wettbewerbsplänen bzw. nach Vorentwurfplänen erstellt. Für den Schanzen- bzw. Arenabereich wurde auf einen alten Planstand im Maßstab 1:100 zurückgegriffen. Der LRH weist immer wieder darauf hin, dass die Ausarbeitung der Detailplanung (Ausführungsplanung) sorgfältig und umfassend zu erfolgen hat, damit der Leistungsumfang im LV zutreffend und vollständig erfasst wird. Zudem sollten aus denselben Gründen die Behördenverfahren abgeschlossen sein. Eine unzureichende Planung führt in aller Regel zu Terminverzug und hohen Nachtragsforderungen.
Marktpreise Reduzierte Variante	Nach Ansicht des PM entsprachen die Anbotspreise der einzelnen Bieter nicht den aktuellen Marktpreisen. Daraufhin wurden weitere Firmen zur Angebotsabgabe eingeladen und Möglichkeiten einer Kostenreduktion untersucht. Bei einer Reihe von

Einzelpositionen wurden die Mengenansätze des LV vermindert bzw. war die Ausführung in einer geringeren Qualität vorgesehen. Im Vergleich zum Ursprungs LV betrug die Reduktion ca. 4,6 Mio. ATS bzw. 7,27 % der ursprünglichen Angebotssumme.

Nach Ansicht des LRH waren einige der Reduktionen jedoch keine echten Kostenminderungen, sondern wurden nur zu anderen Gewerken umgeschichtet („Bewachung rund um die Uhr“, „Gerüstturm“), betrafen die Behebung von Angebotsmängeln (Reduktion der ausgeschriebenen LV Menge von 5700 m² auf die tatsächlich auszuführende Menge von 4000 m² bei der Kletterschalung, ersatzlose Streichung der Wasserhaltungsarbeiten) oder es wurden Mengenvordersätze des LV - nach Ansicht des LRH fast „gefühlsmäßig“ - reduziert.

Abrechnung

Wie aus der Tabelle ersichtlich wurde die Werkvertragssumme von ATS 58.239.780,62 (vor allen Abzügen) nach der Abrechnung um letztlich ATS 14.682.261,34 bzw. 25,21 % übertroffen. Die Differenz in der Schlussrechnungssumme von ATS 325.000,- ergibt sich daraus, dass im Werkvertrag der Pauschalnachlass bei den Abzügen und in der Schlussrechnung bei der Ermittlung der Gesamtsumme (vor den Abzügen) berücksichtigt wurde.

Kostenübersicht Baumeisterarbeiten

LG.NR	Leistungsgruppe	Turbereich	Arenabereich	Summe	Turbereich	Arenabereich	Summe
		Werkvertrag			Abrechnung		
01	BGK- Einrichtung	8.759.180,00		8.759.180,00	8.483.293,70		8.483.293,70
02	Abbrucharbeiten		1.346.120,02	1.346.120,02		2.032.920,48	2.032.920,48
03	Erdarbeiten	767.972,70	3.854.608,00	4.622.580,70	1.573.254,77	5.909.464,72	7.482.719,49
04	Wasserhaltungsarbeiten	0,00		0,00	0,00		0,00
05	Dränarbeiten	45.420,00	354.043,50	399.463,50	10.446,60	152.643,39	163.089,99
06	Kanalisierungsarbeiten	108.940,30	3.133.246,20	3.242.186,50	40.633,65	2.884.482,53	2.925.116,18
07	Stahlbetonarbeiten	15.005.282,70	15.426.460,90	30.431.743,60	15.619.300,62	13.514.506,02	29.133.806,64
08	Gerüstarbeiten	820.924,00		820.924,00	0,00		0,00
09	Mauer- und Versetzarb.	1.061.250,90	111.948,80	1.173.199,70	168.795,93	148.111,31	316.907,24
10	Putzarbeiten	0,00	125.621,00	125.621,00	0,00	119.594,25	119.594,25
11	Estricharbeiten		243.541,10	243.541,10		304.799,54	304.799,54
12	Abdichtungen	173.840,00	785.810,00	959.650,00	9.936,00	865,92	10.801,92
13	Außenanlagen	425.810,00	3.521.292,50	3.947.102,50	89.164,70	2.042.712,06	2.131.876,76
14	Rekultivierung		208.750,00	208.750,00		112.737,36	112.737,36
16	Fertigteile	48.993,00		48.993,00	162.090,00		162.090,00
19	Baureinigung	72.730,00	56.890,00	129.620,00	0,00	22.690,00	22.690,00
26	Asphaltbelagsarbeiten		1.027.931,00	1.027.931,00		541.663,25	541.663,25
90	Regieleistungen		753.174,00	753.174,00	in Arena enthalten	3.086.209,88	3.086.209,88
	Nachlass Turm				-325.000,00		-325.000,00
	Nachträge				5.535.191,24	9.611.876,71	15.147.067,95
	Nachträge Sonstige				398.456,56	346.200,76	744.657,32
	Summe	27.290.343,60	30.949.437,02	58.239.780,62	31.765.563,77	40.831.478,19	72.597.041,96

Eine Leistungsgruppen- bzw. Positionsweise Gegenüberstellung der ausgeschriebenen bzw. vergebenen Mengen mit den in der Schlussabrechnung angeführten Mengen zeigt, dass kaum eine Positionsmenge zwischen Ausschreibung und Abrechnung übereinstimmt. Fast jede Position - auch wesentliche Positionen - weichen um mehr als 20 % nach oben oder unten ab.

Erdarbeiten

In der Leistungsgruppe der Erdarbeiten sind Mehrkosten in Höhe von 1,84 Mio. ATS festzustellen. Verursacht wurden diese Mehrkosten einerseits durch eine - im Vergleich zum LV - Verschie-

bung der Mengen von günstigeren zu teureren Positionen. Vor allem wirkte sich der Entfall der Errichtung des Übertragungswagen-Abstellplatzes mit rd. 1,55 Mio. ATS aus, da das hierfür vorgesehene Auffüllmaterial aus dem Baufeld weggeführt werden musste. Aber auch die Bauverzögerung im Nordbereich der Schanzenanlage verursachte Mehrkosten in Höhe von rd. ATS 117.000,--, weil das Erdreich für das Aufschütten im Gelände aus Platzgründen mehrfach umgelagert wurde.

Schalungs-
qualität

Ein wesentliches architektonisches Merkmal des Bauwerks (vor allem im Turmbereich) ist die Ausgestaltung der sichtbaren, tragenden Betonteile in Sichtbeton der Klassen S2A und S2A-Glatt. Nach einer Besichtigung des Bauwerks durch den LRH ist seiner Ansicht nach die geforderte Schalungsqualität nicht überall erreicht. An vielen Stellen sind nicht der geforderten Qualität entsprechende Oberzähne, Grate und kleine Nester vorhanden.

Stahlverbrauch

Auch die ausgeschriebene Stahlmenge für beiden Bereiche von ca. 340 Tonnen (für den Werkvertrag um 16 Tonnen reduziert) mit einem Auftragsvolumen von rd. 4,0 Mio. ATS wurde in der Ausführung um ca. 185 Tonnen überschritten. Für den konstruktiven Bewehrungsstahl wurden letztlich rd. 6,23 Mio. ATS bezahlt.

Kritik

Der LRH stellte weiters fest, dass die Stahlausschreibung für den Schanzenbereich mit jeweils nur einer Position für Stabstahl (für alle Stabdurchmesser) und Mattenstahl (für alle Flächengewichte) sehr undifferenziert erfolgte. Der AN bzw. dessen Kalkulant ist bei der Angebotsbearbeitung gezwungen das „Durchmesserrisiko“ (Risiko der Abweichung von einer üblich anzunehmenden Durchmesserverteilung der Stahlstäbe) zu tragen und dementsprechend höhere Preise anzusetzen. Berechnet auf die Durchmesserverteilung für den Turmbereich beträgt der Mehrpreis für den Stabstahl im Schanzenbereich ATS 1,4/kg. Für Mattenstahl ist ein Minderpreis von ATS 0,1/kg festzustellen. Der Gesamtmehrpriß bezogen auf die Abrechnungsmenge aus beiden Positionen beträgt rd. ATS 112.000,--.

Stellungnahme
der BBG

Die vom LRH in den Raum gestellten Mehrkosten von ATS 112.000,00 können nicht nachvollzogen werden, zumal eine Nachrechnung auf der Basis der Angebotspreise (Teil 1 und Teil 2) anhand von 5 verschiedenen Plänen einen sogar um etwa 2 % billigeren Preis in der ausgeschriebenen Variante zeigt. Eine Umrechnung der Durchmesserverteilung beim Turmbereich für

die Arena ist hier nicht zielführend, da im oberen Abschnitt die stärkeren Durchmesser überwiegen. Der billigere Preis der stärkeren Durchmesser schlägt sich im Arenabereich nicht so stark nieder wie im Turmbereich.

Replik des LRH	Der LRH verweist auf die herrschende Lehre zur Ausschreibung von Stabstahl (div. Veröffentlichungen des Instituts für Baubetrieb und Bauwirtschaft, Universität Innsbruck) und hält zudem fest, dass ein Preisvergleich mit den Ist-Mengen den im Bericht angeführten Mehrpreis von ATS 112.000,-- ergab.
Regieleistungen	Da im Bauwesen immer wieder unvorhergesehene Ereignisse vorkommen können, werden den Leistungsverzeichnissen eigene Kapitel angeschlossen mit denen Leistungen nach dem tatsächlichen Aufwand (z. B. Leistungsstunde oder Materialeinheit) abgerechnet werden. In sorgfältig vorbereiteten Bauprojekten beträgt der abgerechnete Regieleistungsanteil ca. 1,0 % der Werkvertragssumme. Die Regieleistungssumme bei diesem Bauwerk von ca. 3,09 Mio. ATS liegt mit 5,3 % weit über diesem Sollwert.
<i>Stellungnahme der BBG</i>	<i>Bei derart komplexen Bauvorhaben ist keineswegs ein Regieleistungsanteil von nur 1,0 % der Werkvertragssumme üblich. Auch bei allen optimal vorbereiteten und durchgeplanten Projekten sind dies üblicherweise 2,0 bis 2,5 % der Summe.</i>
	<i>Wenn man bedenkt, dass für die Projektvorbereitung nur eine kurze Frist zur Verfügung stand, erscheint der angefallene Regieleistungsanteil von insgesamt 5,3 % in einem anderen Licht, wobei, wie im nächsten Absatz zitiert, ein Großteil dieser Kosten an die Verursacher gegenverrechnet wurde, sich also dieser Anteil von 5,3 auf etwa 2,5 bis 3,0 % reduziert hat.</i>
	<i>In Anbetracht der zeitkritischen Abwicklung des Projektes war auch kaum Zeit zur Vorlage von Nachtragsangeboten und Beauftragung, sodass etwas höhere Regieanteile bei der Durchführung unumgänglich waren.</i>
Weiterverrechnung	Nach der Durchsicht der Regieberichte 1 bis 50 (fortlaufend nummerierte Tagesaufzeichnung der angefallenen Regieleistungen) stellt der LRH fest, dass ein Großteil dieser Leis-

tungen für Planfehler und dadurch notwendigen nachträglichen Änderungen und Leistungen für andere auf der Baustelle tätige AN angefallen sind. Eine Weiterverrechnung an die Verursacher dieser Mehrkosten hat zum Großteil - aber nicht immer (insbesondere bei den Planungsleistungen) bzw. erst nach Aufforderung durch den LRH - stattgefunden.

Die Verschiebung der Bauzeit in die Wintermonate erforderte eine Weiterarbeit bei Frost und Schneefall. Die dadurch verursachten Mehrkosten bei der Schneeräumung sind gemäß den Allgemeinen Vertragsbestimmungen für Bauleistungen dem AN zu vergüten, was ebenfalls nennenswerte Mehrkosten verursachte.

Materiallieferung	Die Materialbeistellung bei den Regiearbeiten war laut LV zu Listenpreisen zuzüglich eines Regiezuschlages zu vergüten. Im LV wurde ein Deckungsbeitrag für das Material von ATS 100.000,-- angenommen. Mit dem Regiezuschlag von 15 % und einem Lohnanteil war diese Position als Pauschale anzubieten. Nach Ansicht des LRH ist diese Form der Positionsbeschreibung nicht dazu geeignet Marktpreise zu erzielen, da der Regiezuschlag kaum Auswirkungen auf den Gesamtpreis hat und der Mengenansatz in der Abrechnung sicher überschritten werden wird.
Kritik	In der Schlussrechnung wurde der Pauschalbetrag dann auch mit der zehnfachen Menge abgerechnet.
Polier	Laut dem LV sind die Lohnkosten für den Polier in die zeitgebundenen Kosten der Baustelle einzurechnen. In den Nachträgen zu den BGK wurde der Polier immer wieder angeführt. Trotzdem wurden 12,5 Stunden für Regieleistungen verrechnet und somit nach Ansicht des LRH doppelt bezahlt.
Stellungnahme der BBG	<i>Die von der ÖBA genehmigten Regiestunden für den Polier haben in keiner Weise mit dem Auftrag selbst bzw. mit der ureigenen Tätigkeit des Poliers im Rahmen dieses Baumeisterauftrages zu tun. Daher sind lt. ÖNORM B 2112 Polierstunden dann zu bezahlen, wenn sie nicht unmittelbar Bestandteil des Auftrages sind. In den freigegebenen 12,5 Stunden wurden vom Polier Vorarbeitsleistungen, wie z.B. Erstellen eines Holzgerüsts für die Simulation der Sehlinie zwischen Kampfrichterturm und Schanzentisch durchgeführt. Nachdem kein Zimmermann für</i>

diese Leistung auf der Baustelle war, wurde dies vom Polier ausgeführt, ebenso 6,0 Stunden Vermessungsarbeiten für das Einmessen der Stützen des Schrägaufzuges.

Replik des LRH

Die in der Stellungnahme der BBG angeführte ÖNORM B 2112 - Regieleistungen im Bauwesen - wurde am 1.3.2000, also noch vor der gegenständlichen Ausschreibung, zurückgezogen und ist nicht mehr gültig. Die Regelungen über Regieleistungen befinden sich nunmehr in der ÖNORM B 2110 - Allgemeine Vertragsbestimmungen für Bauleistungen. Nach dieser Norm wird „die erforderliche Aufsichtstätigkeit sowie die Leistungen der in unmittelbaren Zusammenhang damit tätigen Angestellten des AN (z.B. der Poliere) nach der anerkannten Art und dem anerkannten Umfang abgerechnet, soweit diese sonstigen Leistungen nicht als Baustellengemeinkosten gesondert vergütet werden“, was bei diesem Bauvorhaben jedoch der Fall war. Der LRH verbleibt daher bei seiner Ansicht.

Nachträge

Ein weiteres Indiz für eine nicht sorgfältige Bauvorbereitung sind neben hohen Regieleistungsanteilen zusätzlich und nachträglich zum Hauptauftrag beauftragte Leistungen, die im Baugeschehen als Nachträge bezeichnet werden. Gemäß den Werkvertragsbestimmungen ist ein Zusatzangebot auf den Preisgrundlagen und der Preisbasis des Hauptvertrages zu erstellen. Ein Nachweis der Leistungsansätze ist im Nachhinein jedoch kaum möglich. Die Preise für die einzelnen Leistungen sind deshalb in aller Regel höher, als wenn sie unter Wettbewerbsbedingungen kalkuliert worden wären. Auf Nachträge sollte im Baugeschehen deshalb tunlichst verzichtet werden.

Stellungnahme der BBG

Die Projektleitung verwehrt sich gegen die Aussage einer nicht sorgfältigen Bauvorbereitung aufgrund eines hohen Regieleistungsanteiles und Nachträgen: Die Bauvorbereitung wurde nach bestem Wissen und Gewissen auf der Basis der vorhandenen Plankonzepte in nahezu Rekordzeit erstellt.

Replik des LRH

Der LRH erkennt das Bemühen der Projektleitung, die Bauvorbereitung nach bestem Wissen und Gewissen durchführen zu wollen, an. Er hält jedoch fest, dass unter den gegebenen Rahmenbedingungen eine Bauführung mit erheblichen finanziellen Risiken behaftet war. Als ein Zeichen der Fehleinschätzung des Bauherrn ist auch die Tatsache zu werten, dass das Bauvorhaben ursprünglich in acht Monaten

fertig zu stellen war, aufgrund der Unmöglichkeit dieser Terminvorgabe die Bauzeit jedoch um neun bzw. zwölf Monate überschritten wurde.

Bei diesem Bauprojekt wurden Nachtragsleistungen von rd. 15,89 Mio. ATS verrechnet und auch bezahlt. Bezogen auf die Summe der ausgeschriebenen bzw. durch Positionen erfassten Leistungen mit rd. 53,29 Mio. ATS wurden somit fast 30 % der Leistungen einer Preisbildung im Wettbewerb entzogen.

Kostenübersicht Baumeisterarbeiten - Nachträge

Nachtragsnr.	Datum	Gegenstand	Betrag	Genehmigt	Abgerechnet
			in ATS		
NA 01	9.10.2001	Bepflanzung Ü-Wagen	1.781.277,78	0,00	0,00
NA 02	9.10.2001	Fehlende NA Nr.			0,00
NA 03	14.3.2002	Kanalrohr, Betonfelder	1.188.940,00	869.200,00	1.000.265,94
NA 04	14.3.2002	Forcierung Springen 02	358.640,00	183.383,48	263.174,07
NA 05	14.3.2002	Verzug, Forcierung	1.695.450,00	1.024.940,86	1.024.940,86
NA 06	14.3.2002	Personentunnel, Gegenh.	550.000,00	498.000,00	498.000,00
NA 07	13.2.2002	Umlegung Kletterschalung	506.650,79	385.543,00	385.543,00
NA 08/1	1.3.2002	BGK 2002	4.952.000,00	3.283.860,00	3.283.860,00
NA 09	6.3.2002	Anschluss Sichtschalung	168.310,52	168.000,00	168.000,00
NA 10	-	-	-	-	-
NA 11	14.3.2002	BGK 2001	2.397.000,00	767.040,00	767.040,00
NA 12	14.3.2002	Produktivitätsverlust	5.323.689,00	3.460.397,85	3.460.397,85
NA 13	14.3.2002	Deckungsbeitrag	180.000,00	180.000,00	180.000,00
NA 14	14.3.2002	Vorhaltekosten Schalung	666.226,00	666.226,00	666.226,00
NA 15	8.4.2002	Schalung Umwehrung	58.098,56	0,00	0,00
NA 208	17.4.2002	Tribünenstufen	1.350.000,00	270.000,00	1.051.650,00
NA 0122	12.12.2002	BGK 2002	2.076.000,00	1.453.200,00	1.453.200,00
NA 117		Betonplatte Terrasse			14.563,60
NA 119		Schüttung Terrasse			49.105,50
NA 120		Sand-/ Zementverfugung			12.315,29
NA 301		Neupreis Pos 138001B			868.785,84
		Nachtrag Gesamt			15.147.067,95

NA Springen 02

Die Kosten für den Nachtrag „Forcierung Springen 02“ sind den Kosten für das Skispringen 2002 zuzurechnen und sie sind somit nicht Bestandteil der Projektsabrechnung.

Stellungnahme
der BBG

Es ist deutlich darauf hinzuweisen, dass die Kosten für „Forcierung Springen 2002“ von der BBG im Wesentlichen selbst getragen wurden und daher gar nicht in den Projektkosten enthalten sind.

Daher sind diese Mehrkosten auch aus der Summe der im nächsten Absatz angeführten „Kosten Terminverzug“ zu reduzieren.

Replik des LRH

Der gegenständliche Nachtrag „Forcierung Springen 2002“ war in der Nachtragsaufstellung des AN enthalten und in den Gesamtkosten der Baumeisterarbeiten abgerechnet. Der LRH verbleibt deshalb bei seiner Feststellung, dass diese Kosten dem Springen 2002 zuzurechnen waren und nicht Bestandteil der Projektabrechnung mit den GK sein sollen.

Kosten
Terminverzug

Wie schon erwähnt war vorgesehen mit den Baumeisterarbeiten Mitte Mai 2001 zu beginnen und Ende November 2001 abzuschließen. Tatsächlich wurden die Baumeisterarbeiten jedoch erst im September 2002 beendet. Die Mehrkosten, berechnet vor allen Abzügen - Forcierung Springen 2002, Verzug Forcierung, BGK 2001 und 2002, Produktivitätsverlust und Deckungsbeitrag - für diesen Terminverzug einerseits und die Entscheidung das Skispringen auch im Jahre 2002 durchzuführen, betragen rd. 10,92 Mio. ATS.

Als Ursache für den Terminverzug waren einerseits ein verspäteter Baubeginn und zu optimistische Terminannahmen in der Bauausschreibung zu nennen. Der AN hat diese Terminvorgaben in der Anbots- bzw. Vertragserstellungsphase nicht beanstandet. Zur Sphäre des AG zu zählende Planänderungen, verspätete Planlieferungen und die fehlende Baugenehmigung für den Nordteil des Arenabereiches haben die kurze Bauzeit weiter eingeeengt. Während der Bauzeit wurden von der ÖBA immer wieder Terminverzögerungen festgestellt und der AN aufgefordert die Bauarbeiten termingerecht zu beenden. Der AN hat im Gegenzug den AG für den Terminverzug verantwortlich gemacht und letztlich Mehrkosten in oben angeführter Höhe erhalten.

BGK

Aber auch der Höhe nach ist bei den Nachträgen nach Ansicht des LRH bei der Abrechnung der Baustellengemeinkosten für das Jahr 2002 (zwei Rechnungen) eine teilweise Doppelverrechnung mit Mehrkosten in Höhe von rd. ATS 275.000,- festzustellen.

len. Die Rückforderung vom AN wurde bereits in die Wege geleitet.

*Stellungnahme
der BBG*

Die Kritik des LRH hinsichtlich einer teilweisen Doppelverrechnung mit Mehrkosten von ATS 275.000,00 ist falsch. Bei genauer Betrachtung und Gegenüberstellung der verrechneten Zeiträume mit den tatsächlichen Ausführungszeiträumen ergibt sich de facto keine Doppelverrechnung dieser Baustellengemeinkosten, sondern eher ein Preisvorteil für die Auftraggeberin.

Replik des LRH

Die Gegenüberstellung der Baustellengemeinkosten wurde vom LRH durchgeführt und mit der örtlichen Bauaufsicht mehrfach besprochen. Sie konnte von dieser im Zuge der Prüfung nicht widerlegt werden. Der LRH verbleibt daher bei seiner im Bericht festgestellten Kritik.

Dem Preisspiegel ist zu entnehmen, dass der AN für die Position der „Baustellengemeinkosten“ mit 8,31 Mio. ATS im Vergleich mit den anderen Bietern eine der höchsten Positionspreise abgegeben hat. Die Schwankungsbreite der Ausschreibungsergebnisse ging von 4,70 Mio. ATS - 8,46 Mio. ATS. Der LRH stellt fest, dass dieser Unternehmer letztlich mehr als andere Bieter von einer Bauzeitverlängerung profitierte.

*Stellungnahme
der BBG*

Auf die Begründung der Bauzeitverlängerung und damit den Anspruch der Baufirma auf die Bauzeitverlängerung wurde bereits in den Punkten weiter vorne ausreichend eingegangen.

**Produktivitäts-
verlust**

Im März 2002 stellte der AN ein Nachtragsangebot über 5,32 Mio. ATS für einen „Produktivitätsverlust“, der durch die vom AG zu verantwortenden Behinderungen entstanden sein soll. Berechnet wurde dieser Produktivitätsverlust, in dem für die Monate Mai bis Dezember 2001, die auf der Baustelle anfallenden Arbeitsstunden, vermindert um bereits in den Regierechnungen und Forcierungskosten verrechnete Stunden, mit dem Bruttomittelohnpreis multipliziert wurden. Dieser Betrag wurde dann mit einem Produktivitäts- Verlustfaktor von 0,33 multipliziert. In der Nachtragsbearbeitung wurde die Summe der Arbeitsstunden um ca. 10 % reduziert und der Verlustfaktor auf 0,24 abgeändert. Letztlich wurde ein Betrag von 3,46 Mio. ATS anerkannt und bezahlt.

Stellungnahme
der BBG

Aufgrund der nicht von der Baufirma zu vertretenden Terminverzögerungen (vorwiegend wegen fehlender Baugenehmigungen für den Bauabschnitt 2) und damit verbundenen Einflüssen auf den Bauablauf war der Anspruch auf Produktivitätsverlust gegeben. Es wird darauf hingewiesen, dass durch die Bauleitung zum Unterschied zur Aussage des LRH die beanspruchten Stunden nicht nur um die Regiestunden, sondern lt. Ansicht der ÖBA auch um nicht gerechtfertigte Stunden in der Höhe von ca. 3.400 Stunden reduziert wurden.

Aufgrund des Terminverzuges haben sich die Folgen der mind. 3 Wochen langen Kälteperiode von -16 Grad und mehr voll auf den Produktivitätsverlust niedergeschlagen.

Unter der - zu bestreitenden (Einrede dem Grunde nach) - Voraussetzung, dass ausschließlich der AG für die Behinderungen auf der Baustelle verantwortlich war, hält der LRH den genehmigten Produktivitätsverlustfaktor von 0,24 trotzdem für zu hoch bemessen. Es ist nicht glaublich, dass ein Viertel der Arbeitszeit (fast) aller, im Verrechnungszeitraum auf der Baustelle beschäftigten Arbeiter der Baufirma, unproduktiv zu werten war.

Stellungnahme
der BBG

Die Führung des Nachweises der Richtigkeit des Verlustfaktors von 0,24 lässt naturgemäß einen Spielraum nach oben und unten offen, wobei die ÖBA den beanspruchten Faktor der Baufirma von 0,33 auf 0,24 reduziert hat.

Replik des LRH

Der LRH hat nicht behauptet, dass die örtliche Bauaufsicht die beanspruchten Stunden nur um die Regiestunden reduziert hatte sondern generell die Summe der Arbeitsstunden um 10 % vermindert wurden.

Nach Ansicht des LRH war nicht allein der Bauherr für die Bauzeitverzögerung verantwortlich, sondern auch der AN war nicht in der Lage das Werk innerhalb der vorgesehenen Zeit zu errichten. Unter diesen Prämissen erschien dem LRH der genehmigte Produktivitätsverlustfaktor von 0,24 aus den im Bericht angegebenen Gründen für zu hoch.

Schaden

Darüber hinaus ist nach Ansicht des LRH der Produktivitätsverlust innerhalb der vertraglich vereinbarten Leistungsfrist als Schaden zu beurteilen und wäre demnach laut Werkvertrag mit

5 % der Auftragssumme von 54,15 Mio. ATS, sohin mit 2,71 Mio. ATS (inkl. der Abzüge, ohne Skonto), zu begrenzen gewesen. Die Mehrkosten aus der Anerkennung des Produktivitätsverlustes als „Nicht Schaden“ betragen rd. ATS 750.000,--.

**Stellungnahme
der BBG**

Im Zuge der Bearbeitung der Nachtragsforderung durch die ÖBA wurde mit dem „Guru“ der österreichischen Bauwirtschaft, Herrn Univ.-Prof. Dipl.-Ing. Dr. techn. Wolfgang J. Oberndorfer, ordentl. Univ.-Prof. für Bauwirtschaft und Planungstechnik an der TU Wien, Produktivitätsverlust in Verbindung mit Schaden besprochen. Er vertritt dabei die Auffassung, dass im vorliegenden Fall nicht von einem Schaden gesprochen werden könne und daher die Begrenzung auf die 5 % der Auftragssumme nicht möglich ist. Daher kann die Summe von ATS 750.000,00 nicht als Mehrkosten definiert werden. Diese Auffassung vertritt auch das Projektmanagement und ist entsprechend vorgegangen.

Replik des LRH

Die dem Bauherrn verrechneten Mehrkosten aus dem Titel „Bauverzögerung“ verteilen sich auf mehrere Komponenten (Baustellengemeinkosten, Forcierungskosten). Prinzipiell haben diese Mehrkosten in der Tat den Charakter eines Erfüllungsanspruches im Sinne des § 1168 ABGB und nicht den Charakter eines Schadenersatzanspruches.

Da in diesem Fall die Behinderungen teilweise in der Sphäre des AG, teilweise aber auch in der Sphäre des AN und in der neutralen Sphäre liegen, hätte nach Ansicht des LRH auch nach dem Schadenersatzrecht vorgegangen werden können.

Der LRH erkennt das Bemühen des PM entsprechende Experten zur Klärung dieser Frage hinzuzuziehen an.

Gerade dieser Punkt zeigt, dass das PM nicht unbedingt die Interessen des Bauherrn vertrat und warum sich der LRH eine größere Widerstandskraft gegenüber den ausführenden Firmen gewünscht hätte.

Rechenfehler

Weiters ist bei der Berechnung des Produktivitätsverlustes ein Fehler aufgetreten, da der Bruttomittellohnpreis aus der Urkalkulation ATS 408,25 und nicht ATS 419,75 pro Stunde beträgt. Die Mehrkosten aus diesem Abrechnungsfehler belaufen sich auf ca. ATS 95.000,--.

Fremdleistungszuschlag	Beim NA 05 wegen „verspäteter Planlieferungen“ und NA 06 „Personentunnel und Gegenhang“ wurden die Selbstkosten des AN mit dem Fremdleistungszuschlag von 15 % versehen, was nach Ansicht des LRH baukalkulatorisch nicht gerechtfertigt ist. Die Mehrkosten aus diesem Titel betragen rd. ATS 200.000,--.
Stellungnahme der BBG	<i>Die Ansicht des LRH ist falsch. Dem Auftragnehmer gebührt sehr wohl der 15%ige Zuschlag auf sämtliche Fremdleistungen und Materialien laut Ausschreibung. Dies ergibt sich auch aus der Urkalkulation.</i>
Replik des LRH	Auch dieser Punkt wurde während der Projektprüfung gemeinsam mit der örtlichen Bauaufsicht abgeklärt und konnte während der Einschau nicht entkräftet werden.
Entgangener Gewinn	Laut dem PM stellte der AN als Abgeltung für „nicht beauftragte Leistungen“ ein Nachtragsangebot über ATS 180.000,--, das erst abgelehnt, im Zuge der Schlussrechnung aber in voller Höhe anerkannt wurde. Im Werkvertrag ist vereinbart, dass dem AN der durch den Entfall oder der Minderung einer Leistung entstehende Nachteil, nicht aber der entgangene Gewinn, abzugelten ist. Dieser (finanzielle) Nachteil wurde nie beziffert oder plausibel angeführt. Die Abgeltung des Nachtrages ist daher nach Ansicht des LRH nicht gerechtfertigt.
Stellungnahme der BBG	<i>Die Argumentation des LRH ist grundsätzlich richtig, dass nicht der entgangene Gewinn, sondern lediglich die finanziellen Nachteile des Auftragnehmers durch die entfallenen Leistungen abzugelten ist (Teilleistungen wurden dem Auftragnehmer entzogen und zu billigeren Preisen an andere Auftragnehmer direkt vergeben, Beispiel Estricharbeiten, Abdichtungsarbeiten, Ausführung der Dammkrone, Entfall des Ü-Wagenabstellplatzes). Es war nicht von der Hand zu weisen, dass der Auftragnehmer einen geringeren Erlös für den Deckungsbeitrag für die Zentralregie gehabt hatte.</i> <i>Die Bearbeitung des geforderten Nachtrages erfolgte im Zuge einer Baubesprechung.</i>
Replik des LRH	Nach Ansicht des LRH hat der AN für den Entfall einzelner Leistungen keinen geringeren Erlös aus den Deckungsbeiträgen für die Zentralregie gehabt, ganz im Gegenteil:

durch die Mehrvergütung von rd. 14,3 Mio. ATS zwischen Angebot und Abrechnung erzielte der AN einen entsprechenden, zusätzlichen Gewinn.

Umbau
Reporterkabinen

Für die zweite Änderung der Fundamente für die Stahlkonstruktion der Reporterkabinen fielen Mehrkosten (s.o.) in Höhe von rd. ATS 270.000,-- an. Der LRH bemängelt bei der Durchführung der Umbauarbeiten im August 2002 insbesondere, dass die Arbeiten in Regie und teilweise mit Überstundenzuschlägen für Nacht- und Feiertagsarbeit ausgeführt wurden. Eine rechtzeitige Anordnung der Arbeiten hätte ebenfalls eine termingerechte Fertigstellung - außerhalb dieser teuren Arbeitszeiten - ermöglicht.

*Stellungnahme
der BBG*

Es ist falsch, dass die BBG durch die Änderung der Fundamente Mehrkosten in der Höhe von rund ATS 270.000,00 treffen. Die Kosten von ATS 270.000,00 treffen in keiner Weise den Auftraggeber, sondern ausschließlich den Verursacher des Mangels an der Stahlkonstruktion der Reporterkabinen.

Replik des LRH

Zum Zeitpunkt der Abrechnung des AN wurden für die gegenständlichen Fundamente ATS 270.000,-- in Rechnung gestellt und war dieser Betrag in der Kostenliste gegenüber den GK enthalten.

Talstation und
Kiosk

Nach Ansicht des LRH ebenfalls Kosten erhöhend war die Entscheidung des Bauherrn im Sommer 2002 die Talstation umzubauen und einen Kiosk nördlich der Talstation zu errichten. Tatsächlich konnte mit den Bauarbeiten erst nach der Eröffnung im September 2002 begonnen werden. Die Kosten für die Baumeisterarbeiten betragen dann rd. 2,02 Mio. ATS.

Von diesen Kosten wären bei rechtzeitiger Beauftragung die Anteile für die nochmalige Baustelleneinrichtung (ATS 466.000,--), die nachträglichen Betonsägearbeiten (ATS 28.000,--) und ein Teil der sehr hohen Regiekosten von insgesamt ATS 621.000,-- gänzlich zu vermeiden gewesen. Nach Ansicht des LRH schlug sich die zögerliche Haltung des Bauherrn mit Mehrkosten von rd. ATS 700.000,-- zu Buche.

Stellungnahme der BBG	<i>Allfällige Mehrkosten für die spätere Errichtung des Kiosk, zwangsweise verbunden mit gewissen Umbauarbeiten, sind nicht auf eine zögerliche Haltung des Auftraggebers zurückzuführen. Aufgrund der fehlenden Baugenehmigungen konnten die Talstation und der Kiosk nicht im Zuge der übrigen Arbeiten durchgeführt werden. Die angegebene Mehrkostensumme ist zudem für das Projektmanagement nicht schlüssig nachvollziehbar.</i>
Replik des LRH	Bei rechtzeitiger konsensfähiger Planung und Beauftragung der gegenständlichen Leistungen wären die im Bericht angeführten Kosten nicht angefallen und der Bauherr bzw. die GK hätte sich diese Mehrkosten in Höhe von rd. ATS 700.000,-- erspart.

9.2 Glasfassade - Verglasungen - Vorbau

Vergabe	Die (vergaberechtlich nicht mehr zugelassene, s.o.) beschränkte Ausschreibung (bzw. Ausschreibung nach dem Nicht offenen Verfahren) der Fassaden-Verglasungen für den Turm- und den Arenabereich erfolgte im August 2001. Im September 2001 übertrug der Bauherr die Ausführung der Arbeiten an der Glasfassade und der Verglasungen im Schanzenbereich an den Billigstbieter zu einer Werkvertragssumme von 1,41 Mio. ATS. Der AN gab nach der Angebotsabgabe noch einen Nachlass von 2 %, die bei diesem Bauvorhaben üblichen Abzüge für Baureinigung, etc. (1,5 %) und Skonto (3 %) sind im oben angeführten Betrag noch nicht berücksichtigt. Die getrennte Vergabe der Glasfassade in einen Turm- und einen Arenabereich ergab gegenüber einer Gesamtvergabe eine „Einsparung“ von ATS 540.000,--, sie ist jedoch vergaberechtlich nicht zulässig.
Stellungnahme der BBG	<i>Die vom LRH zitierten ATS 2,1 Mio. für Nachtragsleistungen beinhalten zum Großteil ursprünglich nicht geplante Zusatzleistungen, wie Generalsanierung des Eingangsgebäudes, Errichtung des Kiosk- und Talstationsgebäudes mit großen Stahl-Glas-Flächen und der vom Bauherrn aus Sicherheits- und Haftungsgründen geforderten Glasbrüstung auf der Aussichtsterrasse. Wie richtig zitiert, erfolgt die Abrechnung und Angebotslegung, soweit dies nachprüfbar war, auf der Basis des Hauptauftrages unter Abzug von 6 % Nachlass zuzüglich 1,5 % Abzug für Baureinigung und Bauschäden.</i>

Abrechnung	In der Schlussrechnung vom Dezember 2001 wurden 2,11 Mio. ATS anerkannt, was eine Überschreitung der Werkvertragssumme von rd. 50 % bedeutet. Verursacht wurden die Mehrkosten durch die Sanierung des Kampfrichterturmes und hier vor allem durch den Einbau von zwei VIP-Logen mit Gesamtkosten von rd. ATS 492.000,--.
Kampfrichterturm	Weiters wurden Mehrkosten für „Ausschalungsarbeiten und Gerüstabbau“, „Stehzeiten und Transporte“ sowie auf Grund „mangelnder Vorarbeiten“ in Höhe von ATS 33.000,-- anerkannt. Nach Ansicht des LRH hätten diese Mehrkosten zum Teil nicht genehmigt werden dürfen bzw. hätten sie den Vorgewerken abgezogen werden müssen, was aber nicht geschah.
Stellungnahme der BBG	<i>Die aufgrund des desolaten Zustandes der Kampfrichtertürme erforderliche und kurzfristig entschiedene Generalsanierung samt Aufstockung des nördlichen Kampfrichterturmes, statische Verstärkung der Gesamtkonstruktion sowie Einbau von zwei VIP-Loungen samt Ausführung einer dekorativen Blechfassadenverkleidung hat den Umfang der Bauarbeiten in diesem Bereich dermaßen erweitert, dass ein geordneter Bauablauf aufgrund der gleichzeitig laufenden Arbeiten für die Errichtung der Schrägaufzugstrasse und Leitungs- und Kabelverlegungen zu den Traforäumen im Vorbaugebäude nicht möglich war. Die Kosten von ATS 33.000,00 mussten daher genehmigt werden.</i>
Replik des LRH	Der LRH teilt die Ansicht der BBG nicht, da die im Bericht angesprochenen Kosten bei ordnungsgemäßer, baustellenseitiger Koordination nicht angefallen wären.
Änderung	Um den VIP-Gästen auch „einen direkten Erlebniskontakt“ mit der Sportarena bieten zu können, wurde die Glasfassade neuerlich umgebaut und die fix verglasten VIP-Etagen mit zu öffnenden Fenstern versehen. Die Mehrkosten (ohne Berücksichtigung der Gerüstkosten mit rd. ATS 50.000,--) betragen rd. ATS 181.000,--.

9.3 Glasfassade Turmkopf

Ausschreibung

Wie schon erwähnt, erfolgte die Ausschreibung der Glasfassaden und der Verglasungen für beide Bereiche gemeinsam im August 2001. In den Vergabeverhandlungen gab der Bieter einen zusätzlichen Nachlass von 6 % auf beide Bereiche, trotzdem wurde der Auftrag in einen Turm- und einen Schanzenteil geteilt. Ohne Berücksichtigung dieses Nachlasses, der allgemeinen Abzüge für Baureinigung, Werbekosten und Skonto betrug die Vergabesumme für den Turmbereich 7,37 Mio. ATS.



Da bei den „Gesamtkosten nach Ausschreibung“ der Gewerke „Schlosserarbeiten, Blechfassade und Glasfassade - Verglasung“ im Vergleich zu den geschätzten Kosten für diese Bauteile Mehrkosten von rd. 3,5 Mio. ATS festgestellt wurden, beschloss der Bauherr das Erdgeschoß nicht einzuhausen. Die Errichtungskosten konnten auf Grund dieser Entscheidung um rd. 1,75 Mio. ATS gesenkt werden.

Termine

Der Werkvertrag wurde zwar im September 2001 vorbereitet aber erst November unterfertigt. Die darin enthaltenen Ausführungsstermine sind deshalb auf eine realistischere Baufertigstellung ausgerichtet, der Endtermin mit Ende KW 4/2002 aber um ca. sechs Monate überschritten.

Abrechnung	<p>Der Hauptauftrag wurde - inklusive aller Nachlässe und Abzüge und einem vorläufigen Einbehalt für verschmutzte Gläser - mit 7,12 Mio. ATS abgerechnet. In diesem Betrag sind auch die einzelnen Mehraufwendungen für das Ausgleichen der Maßabweichung der Stahlkonstruktion im Turmkopf (ATS 126.000,-- s.u.), der Änderung der Ausführung einiger T30 Türen (ATS 29.000,--), der Aufzahlung für eine Flammverzinkung, Entrauchungsklappen und Versiegelungsarbeit (ATS 118.000,--) und der Absturzsicherung auf der Dachterrasse (ATS 619.000,--) enthalten.</p>
Regiearbeit	<p>Für die Demontage der provisorischen Absturzsicherung und der Befestigung des endgültigen Brüstungsgeländers auf der Springerebene am 14. und 15.8.2002 fielen rd. ATS 37.000,-- an. Nach Ansicht des LRH hätte die Terminierung der Brüstungsmontage in Regie nicht auf einen Feiertag mit all seinen lohnabhängigen Zuschlägen fallen dürfen. In Anbetracht der Bauverzögerung von ursprünglich Ende Dezember 2001 bis zur Eröffnung Mitte September 2002, wäre ein anderer Montagetermin durchaus möglich gewesen und damit Mehrkosten von ATS 14.000,-- nicht angefallen. In Summe wurden ATS 78.000,-- an Regieleistungen bezahlt.</p>
Zusatzleistungen	<p>Für die ursprünglich nicht vorgesehene Sanierung des Eingangsgebäudes und den Neubau des Kiosk und der Talstation des Schrägaufzuges mussten ebenfalls Nachträge eingeholt werden, die voraussichtlich mit 1,53 Mio. ATS abgerechnet werden. Der LRH bemängelte, dass in der Projektabrechnung beim Kiosk der Brutto- statt dem Nettobetrag (Differenz ATS 75.000,--) ausgewiesen wurde.</p>
Talstation	<p>In der Schlussrechnung für die Glasfassaden an der Talstation sind verlorene Planungskosten für die Werksplanung einer ca. zwei Meter vor der Talstation stehenden Glasfassade über ATS 37.000,-- enthalten. Diese als Windschutz gedachte Fassade wurde aus Kostengründen aber nicht errichtet. Da die Entscheidung zum Entfall der Fassade aber nach Durchführung der Werkplanung fiel, mussten die - verlorenen - Kosten hierfür vom AG übernommen werden.</p>
Eingangsgebäude	<p>Die Schlussrechnung für das Eingangsgebäude wurde im September 2002 gestellt, das Abrechnungsdeckblatt ist mit September 2003 datiert, da über das Ergebnis zwischen AN und AG keine Einigung erzielt wurde. Die geforderte Rechnungssumme wurde von der ÖBA um rd. ATS 88.000,-- reduziert. Der LRH</p>

empfiehlt die Rechnung mit der von der ÖBA anerkannten Abrechnungssumme zu bezahlen.

Wettbewerb

Gemeinsam mit den Nachtragsleistungen, die im Hauptauftrag abgerechnet werden, sind über 2,1 Mio. ATS über Nachträge abgewickelt worden. Die Abrechnung erfolgte zwar nach den kaufmännischen Konditionen des Hauptauftrages, die einzelnen Leistungen wurden aber nicht unter Wettbewerbsbedingungen kalkuliert. Die Preise für diese Leistungen sind daher erfahrungsgemäß höher als sie unter normalen Angebots- und Wettbewerbsbedingungen gewesen wären.

9.4 Stahlbauarbeiten - Arenabereich

Ausschreibung

Die Ausschreibung der Stahlbauarbeiten erfolgte gemeinsam in zwei Teilen sowohl für den Turmkopf und die Anlaufbahn als auch für den Arenabereich im April 2001. Sieben Unternehmen haben ein Angebot abgegeben, die Angebotssummen variierten von 9,70 Mio. ATS - 23,61 Mio. ATS für Teil 1 bzw. 8,01 Mio. ATS - 18,70 Mio. ATS für Teil 2. Das billigste Angebot für beide Teile betrug 18,78 Mio. ATS. Durch eine (vergaberechtlich unzulässige) getrennte Vergabe der Arbeiten in den Turm- und Arenabereich wurde gegenüber einer gemeinsamen Vergabe eine „Einsparung“ von 1,06 Mio. ATS erzielt.

Vergabe

Für den Arenabereich wurden die Arbeiten zu den üblichen Bedingungen (Baureinigung, Werbekosten und Skonto) sowie einem, im Werkvertrag nicht berücksichtigten Pauschalnachlass von ATS 264.000,-- um 8,01 Mio. ATS vergeben. Der Werkvertrag wurde im Mai 2001 abgeschlossen. Die Ausführungstermine von der 26. bis zur 46. KW lagen um drei KW über den Terminen laut dem LV.

Abrechnung

Für den Leistungszeitraum September 2001 bis September 2002 wurden die Stahlbauarbeiten im Arenabereich - inklusive aller Nachlässe und Abzüge - laut Schlussrechnung vom Juli 2003 mit 8,62 Mio. ATS abgerechnet, was eine Überschreitung der Angebotssumme um 1,21 Mio. ATS bzw. ca. 16 % bedeutet. Verursacht wurde diese Überschreitung durch die ursprünglich nicht vorgesehene Sanierung des Kampfrichterturmes, nicht vorgesehenen Kabelaufhängungen, der Verglasung des Schrägaufzuges, Mehrmengen bei den Gummimatten und Absperrungen und

vor allem einer Überschreitung der Regiemengen durch eine Vielzahl von Kleinarbeiten. Im Gegenzug war aber der Entfall einiger Leistungen, zum Beispiel des Weitenmessmastes oder der Wasserrinne beidseits des Anlaufbereiches, festzustellen.

Mehraufwand	Insgesamt gibt es jedoch nur eine geringe Übereinstimmung zwischen den LV-Mengen und den Abrechnungsmengen, was auch hier auf eine mangelnde Planungsvorbereitung schließen lässt. Ein Großteil der verrechneten Arbeiten, inklusive der „Nachträge“ und der „Mehraufwendungen“, ist dadurch einer Preisbildung im Wettbewerb entzogen worden.
Nachtragsprüfung	Der AG ist laut Werkvertrag prinzipiell berechtigt zusätzliche Leistungen vom AN zu verlangen. Die Preise hierfür sind auf den Preisgrundlagen und der Preisbasis des Vertrages vorzulegen. Bei der Prüfung der Nachträge wurde versucht, auf Positionen des LV zurückzugreifen, eine Preisergliederung auf Basis des LV war aber nicht vorhanden.
Regien	Wie schon erwähnt verursachten die vielen Kleinarbeiten und Umänderungen einen Regieaufwand von ca. ATS 463.000,--. Unter anderem wurde auch ein Regieüberstundenzuschlag für Arbeiten in der Werkstätte mit ATS 75.000,-- verrechnet. Nach Ansicht des LRH wäre dieser Zuschlag nicht zu genehmigen gewesen, da mit den vereinbarten Preisen alle beschriebenen Leistungen (auch der Nachträge) von der Werkstattfertigung bis zur Montage auf der Einbaustelle abgegolten sind.
Stellungnahme der BBG	<p><i>Die vom LRH getroffene Aussage hinsichtlich der Schlussrechnungssumme in Verbindung mit den im letzten Absatz präzisierten Regieaufwand ist falsch.</i></p> <p><i>Richtig ist viel mehr, dass die Summe von ATS 463.000,00 keinesfalls die Regiearbeiten des Hauptauftrages betreffen, sondern lediglich ca. ATS 56.000,00.</i></p>
Replik des LRH	Die in der Schlussrechnung des Hauptauftrages verrechneten Regieleistungen betragen in Summe ca. ATS 463.000,--. Verteilt sind diese Regieleistungen unter den Rubriken „Regien Facharbeiter“ (ca. ATS 350.000,--), den „Regien für die Umänderung des Kampfrichterturmes“ und den „Regieüberstunden für die Werkstattfertigung“. Der

Regieanteil wurde im Übrigen gemeinsam mit dem PM im Zuge der Prüfung erarbeitet und für in Ordnung befunden.

*Stellungnahme
der BBG*

Die darüber hinausgehende Summe betrifft Leistungen für das Springen 2002 (z.B. Errichtung von provisorischen Geländern, Absturzsicherungen, weiteren von der Baubehörde geforderten Beschilderungen, etc.), wobei diese Summen nicht den Baukosten zugeordnet wurden, sondern ausschließlich vom ÖSV bezahlt wurden.

Der Regieüberstundenzuschlag für Arbeiten in der Werkstätte mit ATS 75.000,00 war gerechtfertigt, da die Behörde im Zuge der Kollaudierung für das Springen 2002 permanent zusätzliche Geländer und Abschrankungen verlangt hat, sodass diese über die Weihnachtszeit in Nachtschichten in der Werkstätte hergestellt werden mussten.

Replik des LRH

Der LRH weist nochmals darauf hin, dass mit den Behörden die Arenagegestaltung nicht im erforderlichen Maß abgestimmt wurde und deshalb während der Bauphase Ergänzungen und damit zusammenhängenden Mehrkosten in Kauf genommen werden mussten.

Reporterkabinen

Für die Abänderung der Planung der Unterkonstruktion aus Stahl für die Reporterkabinen (s.o.), den kurzfristigen Verstärkungsmaßnahmen der Stahlkonstruktion für das Skispringen 2002 und den endgültigen Verstärkungen legte der AN eine eigene Rechnung über ATS 906.000,--. Das PM anerkannte letztlich ATS 561.000,--, von denen nach Ansicht des LRH ca. ATS 130.000,-- als reine Mehrkosten zu werten sind.

Bei dieser Rechnung wurden die üblichen Abzüge für Baureinigung, Werbekosten und Skonto nicht berücksichtigt. Im Gegenzug wurden dem AN bei der Rechnungsprüfung auch Leistungen aberkannt, die nach Ansicht des LRH zu vergüten gewesen wären.

*Stellungnahme
der BBG*

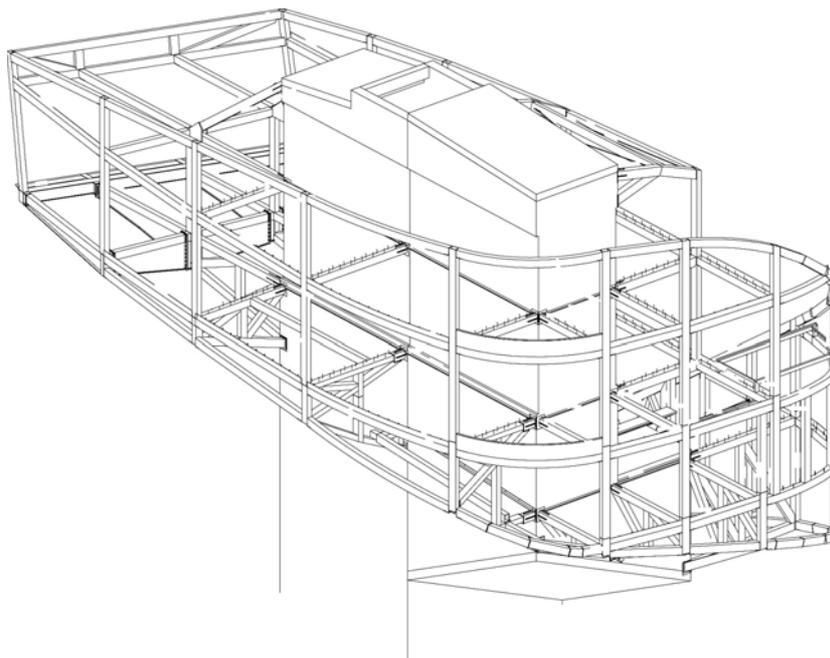
Diesbezüglich ist klarzustellen, dass sämtliche Mehrkosten nicht den Auftraggeber treffen, sondern im Rahmen des derzeit laufenden Rechtsstreites auf den Verursacher überwält werden.

Replik des LRH Erst im Zuge der Einschau durch den LRH wurde der Bauherr bzw. das PM darauf hingewiesen, dass diese Mehrkosten vom Verursacher rückgefordert werden und keinesfalls den Bauherrn belasten sollten. In der Kostenliste wurden die Kosten für die Verstärkung der Reportkabinen auch immer wieder angeführt. Weiters stellt der LRH fest, dass der Rechtsstreit noch nicht entschieden wurde und deshalb vorläufig der Bauherr belastet ist.

Talstation Eine weitere Rechnung stellte der AN für den Neubau der Talstation (Stahlkonstruktion) des Schrägaufzuges im Sommer und Herbst 2002 mit ATS 485.000,--. Vom PM wurden ATS 439.000,-- anerkannt, die üblichen Abzüge wurden bei dieser Rechnung wieder berücksichtigt.

9.5 Stahlbauarbeiten Turmkopf und Anlaufbahn

Vergabe Wie schon erwähnt erfolgte die Vergabe der Stahlbauarbeiten getrennt in zwei Teilen, wobei der größere Bereich für Turmkopf und Anlaufbahn im September 2001 - nach Nachreichung von im LV nicht angebotenen Positionen - an einen Bieter um 10,12 Mio. ATS ohne Berücksichtigung der Abzüge und Nachlässe vergeben wurde.



Termine	Laut Ausschreibung hätten die Arbeiten von KW 35 - KW 43 des Jahres 2001 beendet werden sollen, im Werkvertrag wurde eine einwöchige Fristerstreckung vereinbart. Durch die Terminverzögerung konnten die Arbeiten für die Schanzenanlaufkonstruktion Anfang Dezember 2001, aber rechtzeitig für das Skispringen 2002, beendet werden. Die Primärkonstruktion für den Turmkopf wurde von Anfang März bis Mitte Mai 2002 montiert, das Arbeitsgerüst hierfür aber erst Ende Juli 2002 abgebaut.
Abrechnung	Abgerechnet wurde das Gewerk mit 10,83 Mio. ATS inklusive einem Nachlass von 4,5 %, den Abzügen für Baureinigung etc. und Gegenverrechnungen in Höhe von ATS 577.000,--, aber vor dem Skontoabzug.
Teilrechnungen	Im Werkvertrag ist vereinbart, dass die Gesamtleistung in der Schlussrechnung abzurechnen ist. Die Rechnung ist prüfbar und in der Reihenfolge der Positionen aufzustellen. Die Abrechnung bei diesem Gewerk erfolgte jedoch in mehreren Teilrechnungen und erfüllte somit das Formalerfordernis einer ordnungsgemäßen Schlussrechnung nicht. Nach Ansicht des LRH ist diese Form der Abrechnung sehr fehleranfällig, ein Übertragungsfehler in Höhe von ATS 1.050,-- zu Lasten des AG wurde zum Beispiel nicht bemerkt.
Gegenverrechnung	Ein weiterer Abrechnungsfehler erfolgte bei der Durchführung der Gegenverrechnungen von Leistungen mit anderen auf der Baustelle tätigen AN. Bei einer Rechnung wurde vor der Mehrwertsteuer der Bruttoabzugsbetrag abgezogen, die Mehrwertsteuer des Abzugsbetrages somit doppelt in Rechnung gestellt. Bei zwei anderen Abzügen wurden die Leistungen ohne die jeweiligen Nachlässe dieser AN verrechnet. Die Gegenverrechnungen gehen in diesem Fall zu Lasten des AN; sein Schaden beträgt dadurch rd. ATS 14.000,--.
Springen 2002	In der Schlussrechnung sind Leistungen für eine zusätzliche De- und Wiedermontage für die Baucontainer und einem Treppengerüst im Zusammenhang mit dem Skispringen mit einem Betrag von rd. ATS 20.000,-- angeführt. Diese Leistung ist nach Ansicht des LRH der Organisation des Skispringens 2002 zuzurechnen und müsste vom ÖSV aus dem „Skisprungbudget“ bezahlt werden.

Bauzeit- verzögerung	<p>Wie schon erwähnt war vorgesehen sowohl die Stahlkonstruktion für den Anlauf als auch für den Turmkopf im Herbst 2001 zu montieren. Bedingt durch die Bauverzögerungen konnte nur die Stahlkonstruktion für den Anlauf von Mitte Oktober bis Anfang Dezember 2001 errichtet werden. Die Montage der Stahlunterkonstruktion für den Turmkopf erfolgte von Mitte Februar bis Mitte Mai 2002. Das Arbeitsgerüst wurde erst Ende Juli 2002 abgebaut.</p> <p>Sowohl für die Anlauf- als auch für die Turmkopfkonstruktion wurden die im LV und Werkvertrag vorgesehenen Montagedauern erheblich überschritten. Nach Ansicht des LRH war die Verschiebung des Montagebeginns für den Turmkopf der Sphäre dem AG zuzuordnen, die sonstigen Bauzeitverzögerungen sind dem AN anzulasten.</p>
Mehrkosten	<p>Für die Bauzeitüberschreitungen wurden dem AN eine Nachtragsforderung von insgesamt ATS 537.000,-- gewährt. Nach Ansicht des LRH ist diese Nachtragsforderung der Höhe nach zu bezweifeln und hätte dem Nachforderungsbetrag auch Behinderungskosten (für die lange Stehzeit des Arbeitsgerüsts und für die Nichteinhaltung der Termine) die im Werkvertrag vorgesehene Konventionalstrafe (laut Werkvertrag 0,05 % der Auftragssumme pro Kalendertag, mindestens jedoch ATS 5.000,-- pro Tag) gegengerechnet werden können.</p>
<i>Stellungnahme der BBG</i>	<p><i>Der Stahlbaufirma war die Nachtragsforderung in der Höhe von insgesamt ATS 537.000,00 zu genehmigen, da diese nicht vertragsgemäß aufgrund der Bauzeitverzögerung (Auftrags-erweiterung Zusatzaufträge und Behinderungen im Bereich der Baufirma) beginnen konnte. Die Argumentation des LRH betreffend Gegenrechnung von Behinderungskosten ist nicht richtig, da die Verzögerungen nicht in der Sphäre des Stahlbauers gelegen sind.</i></p>
Replik des LRH	<p>Eine exakte Beweisführung über den tatsächlichen Verursacher für die Bauzeitverzögerung würde den Rahmen des Berichtes sprengen. Der LRH verbleibt jedoch bei seiner Aussage, dass die Überschreitung der vorgesehenen Montagedauer dem AN anzulasten ist.</p>

9.6 Einrichtung - Loses Mobiliar

Ausschreibung	Ende Juli 2002 erfolgte eine Ausschreibung nach dem „Nicht offenen Verfahren“ (Einladung an vier Unternehmen) für die Lieferung der Restaurantbestuhlung und der Restauranttische, wobei die Angebotsfrist mit fünf Tagen sehr kurz gehalten war. Einzelne Bieter konnten deshalb in terminlicher und qualitativer Hinsicht einige Bedingungen nicht garantieren.
Vergabe	Die Vergabe der Leistung erfolgte einen Tag nach Angebotsabgabe an den Billigstbieter um eine Vergabesumme von ATS 623.000,--. Bei der Angebotsprüfung wurden nur die Positionen des LV herangezogen, die Preise einer Ausführungsvariante (statt des teureren Autolack ein billigerer Schleiflack) blieben unberücksichtigt. Der Bieter gewährte in einer Nachverhandlung noch einen Nachlass von 2 %, im Gegenzug wurde der Skontoabzug um 1 % vermindert.
Stellungnahme der BBG	<p><i>Es ist darauf zu verweisen, dass der von Zaha Hadid vorgelegte Entwurf für die Innengestaltung von der Auftraggeberseite nicht akzeptiert wurde. Deswegen wurden eine Reihe von Varianten, Entwürfen im Bezug auf Gestaltung und Farbkonzept erarbeitet. Dies war mit ein Grund für den Druck auf die Lieferzeit der Sessel und Tische.</i></p> <p><i>Der Zweitbieter hat bei den Tischgestellen eine Variante angeboten, die nicht der Ausschreibung entsprochen hat und vom Architekturbüro strikt abgelehnt wurde. Außerdem wurde in einem Beilageschreiben auf Lieferterminprobleme hingewiesen.</i></p>
Replik des LRH	<p>Nach Ansicht des LRH ist es Aufgabe des PM bzw. des Bauherrn alle Planungen rechtzeitig abzustimmen um zu einem vereinbarten Eröffnungstermin das Bauwerk fertig zu stellen. Selbstverständlich müssen auch die vorangehenden Planungen bzw. Lieferzeiten für die Terminplanung beachtet werden.</p> <p>Der Zweitbieter hat die nicht entsprochene Ausführung lediglich in einem Alternativangebot und zusätzlich zum Hauptangebot angeboten.</p>

<i>Stellungnahme der BBG</i>	<p><i>Nachdem der Billigstbieter noch einen zusätzlichen Preisnachlass von 2 % gewährt hatte, wurde vom Billigstbieter im Zuge des Vergabeverhandlungsgespräches der Skonto um 1 % vermindert, da der Auftraggeber die allgemeinen Geschäftsbedingungen, nämlich Bezahlung 1/3 der Nettoauftragssumme bei Auftragserteilung, ein weiteres 1/3 bei Warenübernahme und Rest nach Prüfung der Schlussrechnung nicht erfüllen konnte. Weiters wurde vom Bieter darauf verwiesen, dass der Abzug von 1,5 % für Baureinigung und Bauschäden mit der Begründung nicht akzeptiert wird, dass zum Zeitpunkt der Anlieferung der mobilen Einrichtung (Tische und Sessel) die gesamte Endreinigung bereits erfolgt sein wird.</i></p> <p>Die Vergabe erfolgte an ein Unternehmen an dem der AN für das PM und die ÖBA gesellschaftsrechtlich beteiligt ist. Nach Ansicht des LRH handelt es sich bei dieser Konstruktion um eine Art eines Insichgeschäftes, da der Bauherrenvertreter sowohl die Interessen des AN (seine eigene Firma) als auch des AG vertreten soll. Nach herrschender Ansicht sind Insichgeschäfte im allgemeinen unzulässig, weil eine Person nicht in der Lage ist, bei einem Vertragsschluss den gegenläufigen Interessen mehrerer Parteien gleichermaßen gerecht zu werden (s.a. Koziol - Welser; Bürgerliches Recht). Darüber hinaus wäre auch bei Anwendung des Vergaberechtes keine Teilnahme eines Bieters an einem Vergabeverfahren gestattet, der an der Vorbereitung der Ausschreibung beteiligt war.</p>
Abrechnung	<p>Die Gesamtabrechnung über alle Lieferungen des AN belaufen sich auf 1,04 Mio. ATS und stimmen mit der Angabe auf dem Kostenblatt überein. Die einzelnen Rechnungen sind jedoch mit mehreren Mängeln behaftet.</p>
Hauptauftrag	<p>In der Schlussabrechnung wurde der allgemeine Abzug in Höhe von 1,5 % für Baureinigung und Werbekosten nicht abgezogen. Die Mehrkosten betragen rd. ATS 9.400,--.</p>
<i>Stellungnahme der BBG</i>	<p><i>Weiters wurde im Schreiben vom 06.08.2002 darauf hingewiesen, dass hinsichtlich der Werbekosten 1 % der abgerechneten Nettosumme gegen Fakturierung übernommen wird, sodass der vom LRH errechnete Differenzbetrag falsch ist.</i></p>

Replik des LRH **Dieses Schreiben war in den dem LRH zur Verfügung gestellten Unterlagen nicht enthalten. Im Übrigen stellt er fest, dass dies eine Vorgangsweise war, die bei den anderen AN nicht akzeptiert wurde.**

Im LV waren Tischplatten mit einem Autolack gefordert, tatsächlich wurde ein Schleiflack aufgebracht (s.o.), in der Schlussrechnung ist der Autolack ausgewiesen. Unter Berücksichtigung, dass statt der im LV vorgesehenen 76 letztlich 90 Restaurantstühle (die vom Zweitbieter wesentlich günstiger angeboten wurden) geliefert wurden, ergibt sich nunmehr ein Bieterreihungssturz (d.h. die Gesamtkosten des Zweitbieters wären letztlich niedriger) und Mehrkosten für den AG von ca. ATS 26.000,-- ohne bzw. ATS 16.000,-- mit Einbeziehung der allgemeinen Abzüge.

Nachbestellung Einen Monat nach der offiziellen Eröffnung bestellte der AG weitere Restaurantmöbel (darunter auch die zusätzlichen 14 Stühle) über ATS 236.000,--. Auch bei dieser Leistung wurden die allgemeinen Abzüge (ATS 3.600,--) nicht berücksichtigt. Cirka ein Drittel des Auftrages betreffen die Lieferung von 28 Restaurantstühlen in einer Variantenausführung desselben Herstellers. Da der Zweitbieter bei diesem Hersteller einen höheren Rabattsatz im Urangebot auswies ist anzunehmen, dass diese Leistung von diesem Bieter ebenfalls billiger geliefert worden wäre. Diese - fiktiven - Mehrkosten betragen rd. ATS 17.000,--.

**Seminarraum
Schanzenvorbau** Ebenfalls nach der Eröffnung bestellte der AG für die beiden Seminarräume unter dem Schanzentisch die Bestuhlung und die mobile Garderobenausstattung über ATS 170.000,--. In der Schlussrechnung wurden der Nachlass und die allgemeinen Abzüge nicht abgezogen, obwohl laut Werkvertrag Zusatzleistungen zu den Bedingungen des Hauptauftrages abzurechnen sind. Im Gegenzug wurden diesmal 3 % Skonto gewährt. Die Mehrkosten betragen rd. ATS 4.000,--. Weiters stellt der LRH fest, dass für diese Lieferung kein Wettbewerbspreis besteht und eine für den AG günstige Beschaffung nicht gewährleistet war.

**Stellungnahme
der BBG** *Die Darstellung des LRH ist falsch, da auch für diese Leistung mehrere Angebote eingeholt wurden und die Leistung an den jeweiligen Bestbieter vergeben wurde.*

Replik des LRH **Die Unterlagen für eine allfällige Angebotseinholung bei mehreren AN wurden dem LRH im Zuge der Einschau nicht vorgelegt.**

Der LRH ist zudem der Ansicht, dass diese Lieferung nicht der Intention der Vereinbarung der BBG mit den Gebietskörperschaften entspricht und daher auch dem Grunde nach nicht in die Gesamtabrechnung aufgenommen werden dürfen.

Büro BBG Nicht über das PM abgewickelt, aber in der Gesamtkostenaufstellung enthalten sind weitere Büroausstattungen für die BBG über rd. ATS 19.000,--. Nach Ansicht des LRH sind diese Kosten nicht den Projektkosten zuzurechnen und sollten als Betriebskosten von der BBG bezahlt werden.

Summe Durch die fehlerhaften Abrechnungen beim Gewerk Einrichtung sind dem Bauherr tatsächliche (die fiktiven Mehrkosten sind nicht berücksichtigt) Mehrkosten von rd. ATS 33.000,-- entstanden, die vom AN rückgefordert werden sollten.

10. Ergebnis

10.1 Ausgaben

Prüfkoeffizient Aus der gesamten Abrechnungssumme von 200,8 Mio. ATS unterzog der LRH rd. 131,4 Mio. ATS einer Überprüfung. Der Überprüfungskoeffizient beträgt somit rd. 65 %. Die aufgezeigten - meist jedoch verwirkten - Einsparungsmöglichkeiten für den Bauherren und die Gebietskörperschaften stellen also auf jeden Fall die Untergrenze der gesamt möglichen Einsparungen dar. Die nachfolgenden Bemerkungen sind in diesem Lichte zu betrachten.

Keine Trennung Nach Ansicht des LRH sollten alle Baumaßnahmen am Bergisel Areal als Gesamtinvestition gesehen werden, zumal das Gesamtareal aus architektonischer Sicht und aus Gründen des Betriebsablaufes eine Einheit bilden. Das würde bedeuten, dass die Kosten für alle Gebäude - Turm und Schanze, Reporterkabinen, Kampfrichterturm, Schrägaufzug, Kiosk, Eingangsgebäude und

für Maßnahmen in der Arena - zusammengefasst werden. Die im Mietvertrag mit der Stadt vorgesehene Kostenaufteilung in „Sportstätteninvestition“ und „Infrastrukturinvestition“ ist nach Ansicht des LRH nicht exakt zu ermitteln und bedarf eines nicht zu rechtfertigenden Verwaltungs- und Prüfaufwandes.

Abschluss der
Baumaßnahmen

Nach Ansicht des LRH sind auf dem Areal bis auf die Fertigstellung des Übertragungswagen-Abstellplatzes alle Baumaßnahmen abgeschlossen. Zum Beispiel ist eine allfällige Bebauung des Aufsprung-Gegenhanges für touristische Zwecke - ursprünglich vorgesehen bis zum Jahre 2006 und von der BBG zu bezahlen - nur mehr mit einem nicht zu vertretenden Mehraufwand möglich.

*Stellungnahme
der BBG*

Entgegen den Ausführungen des LRH sind die zum Projekt gehörenden Baumaßnahmen nicht abgeschlossen. Es sind nicht nur der angesprochene Technikstandplatz West, sondern auch noch die Gestaltung des Eingangsbereichs, die Komplettierung der Zäune und Toranlagen, die zur Umsetzung der Verkehrsplanung erforderlichen Schrankenanlagen, etc. fertig zu stellen. Auch weitere Maßnahmen für den Tourismus sind noch angedacht. Von einem abgeschlossenen Projekt kann daher noch nicht die Rede sein.

Replik des LRH

Nach Ansicht des LRH könnten noch weitere Bauinvestitionen getätigt werden, die zwar den laufenden Betrieb erleichtern, jedoch mit Ausnahme des Übertragungswagen-Abstellplatzes nicht unbedingt notwendig sind. Im Übrigen erscheint dem LRH die Argumentation der BBG nicht konsequent, da weiter oben ausgeführt war, dass die vorgesehene Bauzeit bis Ende 2001 lediglich um 4 ½ Monate überzogen wurde und nunmehr mit einer Verspätung von mehr als zwei Jahren weitere Baumaßnahmen eingefordert werden.

Finanzierungskosten

In der Abrechnung noch nicht enthalten sind die Kosten für den Übertragungswagen-Abstellplatz und Finanzierungskosten. Laut Mietvertrag mit der Stadt müsste der Bauherr in den Jahren 1999 und 2000 für Infrastrukturmaßnahmen 25 Mio. ATS (bzw. 32 Mio. ATS) zur Verfügung stellen. Die Gebietskörperschaften (siehe Tabelle „Fördereingang“) haben ihre Beiträge in unregelmäßigen Abständen von Mai 2001 bis Juni 2003 eingebracht, die Stadt hat einen Teil (abzüglich der Sondervereinbarung für die Verkehrsinfrastruktur) ihrer Finanzierungszusagen noch nicht bezahlt. Nach Ansicht des LRH hätte die BBG die Verpflichtung die

Finanzierungskosten unter Einbringung der vorgesehenen Eigenmittel so gering wie möglich zu halten. Die Finanzierungskosten dürften unter dieser Prämisse nach einer Abschätzung durch den LRH nicht sehr hoch sein.

**Stellungnahme
der BBG**

Wenn in Kenntnis des Finanzbedarfs trotz einer komplett übergebenen Bankstandliste die Finanzierungskosten nicht Berücksichtigung finden, so ist dies eine Feststellung wider besseres Wissen, der mit Nachdruck widersprochen werden muss. Es kann nicht Aufgabe eines Projektpartners sein, als Bank von Gebietskörperschaften zu fungieren.

Zudem haben die Gebietskörperschaften nicht nur ihre Beiträge in unregelmäßigen Abständen und mit objektiv nicht begründbaren Verzögerungen eingebracht, es mussten bislang auch alle Ausgaben für die sicherheitsbezogenen Zusatzkosten durch den Bauherrn vorfinanziert werden.

Replik des LRH

Die Bankstandsliste wurde dem LRH im Zuge der Schlussbesprechung übergeben. Aufgrund der doch späten Übergabe wurde die Bankstandsliste nicht mehr im Bericht behandelt bzw. eingearbeitet.

Diese Bankstandsliste weist jedoch eine Fülle von Ungeheimtheiten auf, sodass sie der LRH auch aus fachlichen Gründen und bei rechtzeitiger Übergabe nicht widerspruchslos hingenommen hätte.

Mit Ende April 2003, dem Monat der größten „bankmäßigen Überschuldung“ mit 83,7 Mio. ATS, wurden von den GK ca. 131,1 Mio. ATS an Subventionen ausbezahlt. In Summe hätte damit also ein Investitionsvolumen von 214,8 Mio. ATS abgedeckt werden können. Wie der Bauherr und auch der LRH feststellen, wurde jedoch nur eine Abrechnungssumme von 199,2 Mio. ATS (s.u.) als Gesamtinvestition anerkannt. In dieser Berechnung nicht berücksichtigt sind zudem noch all jene Ausgaben, die nach dem April 2003 angefallen sind.

Selbstverständlich ist es nicht Aufgabe der BBG als Bank von GK zu fungieren bzw. das Projekt vorzufinanzieren. Bei der vom LRH aufgestellten Gegenrechnung der Subventionseingänge zu den Projektausgaben laut der

Bankstandliste sind keine eigenen Beträge des Bauherrn berücksichtigt. Das heißt, dass ganz im Gegenteil die öffentliche Hand die BBG bzw. deren Mütter mit ganz erheblichen Mitteln vorfinanziert hat.

Endergebnis	Von der Abrechnungssumme von ATS 200.842.079,-- sind nach Ansicht des LRH für unberechtigte Honorarforderungen und Reisekosten für die Architektin, für die Haftpflichtversicherung, den Ankauf und den Statikmehrkosten bei den Reporterkabinen, diversen Kleinaufträgen, Überzahlungen bei den Möbeln und inklusive der Kosten bei den Baumeisterarbeiten für das Skispringen 2002 und der Doppelverrechnung bei den Baustellengemeinkosten rd. ATS 1.663.912,-- abzuziehen. Damit verbleiben als gebuchte und von der BBG zu zahlende Gesamtausgaben ATS 199.178.167,--.
Unnotwendige Kosten	Darüber hinaus sind dem Bauherren für die verlorene Erstplanung, der Skontoregelung bei den Honoraren, der Übernahme der Rechtsanwaltskosten für das Stift Wilten, bauwirtschaftlichen Fehlern bei der Abrechnung der Baumeisterarbeiten, verspäteten Bauherrenentscheidungen und gewährten Regieleistungen für Werkstattfertigungen unnötige Kosten von ATS 3.916.271,-- entstanden.
Kostenteilung	Diese Kosten wären bei sorgfältiger Projektabwicklung nicht angefallen, sie wurden von der BBG jedoch bereits bezahlt. Eine Rückforderung ist zwar mit einem gewissen Prozessrisiko behaftet, sie sollte nach Ansicht des LRH trotzdem betrieben werden. Es ist aus der Sicht der Gebietskörperschaften aber nicht einzusehen, dass diese alle unnötigen Mehrkosten übernehmen müssen. Der LRH schlägt nunmehr vor, dass 50 % dieser Kosten der Bauherr und 50 % die Gebietskörperschaften tragen. Der Bauherr hat somit ebenfalls ein vitales Interesse die Rückforderung dieser Kosten zu betreiben.
Stellungnahme der BBG	<i>Wie schon mehrfach erwähnt ist die angegebene Abrechnungssumme unvollständig und berücksichtigt einige Ausgabenpositionen, z. B. die Finanzierungskosten, fälschlicherweise nicht.</i>
	<i>Des weiteren finden sich die vom LRH als „unberechtigt“ abzuziehenden Kosten durch unsere Ausführungen zu den entsprechenden Punkten des Berichtes zum allergrößten Teil</i>

widerlegt. Jegliche Reduktion der ohnedies noch unvollständigen Abrechnungssumme ist daher abzulehnen.

Schlichtweg falsch sind die Aussagen des LRH über „unnötige Kosten“ von ATS 3,9 Mio. Sämtliche angesprochenen Punkte sind in den Erläuterungen zu den entsprechenden Passagen eindeutig widerlegt. Die vom LRH vorgeschlagene Rückforderung von 50 % solcher Kosten ist daher eine willkürliche Konstruktion und wird von der BBG und der Projektleitung daher kategorisch abgelehnt. Es sind dementsprechend sowohl die ausgewiesenen Projektgesamtkosten als auch die noch nicht enthaltenen, aber relevanten Positionen für Finanzierungskosten und noch nicht fertig gestellte Projektteile anzuerkennen.

Replik des LRH

In der Replik des LRH wurden alle im Bericht bemängelten Punkte vom LRH aufrecht erhalten. Ob die Hälfte der vom LRH festgestellten und nicht projektsnotwendigen, jedoch bezahlten Beträge von den GK einbehalten werden, sollte von den politischen Entscheidungsträgern nach Kenntnis des Berichts vorgenommen werden. Der LRH weist jedoch nochmals darauf hin dass aufgrund des Überprüfungs-koeffizienten von lediglich 65 % der Betrag von 3,9 Mio. ATS eine Untergrenze darstellt.

Empfehlung

Unter der Prämisse, dass nur 65 % der Gesamtausgaben vom LRH geprüft wurden, empfiehlt er deshalb, den Gebietskörperschaften einen Abrechnungsbetrag von:

- ATS 199.178.167,--
- abzüglich 50 % von ATS 3.916.271,--
- sohin ATS 197.220.032,--

anzuerkennen.

Weitere Mehrkosten

Noch nicht berücksichtigt sind jene Mehrkosten in Höhe von rd. 8,6 Mio. ATS die aus den Bauverzögerungen stammen. Diese Kosten sind der Sphäre des Bauherrn zuzurechnen und sind bauwirtschaftlich gerechtfertigt. Aber auch sie wären bei optimal abgestimmter Bauabwicklung aller Beteiligten - Stadt und Land, Bauherr und Planer - zu vermeiden gewesen. Nicht berücksichtigt sind auch jene weiteren - nicht quantifizierbaren - Mehrkosten, die aus dem hohen Anteil von Nachträgen für notwen-

dige Leistungen entstanden sind. Diese Nachträge waren nicht ausgeschrieben und mussten daher nicht unter Wettbewerbsbedingungen kalkuliert werden.

*Stellungnahme
der BBG*

Hinsichtlich dieses Kostenanteils, der zwar als bauwirtschaftlich gerechtfertigt, jedoch aus Bauverzögerungen stammend bezeichnet wird, verweisen wir zum wiederholten Mal auf die Tatsache, dass solche Verzögerungen auf die mangelnde Bereitschaft, einen zügigen Projektverlauf zu unterstützen, mangelnde baurechtliche Voraussetzungen und fehlende Genehmigungen sowie erschwerte Bedingungen im Umfeld zurückzuführen sind. Nur beispielsweise sei an die Behinderungen beim Bau des Technikstandplatzes West, die diversen Baueinstellungen, zum Teil bis heute fehlende Widmungen und Genehmigungen und im Zuge des Projekts aufgetretene Auflagen und Erschwernisse verwiesen, aufgrund derer eine optimal abgestimmte Bauabwicklung nicht zu erreichen war. Schon darin ist die genannte Summe ausreichend begründet.

Replik des LRH

Der LRH verweist in Bezug auf den Punkt „Bauzeitverzögerung“ auf seine bisherigen Ausführungen.

Aus der Sicht des LRH ist das Bauvorhaben mit all diesen Mehrkosten als ein weiteres Beispiel von teuren Bauwerken zu sehen, die entstehen, wenn die öffentliche Hand finanziert und private Betreiber die Projekte abwickeln.

*Stellungnahme
der BBG*

Unter den gegebenen Voraussetzungen und im Vergleich mit der Entwicklung anderer Bauprojekte sind die durch die Bauherrschaft als Auftraggeber und durch die beteiligten Planer erbrachten Leistungen als wirklich gut und positiv zu betrachten. Der tendenziösen Beurteilung des LRH wird mit Nachdruck widersprochen.

Wenn der LRH davon spricht, das Projekt Bergisel sei „ein weiteres teures Bauwerk ... wenn die öffentliche Hand finanziert und private Betreiber abwickeln“, dann ist das nicht nur polemisch, sondern auch nicht richtig. Der Refinanzierungsanteil der Stadt Innsbruck aus dem Projekt beträgt alleine aus den Anteilen der Stadt an Kartenverkauf und Abgaben (die derzeit zu hoch scheinen) und berechnet ausgehend vom Eröffnungsbetriebsjahr 2002/03 schon ca. 80 %. Berücksichtigt man noch den kapitalisierten Wegfall des bisherigen jährlichen Abganges der Stadt

aus der Stadionerhaltung über die Mietdauer, dann hat die Stadt Innsbruck nicht nur eigentlich kostenlos ein neues Wahrzeichen erhalten, sondern auch noch einige Erlöse erzielt. Für das Land Tirol ergibt sich aus den Abgaben ein Refinanzierungsanteil von über 75 % und an die Republik Österreich fließen Steuern aus der Betriebsleistung und den neu geschaffenen Arbeitsplätzen. Ersparnisse aus der Bauführung sind dabei noch gar nicht berücksichtigt. Das Projekt Bergisel ist für die öffentliche Hand daher nachweislich ein besonders kostengünstiges Sportstättenprojekt mit einem zukunftsweisenden Konzept.

Replik des LRH

Der LRH vermag die von der BBG aufgestellte „volkswirtschaftliche Gesamtrechnung“ aufgrund fehlender Unterlagen nicht nachzuvollziehen. Der für die Stadt Innsbruck behauptete Refinanzierungsanteil von 80 % für das Eröffnungsbetriebsjahr, sohin 48 Mio. ATS, erscheinen jedoch als wesentlich überhöht und schlicht und einfach nicht glaublich.

Darüber hinaus hält es der LRH auf Grund von Erfahrungen bei anderen Sportanlagen (z.B. Olympia Bob- und Rodelbahn, Olympiaeisstadion u.a.) für unwahrscheinlich, dass die GK während der gesamten Mietvertragsdauer keine weiteren Beiträge für (notwendige oder nützliche) Investitionen mehr tätigen werden müssen. Es ist nicht davon auszugehen, dass die BBG die Investitionskosten für eine weitere Attraktivierung der Anlage der für allenfalls notwendige Maßnahmen im Zuge neuer Entwicklungen allein tragen wird.

Wenn die von der BBG aufgestellte volkswirtschaftliche Gegenrechnung auch nur in Ansätzen stimmen würde, dann müsste man den GK empfehlen, in jedem Ort und jedem Bundesland mehrere Sport- und Freizeiteinrichtungen zu finanzieren.

10.2 Finanzierung

Im Mietvertrag der Stadt mit der ASVG (nunmehr die BBG) war vorgesehen, dass die Gebietskörperschaften je 50 Mio. ATS und die ASVG 25 Mio. ATS investieren sollen. Durch die Projektänderungen erhöhte sich die Attraktivität des Gesamtareals und

die Gebietskörperschaften waren bereit nunmehr 160 Mio. ATS zu bezahlen. Die ASVG war bereit einen Beitrag von 7 Mio. ATS zu leisten. Nach Ansicht des LRH ist es nur recht und billig, wenn auch dieser Betrag als zusätzlicher Finanzierungsbeitrag der Mieterin und Nutznießerin der Anlage zu sehen ist.

Einnahmen

Der LRH weist zudem darauf hin, dass die BBG im Schanzenvorbau erhebliche Flächen für die eigene Verwaltung und Seminarräumlichkeiten, für die zusätzliche Einnahmen erzielt werden können, zur Verfügung gestellt bekam. Auch für die Vermietung der VIP-Lounge während der Sprungveranstaltungen und der ganzjährigen Vermietung der Schanze zu Trainingszwecken erhält die BBG zusätzliche Einnahmen.

Vorschlag

Unter Berücksichtigung des Finanzbeitrages der ASVG über 7 Mio. ATS würde sich dann folgende Abrechnungsmodalität und in dieser Reihenfolge ergeben:

- Anteil Gebietskörperschaften 150 Mio. ATS
- Architektonischer Mehraufwand/Stadt 10 Mio. ATS
- Anteil ASVG/BBG 7 Mio. ATS
- Anteil ASVG Infrastruktur/Touristik 25 Mio. ATS
- Ausschöpfen der Pol. Vereinbarung bis 15 Mio. ATS
- Darüber hinaus die ASVG bzw. die BBG

Empfehlung

Der LRH empfiehlt den Gebietskörperschaften der BBG nunmehr einen Restbetrag von

- genehmigte Abrechnungssumme: ATS 197.220.032,--
- bisherige Finanzierung: ATS 192.000.000,--
- **Rest:** **ATS 5.220.032,--**
(€ 379.355,--)

aus der Politischen Vereinbarung auszuzahlen.

Stellungnahme
der BBG

Die Annahmen des LRH sind falsch und das darauf beruhende Rechenbeispiel ist daher eine unzulässige Zahlenspielerei.

Schon in dem dem Projekt zugrunde liegenden Mietvertrag ist unter Punkt 7.1. die Vorgangsweise für das Sportstättenprojekt festgelegt. Diese ist unabhängig vom jeweiligen Volumen. In Punkt 7.3., Absatz 1, ist die Verpflichtung der Mieterin für weitere Investitionen festgehalten. Im Absatz 4 von 7.3. wird jedoch bereits festgelegt, dass, sofern die für die Umsetzung der in Teil 1 genannten Maßnahmen notwendigen Kosten den vorgesehenen Projektbetrag überschreiten und dafür keine oder nicht ausreichende Förderungen geleistet werden, ein solcher nicht gedeckter Anteil auf die in Absatz 1 von 7.3. genannte Investitionssumme anzurechnen ist. Die von der ASG aus dem Grundprojekt übernommenen ATS 7 Mio. sind daher eindeutig und vertragskonform der Investitionszusage von ATS 25 Mio. für die Infrastruktur der Anlage zuzurechnen. Dies umso mehr, als sich dieser Betrag in der Schätzung des Projektes Zaha Hadid bereits aus touristisch zuzuordnenden Ausgabenteilen wie Einrichtungen, Verglasungen, Versorgungstechnik etc. zusammensetzte. Dies ist auch den Protokollen zu entnehmen. Jede andere Auslegung entspricht nicht dem Mietvertrag.

Des Weiteren entsprechen weder die „genehmigte Abrechnungssumme“ noch die „bisherige Finanzierung“ den tatsächlichen Verhältnissen und sind willkürlich herbeigeholte Zahlen, die nachdrücklich abgelehnt werden bzw. nicht nachvollziehbar sind.

Die aus dem solcherart zusammengewürfelten Zahlenmaterial abgeleitete Empfehlung ist ebenso weit hergeholt, konstruiert und inakzeptabel. Sie wird von uns mit allem Nachdruck zurückgewiesen.

Bei Anwendung der richtigen Zahlen, die ohne tendenziöse Beurteilung jederzeit nachvollziehbar sind, ergibt sich folgender derzeitiger Iststand des Projektes:

Finanzierung

➤ Anteil Gebietskörperschaften	ATS 150 Mio.
➤ Architektonischer Mehraufwand/Stadt	ATS 10 Mio.
➤ Eigeninvestitionen BBG/ÖSV	ATS 25 Mio.
➤ Politische Vereinbarung mit Bund/Land/Stadt	<u>ATS 15 Mio.</u>
 Das ergibt genau	 <u>ATS 200 Mio.</u>

Bisheriger Aufwand gemäß Kostenlisten inkl. Finanzierungskosten ca. ATS 205 Mio. (jedoch noch ohne Zwischenkosten, Skontoverluste durch verspätete Zahlungen von Land und Stadt, etc.).

Damit ergibt sich ein über den oben angeführten Finanzierungsbeiträgen liegender Aufwand, der, ebenso wie noch zur Fertigstellung erforderliche Ausgaben, von BBG/ÖSV zu tragen ist.

Replik des LRH

Die gesamte Finanzierungssituation war im Laufe der Zeit einer ständigen Entwicklung unterzogen. Voraussetzung für den Mietvertrag 1998 war eine Sanierung der Anlage und Investitionskosten von 50 Mio. ATS finanziert durch die öffentliche Hand und zumindest 25 Mio. ATS von der ASVG. In der Vereinbarung zwischen der ASVG und der Stadt Innsbruck vom Dezember 1999 anlässlich des Wettbewerbsverfahrens wurde festgelegt, dass, „sollte sich aus dem Wettbewerbsverfahren ein Projekt ergeben das nur mit wesentlich höheren Kosten als das ÖSV-Projekt realisiert werden kann, die Mehrkosten zu Lasten der Stadt Innsbruck gehen“. In der Besprechung vom Oktober 2000 war es das Ziel für das Projekt „Hadid“ eine Finanzierung (der GK) inkl. eines durch den ASVG selbst zu leistenden Anteiles zu erarbeiten.

Aufgrund der angenommenen Errichtungskosten vom ca. 171 Mio. ATS , inkl. des nach Ansicht des LRH überhöhten Anteils von 15 Mio. ATS für den „architektonischen Mehraufwand“ von dem die Stadt 10 Mio. ATS übernahm, den von

den GK zugesicherten Betrages 150 Mio. ATS musste die fehlende Finanzierungslücke in dieser Besprechung von der ASVG übernommen werden.

Im Förderungsvertrag des Bundes mit der BBG ist festgehalten, dass diese die entstandenen Mehrkosten übernimmt, falls diese die Gesamtkosten gem. Punkt 2.2 (die Nettogesamtkosten laut Fördervertrag betragen rd. 167 Mio. ATS) übersteigen.

Es ist daher nach Ansicht des LRH nur recht und billig, wenn der Betrag von 7 Mio. ATS als zusätzlicher Finanzierungsbeitrag der Mieterin und Nutznießerin der Anlage zu sehen ist. Bei einer aliquoten Erhöhung der Finanzierungsbeträge zwischen den GK und der ASVG/BBG (auf Basis des ursprünglichen Projektes) müsste diese einen Betrag von nunmehr 67 Mio. ATS zur Verfügung stellen. Für die GK würde sich ihr Zuschuss dementsprechend verringern.

Unstrittig haben sich die Rahmenbedingungen seit dem Abschluss des ursprünglichen Mietvertrages soweit geändert, dass man von einem „Wegfall der Geschäftsgrundlage“ sprechen kann. Das einseitige Bestehen eines Vertragspartners auf den ursprünglichen Vereinbarungen wird rechtlich nicht haltbar sein. Wie bereits weiter oben erwähnt wird es notwendig sein, dass die Vertragspartner BBG und Stadt Innsbruck in Verhandlungen über eine Neufassung des Mietvertrages treten. Dabei kann der vorliegende Bericht des LRH in Zusammenschau mit dem der städtischen Kontrollabteilung durchaus als Basis für die Position der Stadt verwendet werden. Die Gegenposition der BBG liegt auch vor. Es wird an den Entscheidungsträgern bei den Förderungsgebern bzw. dem Vertragspartner liegen welche Position eingenommen wird bzw. welche sich durchsetzt.

Land Tirol

Für das Land Tirol bedeutet dies, dass nur mehr ein Betrag von ATS 1.740.010,-- (€ 126.450,--), das ist ein Drittel des offenen Restbetrages, zu zahlen ist.

*Stellungnahme
der BBG*

Unter dieser Voraussetzung sind die gemäß der Politischen Vereinbarung von den Gebietskörperschaften noch zugesagten Beiträge in Höhe von je ATS 5 Mio. von Bund, Land und Stadt ge-

gen Vorlage der entsprechenden Belege vereinbarungsgemäß in voller Höhe auszusahlen.

Replik des LRH

Eine weitere Veränderung der Finanzierungsanteile erfuhr das Projekt jedoch mit dem Abschluss der „Politischen Vereinbarung“ indem die GK sich bereitklärten einen zusätzlichen Finanzierungsbeitrag in Höhe von 15 Mio. ATS unter bestimmten Voraussetzungen zu leisten.

Einer dieser Voraussetzungen betrifft auch das Vorliegen einer Endabrechnung für die tatsächlichen Baukosten inkl. entsprechender Prüfung. Diese Prüfung wurde nunmehr vom LRH durchgeführt und führte zu dem oben genannten Ergebnis. Eine Ausbezahlung des vom LRH für das Land Tirol festgestellten Betrages von ATS 1.740.010,-- (€ 126.450,--) wäre ein zusätzliches Geschenk an die BBG.

Ü-Wagen

Für die Finanzierung der Errichtung bzw. Fertigstellung des Übertragungswagen-Abstellplatzes sollte - unter der Federführung der Stadt - eine eigene Abmachung getroffen werden.

11. Lehren aus der Projektabwicklung

Ursachen der Verzögerung

Der ÖSV bzw. der Bauherr hat das Land lange Zeit nicht über die konkrete Bauführung informiert. Das Land hat ebenfalls lange Zeit keine grundsätzliche Bereitschaft zur Mitfinanzierung erkennen lassen. Die Stadt Innsbruck hat als Eigentümer des Areals die notwendigen Grundtauschtransaktionen zu einem späten Zeitpunkt abgeschlossen. All diese Projektverzögerungen führten nach Ansicht des LRH zu kurzen Bauvorbereitungszeiten, zu erheblichen Störungen im Bauablauf und zu Terminüberschreitungen mit darauf zurückzuführenden Mehrkosten.

Stellungnahme der BBG

Die Ausführungen zu diesem Kapitel entsprechen in wesentlichen Teilen nicht den tatsächlichen Verhältnissen bzw. nachvollziehbaren Standpunkten. Zum wiederholten Mal muss man darauf hinweisen, dass die Feststellung, der ÖSV hätte das Land lange Zeit nicht über die konkrete Bauführung informiert, schlichtweg falsch ist. Wenn der LRH in der Folge zwar selbst die zögerliche Haltung des Landes Tirol und der Stadt Innsbruck richtigerweise für Projektverzögerungen, zu kurze Bauvorbe-

reitungszeiten, erhebliche Störungen im Bauablauf sowie Terminüberschreitungen mit darauf zurückzuführenden Mehrkosten in Zusammenhang bringt, diese jedoch dem Bauherrn anlasten möchte, dann ist das mehr als unverständlich!

Replik des LRH	Ausgehend von der Aufforderung der Abteilung Sport an den ÖSV/ASVG das Land über die konkrete Bauführung zu informieren, hat die ASVG erstmals im Juli 2000 einen Teil der Unterlagen dem Land übermittelt. Aber auch nach dieser Zeit musste der Bauherr immer wieder vom Land aufgefordert werden entsprechende Unterlagen nachzureichen.
Bauumfang	Gegenüber den Gebietskörperschaften wurde für das Projekt „Hadid“ und für den Schanzenbereich eine Kostengrenze von 167,2 Mio. ATS genannt, ohne dass der gesamte Bauumfang (2. UG, Kampfrichterturm; Eingangsgebäude) feststand und eine ausgereifte Planung vorlag.
<i>Stellungnahme der BBG</i>	<i>Die Feststellungen zum Bauumfang sind nicht zutreffend, weil einerseits sich die Zusatzkosten nach Projektbeginn erst im Bauverlauf ergeben haben, und andererseits die Eigeninvestitionen von BBG/ÖSV erst flankierend zum Sportstättenprojekt disponiert wurden (was auch so vorgesehen war).</i>
LV und Unausgereifte Planung	Die Leistungsverzeichnisse, meist auf Basis von Vorentwurfplänen und nicht abgeschlossener Behördenverfahren waren unvollständig. Während der Bauzeit mussten über kostenwirksame Nachträge Änderungen am Projekt durchgeführt werden. Teilweise waren Projektänderungen nach der Ausschreibung auch vom Bauherrn gewünscht.
Kostengrenze	Es hat sich wieder einmal gezeigt, dass die ursprünglichen Kostengrenzen nicht gehalten werden können, wenn die baulichen Standards, aufbauend auf eine Detailplanung, nicht festgelegt und die Behördenverfahren nicht abgeschlossen sind. Diese Kostengrenze - hier: 167 Mio. ATS - wird deshalb vom LRH als nicht realistisch beurteilt.
Unrealistische Bauzeit	Nach Ansicht des LRH besonders gravierend auf die Kostenfolgen wirkte sich die unrealistische Bauzeitannahme von rd. neun Monaten aus, die letztlich um 12 Monaten überschritten wurde.

Die nicht einzuhaltenden Termine führten dann zu erheblichen Störungen im Bauablauf.

Stellungnahme der BBG

Für die Bauzeitüberschreitung werden immer wieder verschiedene Zeiträume genannt. Richtigerweise kann, wie schon mehrfach ausgeführt, eine Bauzeitverlängerung von ca. 4 ½ Monaten angenommen werden.

Replik des LRH

Der LRH hält nochmals fest: Überschreitung der Bauzeit um mindestens neun Monate, bei Einbeziehung der Arbeiten an Talstation und Eingangsgebäude zwölf Monate und auch im Jahr 2003 wurden immer wieder Ausgaben, die das Projekt betreffen, getätigt.

Nachtragsmanagement

Zum Teil wurde vom PM den Nachtragsforderungen der einzelnen Professionisten nicht die notwendige Härte entgegengebracht und die Nachträge wurden zu großzügig genehmigt. Der LRH weist aber auch darauf hin, dass vom PM insgesamt rd. 19 Mio. ATS an geforderten Schlussrechnungssummen nicht anerkannt und vom Bauherrn deshalb nicht bezahlt wurden.

Stellungnahme der BBG

Wenn der LRH „fehlende Härte“ bei Nachtragsforderungen bemängelt, wird dies vom Projektmanagement zurückgewiesen. Bei Überprüfung und Nachvollziehung des Claim-Managements ist eine korrekte und harte Prüfung erfolgt.

Flucht aus der Verantwortung

Die Stadt Innsbruck sah sich anscheinend nicht in der Lage das Projekt aus eigenen Mitteln zu finanzieren bzw. von Bund und Land eine Mitfinanzierung zu erwirken. Ohne Mitwirkung der ASVG bzw. des ÖSV wäre aber ein Neubau der Skisprunganlage nicht gesichert gewesen.

Die Errichtung und Betriebsführung des Bergisel Areals war eine ehemals von der öffentlichen Hand wahrgenommene Aufgabe. Die Übertragung der Errichtung auf eine private Gesellschaft ist, nach Ansicht des LRH, eine Flucht aus der Verantwortung der Stadt Innsbruck.

PPP-Modell

Die gewählte Form der Abwicklung der Betriebsführung durch einen privaten Betreiber und der von der öffentlichen Hand finanzierten Baumaßnahmen, ist als eine Art PPP-Modell (public private partnership) zu sehen. Für die Besucher der Anlage sind

derartige Konstruktionen in aller Regel mit höheren Kosten (Geld aus dem Steuertopf und Eintrittsgeld) verbunden. Wie aus der Entwicklung der Förderzusagen - von ursprünglich 50 Mio. ATS bis maximal 175 Mio. ATS - ersichtlich, trägt die öffentliche Hand das finanzielle Risiko. Allfällige Gewinn- und Einnahmepotentiale sind aber dem Zugriff der öffentlichen Hand entzogen.

*Stellungnahme
der BBG*

Eine besonders tendenziöse Behauptung findet sich, wo ein PPP-Modell kommentiert und ein angebliches Risiko der öffentlichen Hand bemüht wird. Ein solches Risiko hat bei diesem Projekt überhaupt nie bestanden. Es war von vornherein klar, dass der notwendige Aufwand über die Projektbeiträge der Gebietskörperschaften hinausgehen wird und damit sämtliches Kostenrisiko beim Projektbetreiber liegt. Es ist wohl überhaupt das erste Mal, dass für die Errichtung einer Sportstätte und deren Infrastruktur beträchtliche Eigenmittel, und zwar ca. ATS 30 Mio., aus dem Bereich eines Sportverbandes investiert werden und damit die öffentliche Hand von vornherein von jeglichem Risiko befreit ist. Die Anmerkung, dass allfällige Gewinn- und Einnahmepotentiale dem Zugriff der öffentlichen Hand entzogen seien, ist einfach falsch und wider besseres Wissen dargestellt.

Replik des LRH

Nach Ansicht des LRH bestand auf jeden Fall ein finanzielles Risiko bei der Übernahme der Finanzierungszusagen durch die öffentliche Hand. Schlagend wurden diese Risiken mit Abschluss der „Politischen Vereinbarung“ da die GK sich bereit erklärten bis max. 15 Mio. ATS zusätzlich zu bezahlen.

Im Übrigen entspricht es nicht den Tatsachen, dass Sportvereine für die Errichtung ihrer Sportstätten keine Eigenmittel leisten. Der LRH verweist dazu einerseits auf die rechtlichen Rahmenbedingungen der Sportförderung, die einen entsprechenden Eigenmittelanteil bei der Förderung der Errichtung von Sportstätten enthalten und die beträchtlichen Eigenleistungen (sowohl finanziell als auch durch Arbeitsleistungen) unzähliger kleiner Sportvereine, die nur dadurch in der Lage sind Anlagen zu erhalten und zu errichten.

*Stellungnahme
der BBG*

Bekannte Tatsache ist, dass die Bergiselarena der Stadt Innsbruck über lange Zeit jährlich erhebliche Kosten verursacht hat, die heute nicht mehr anfallen - im Gegenteil, die Stadt erhält nicht nur Einnahmenanteile, sondern auch Vergnügungs- und

Kommunalsteuern. Dem Land Tirol fließt die Kriegsoferabgabe zu, und es sind ca. 20 neue Arbeitsplätze entstanden. Daraus und aus touristischen Maßnahmen fließen wiederum der Republik Österreich Steuerleistungen zu, ganz zu schweigen von der Umwegrentabilität dieser Anlage für die Region und ihrem Wert für alle Gebietskörperschaften sowie dem Nutzen für den Sport. Eine solche rationelle Umsetzung ist nur durch unternehmerische Aktivität und Klugheit möglich.

Replik des LRH

Die BBG übersieht hier, dass die Stadt Innsbruck erhebliche Mittel zur Finanzierung aufzuwenden hatte, die Höhe der Rückflüsse sind dem LRH nicht bekannt. Die Kriegsoferabgabe für das Land besteht unabhängig von der Anlage sondern ist veranstaltungsgebunden. Was „touristische Maßnahme“ aus denen „der Republik Österreich Steuerleistungen zufließen“ sein sollen, ist unklar.

Verschwiegen wird, dass „die unternehmerische Aktivität und Klugheit“ überwiegend mit öffentlichen Mitteln finanziert wurde.

Bedarfserhebung

Nach Ansicht des LRH nicht professionell gelöst war die zeitliche Abfolge mit der Durchführung eines Architekturwettbewerbes und nachfolgender Diskussion mit den Gebietskörperschaften welche Anlagenteile notwendig sind und welche nicht. Auch bei gemeinsam finanzierten Projekten sollte der Grundsatz der Bedarfserhebung nach dem Grundsatz „so viel wie nötig und so sparsam wie möglich“ und nachfolgender Wettbewerbsausschreibung eingehalten werden. Damit können verlorene Planungen vermieden werden.

Fördervertrag

Aber auch die rechtlichen und finanzierungsökonomischen Grundlagen sollten bei gemeinsam finanzierten Projekten zwischen den Gebietskörperschaften besser abgestimmt werden. Bei diesem Projekt hat nur der Bund einen Fördervertrag abgeschlossen, die Vorlage der Endabrechnung war auf drei Termine aufgeteilt und die Abrechnungskontrolle übernahm jede Gebietskörperschaft für sich. Zur Vermeidung gesamtstaatlicher Ressourcenverschwendung sollten in einem gemeinsamen Fördervertrag alle relevanten Vertragsteile, das sind insbesondere

- Projektszweck
- Projektsinhalt
- Projektkosten
- Projektstermine
- Finanzierungsmodalitäten
- Vorlage der Endabrechnung

enthalten sein. Die Kontrolle der Endabrechnung sollte von einer einzigen Stelle wahrgenommen werden.

Einsparungspotenzial

Die vom LRH vorgenommene Reduktion der vorgelegten Errichtungskosten um rd. 8,6 Mio. ATS (€ 626.000,--) bzw. das gesamte Einsparungspotenzial von rd. 21,1 Mio. ATS (1,54 Mio. €), ohne dass am Projekt Abstriche vorgenommen werden müssen, zeigt die Notwendigkeit einer zeitnahen Projektsprüfung durch den LRH.

Stellungnahme der BBG

Einer ähnlichen Tendenz entsprechen wohl die ausgeführten Überlegungen zu einem „Einsparungspotential“. Zum einen sind die vom LRH „vorgenommenen Reduktionen“ willkürliche Annahmen, weil die einzelnen Positionen, soweit sie angeführt sind, durch unsere Erläuterungen und Ausführungen dazu eindeutig widerlegt werden, zum anderen ist das genannte Einsparungspotential eine fiktive Zahl ohne realen Hintergrund. Völlig unerwähnt bleibt neben allen vorangeführten Punkten auch der Hinweis, dass seitens der BBG/ÖSV beträchtliche zusätzliche Eigenleistungen (Administration, Projektleitung) erbracht wurden und die zugesagten Eigeninvestitionen in das Projekt zeitlich vorgezogen und übererfüllt wurden. Dazu muss bis heute ein beachtlicher Teil der von den Gebietskörperschaften zugesagten Mittel vorfinanziert werden.

Replik des LRH

Die vom LRH vorgenommene Reduktion der vorgelegten Errichtungskosten um rd. 8,6 Mio. ATS (€ 626.000,--) wurden im Bericht aufgezeigt. Das gesamte Einsparungspotenzial um rd. 21,1 Mio. ATS (1,54 Mio. €) war unter der Prämisse einer optimalen Projektabwicklung (Förderzusagen der öffentlichen Hand, Durchführung eines Architekturwettbewerbes, entschiedener und vorhandener Grundstücksangelegenheiten und optimaler Bauführung) zu sehen. Den Bauherrn, die ASVG bzw. die BBG betrifft nur der oben

angeführte Anteil an den Errichtungskosten mit rd. 8,6 Mio. ATS (€ 626.000,--).

zeitnahe
Prüfung

Das ehemalige LKA bzw. nunmehr der LRH trachten seit Jahren, Projektprüfungen zeitnah, das heißt nach Baufertigstellung aber vor der Vorlage der Kostenfeststellung, anzusetzen. Erfahrungsgemäß ist zu diesem Zeitpunkt das tatsächliche Einsparungspotenzial am größten. Wenn der Bauherr sich schon im November 2002 bereit erklärt hätte sich einer Prüfung durch das LKA zu unterziehen, wäre das prozessuale Risiko bei der Rückforderung der vom LRH im Bericht aufgezeigten Überzahlungen wesentlich geringer gewesen.

Einhaltung der
Gesetze

Die Gebietskörperschaften sollten auch Sorge tragen, dass der Förderungsnehmer die vorgegebenen gesetzlichen Rahmenbedingungen - hier: die Vergabegesetze - bei der Projektabwicklung einhält. Nach Ansicht des LRH sollte eine negative Vorbildwirkung, die entsteht wenn für einige Organisationseinheiten die gesetzlichen Vorgaben nicht gelten und nicht geahndet werden, vermieden werden.

Stellungnahme
der BBG

Es ist zwar grundsätzlich für die Bergisel Betriebsgesellschaft m.b.H. und auch den Österreichischen Skiverband erfreulich, dass entgegen früheren, auch politischen Aussagen festgestellt wird, dass jedenfalls Gesamtausgaben in der Höhe von zumindest ATS 199.178.167,-- inkl. der BBG/ÖSV-Eigeninvestitionen anerkannt werden. Damit sind auch alle Spekulationen hinsichtlich der Baukostenentwicklung widerlegt. Insgesamt sind wir aber über die tendenziöse Abfassung dieses Berichtes, der eine Vielzahl falscher Feststellungen enthält und unzulässige Schlussfolgerungen andient, befremdet und entrüstet.

Wir erwarten, dass unsere Erläuterungen und die Richtigstellungen zu all jenen Punkten, die falsch oder unzutreffend dargestellt sind, berücksichtigt werden und die entsprechenden Korrekturen erfolgen. Wir erwarten weiters, dass den auf willkürlichen Annahmen und unzulässigen Berechnungen basierenden Empfehlungen des LRH nicht Folge gegeben wird und vertrauen darauf, dass die Gebietskörperschaften Republik Österreich, Land Tirol und Stadt Innsbruck ihre Leistungen aus den ursächlichen Projektzusagen sowie aus der nachfolgenden Politischen Vereinbarung korrekt und vollständig erbringen. BBG/ÖSV haben die (eigentlich erst für später vorgesehenen) zugesagten Eigeninvestitionen bereits mehr als erbracht.

Replik des LRH

Es ist verständlich und war auch zu erwarten, dass die BBG/ÖSV versucht den gesamten Anteil der „Politischen Vereinbarung“ zu lukrieren. Nach Ansicht des LRH ist jedoch nur der im Bericht festgelegte Anteil von 5,22 Mio. ATS (für alle GK) gerechtfertigt. Die Gründe hierfür wurden im Bericht angeführt.

In diesem Zusammenhang ist festzuhalten, dass die BBG hier die Rolle des LRH verkennt. Der LRH kann in einem Bericht lediglich Empfehlungen abgeben, die Umsetzung liegt jedoch bei den jeweiligen Entscheidungsträgern. Wie weit sich diese den Empfehlungen des LRH anschließen liegt nicht in der Ingerenz des LRH. Der vorliegende Bericht bietet aber wohl ausreichende Entscheidungsgrundlagen zumal die unterschiedlichen Standpunkte deutlich zum Ausdruck kommen.

*Stellungnahme
der BBG*

Mit der neuen Bergisel Sprungschanze steht für das Skispringen die heute modernste Großschanzenanlage der Welt für Großveranstaltungen und ständigen Trainingsbetrieb zur Verfügung. Die Stadt Innsbruck hat ein neues Wahrzeichen mit Ausstrahlung weit über Tirol hinaus gewonnen, und die steigenden Besucherzahlen rechtfertigen das Konzept des Projektes, das nicht nur dem Sport, sondern auch den Gebietskörperschaften zugute kommt und eine beachtliche Umwegrentabilität aufweist.

Trotz der schwierigen Begleitumstände ist es gelungen, dieses Projekt in seiner architektonischen Einmaligkeit so umzusetzen, dass keine einzige der für die Stadt Innsbruck, das Land Tirol und den österreichischen Skisport bedeutenden Ski-Großveranstaltungen verloren ging und dies zudem ohne jegliches Kostenrisiko der öffentlichen Hand, deren Beiträge immer begrenzt waren. In kürzester Zeit ist ein modernes Sportstättenprojekt entstanden, das weltweite Beachtung findet, in internationalen Publikationen anerkannt wird und einen langfristigen Impuls für Sport und Tourismus bringt.

*Stellungnahme
der Regierung*

Die Tiroler Landesregierung legt zunächst die Stellungnahme der Bergisel Betriebsgesellschaft m.b.H. vor und weist ausdrücklich darauf hin, dass es sich um eine von der Gesellschaft abgegebene Stellungnahme handelt, die von Organen des Landes nicht mitgestaltet wurde und die daher auch inhaltlich nicht als Teil der Stellungnahme der Landesregierung anzusehen ist.

Die Tiroler Landesregierung stellt zum Rohbericht des Landesrechnungshofes allgemein fest, dass mit dem vom Land bereit gestellten Betrag von € 3,640.000,-- (ATS 50 Mio.) - welcher durch ähnlich hohe Zuschüsse des Bundes und der Stadt Innsbruck ergänzt worden ist - der Österreichische Skiverband unter Einsatz beträchtlicher Eigenmittel eine allseits bewunderte, architektonisch einmalige, markante und äußerst funktionelle Skisprunganlage für Schnee- und Mattenspringen errichtet hat, die auch als Veranstaltungsarena verwendet werden kann. Diese neue Sprungschanze hat von Anfang an internationale Beachtung gefunden und wird schon jetzt von vielen als ein „Wahrzeichen“ Tirols und der Landeshauptstadt Innsbruck angesehen.

Es ist daher grundsätzlich der Einsatz aller, die zum Gelingen dieses Bauwerkes beigetragen haben, anzuerkennen; dies gilt insbesondere für den Österreichischen Skiverband bzw. die Bergisel Betriebsgesellschaft, das Architekturbüro Zaha Hadid sowie für alle weiteren Planer und Bauausführenden. Von einem amerikanischen Magazin wurde das Bauwerk bereits als eines der sieben neuen „Weltwunder“ bezeichnet.

Zu bestätigen ist, dass aufgrund der vorliegenden Berichte noch letzte Abschluss- und Sicherungsarbeiten zu machen sind, die einen weiteren Zuschuss von € 363.364,-- (ATS 5 Mio.) als gerechtfertigt erscheinen lassen. Bereits getätigte Zusagen werden selbstverständlich eingehalten, weil dadurch das alljährliche Skispringen und die spektakulären Trainingsaktivitäten auf der Bergiselschanze im Sommer und im Winter gesichert werden und das Ansehen unseres Landes als Sportland Nr. 1 im Allgemeinen, als Wintersportdestination der Sonderklasse und als Skisprung-Eldorado gefestigt wird.

Replik des LRH

Der LRH teilt die Ansicht der Landesregierung nicht, dass der gesamte, neuerliche Zuschuss gerechtfertigt ist und zur Auszahlung gelangen sollte. Alle notwendigen Maßnahmen zur Abhaltung des jährlichen Skispringens im Jänner und der Trainingsaktivitäten im Sommer und im Winter sind bereits gesetzt und bedürfen keiner weiteren Investition mehr.

**Stellungnahme
der Regierung**

Trotz der positiven Gesamtbeurteilung muss angemerkt werden, dass das Projekt „Neubau der Bergiselsprunganlage“ weder in der Start- und Planungsphase noch in der Umsetzung bzw. Bauzeit von idealen Rahmenbedingungen begleitet worden ist.

Die anfänglich zögerliche Haltung des Landes bezüglich Mitfinanzierung war durch die Nichteinbindung in den Architektenwettbewerb begründet. Daneben gab es noch einige andere Gründe für den späten Baubeginn. Bedingt durch diese Umstände und wegen der zwingend notwendigen kontinuierlichen Beibehaltung des Bergiselspringens - bei dem Ausfall einer Veranstaltung wäre der Austragungsort Bergisel für die Zukunft nicht gesichert gewesen - wurde eine äußerst kurze Bauzeit und eine Bauunterbrechung erzwungen.

Durch die vorgesehene Zeitplanung und entsprechende Terminzwänge gab es vor Baubeginn und während der Bauphase bei fast allen befassten Stellen Hektik und unterschiedliche Einschätzungen, die sich leider nicht beschleunigend auf den Baubeginn bzw. die Bauabwicklung und die Fertigstellung des Bauwerkes auswirkten. Durch Verzögerungen und Terminüberschreitungen bei der Umsetzung des Projektes, durch die Winterbaustelle und die Bauunterbrechung (Skispringen) kam es zwangsläufig zu Mehrkosten und Forcierungskosten, die sich aber in einem akzeptablen Rahmen halten.

Der Landesrechnungshof hat sich in seinem Bericht ausführlich mit den aufgezeigten Problemen befasst. Die Bergisel Betriebsgesellschaft hat in ihrer Stellungnahme ihre Meinung zu den diversen Problemen dargelegt und die gewählte Vorgangsweise anschaulich begründet.

Replik des LRH

Der LRH teilt die Hypothese der Landesregierung nicht, dass ein einmaliger Ausfall des Bergisel-Springens gleich den Verlust des Austragungsortes Innsbruck bedeutet hätte. Unabhängig davon muss aber mit bauwirtschaftlichen Maßnahmen einer „kurzen Bauzeit“ Rechnung getragen werden. Dies ist dem PM und dem Bauherrn nicht immer gelungen und führte zu dem im Bericht aufgezeigten Problemen und den dadurch entstandenen Mehrkosten.

Zum Beispiel bedingten bei den Baumeisterarbeiten nicht die Massenmehrungen (Massenmehrungen und -minderungen haben sich in etwa aufgehoben) die Mehrkosten, sondern die Auswirkungen aus einer zu kurzen Ausschreibungsfrist, einer verlängerten Zuschlagsfrist, ein im Vergleich zum LV veränderter Werkvertrag und die Probleme der Behördenverfahren die erheblichen Mehrkosten.

**Stellungnahme
der Regierung**

Das Bemühen um eine möglichst perfekte, rasche und saubere Bauführung ist sicher spürbar. Alle Beteiligten haben ihre Aufgabe ernst genommen und ihr Bestes getan. Gewisse Unzulänglichkeiten sind bei innovativen Projekten wie dieser einzigartigen Sprungschanze unvermeidlich, weil man architektonisch, statisch und bautechnisch an die Grenze des Möglichen gegangen ist. Zudem wurde der Baufortschritt durch extreme Witterung (Kälte, Wind usw.), durch Anrainerproteste und weitere Unvorhersehbarkeiten behindert.

Zu den Auszahlungsmodalitäten und dem Förderungsvertrag sei angemerkt, dass mit der Abwicklung zunächst die Finanzabteilung, später die Abteilung Sport betraut war. Förderungszusagen und Auszahlungen wurden immer erst nach Kontaktnahme und in engster Abstimmung mit dem Bund vollzogen, in dessen Förderungsvertrag die „gleichartig konditionierte Förderung für selbiges Vorhaben“ durch das Land Tirol ausdrücklich festgehalten ist.

Replik des LRH

Der LRH hält abschließend fest, dass die Prüfung des Projektes „Neubau Bergisel Skisprunganlage“ in mehreren Bereichen eine „Gratwanderung“ war und für den LRH sowohl in fachlicher, personeller und rechtlicher Hinsicht eine Herausforderung darstellte, beginnend bei der strittigen Prüfkompetenz, die eingeschränkten personellen Kapazitäten bis zu einer vielschichtigen Interessenlage der Beteiligten. Letztendlich sollte vorrangig dem Tiroler Landtag, aber auch den anderen GK ein objektiver Überblick über das Bauvorhaben in seiner Geschichte, Entwicklung und Abschluss gegeben werden.

Die (Mit)Finanzierung des Vorhabens durch die drei GK zeigt aber auch die damit verbundenen Schwierigkeiten bei einer Prüfung. Es bestand die Gefahr einer aufeinander folgenden Prüfung durch alle Prüfeinrichtungen (RH, LRH und städtische Kontrollabteilung). Der LRH hat versucht durch eine koordinierte Vorgangsweise ein solch unökonomisches Agieren zu verhindern.

Gerade die wechselseitige Zurverfügungstellung der Berichte des LRH und der städtischen Kontrollabteilung für die jeweiligen Gremien ist sinnvoll und zweckmäßig, im Gesetz aber nicht vorgesehen. Die faktische Zusammenarbeit zwischen den Kontrolleinrichtungen war gut und problemlos, allerdings auf „rechtlich wackeligen Beinen“.

Hinzuweisen ist besonders darauf, dass für die Prüfung eine naturgemäß unterschiedliche Interessenlage bestand. Während die der beteiligten GK als noch einigermaßen homogen angesehen werden kann (obwohl die Interessenlage der Stadt Innsbruck als Eigentümerin und Vermieterin der Anlage schon von der des Landes und Bundes als ausschließliche Fördergeber abweicht), vertreten bei einem derartigen Vorhaben Förderungsgeber, Eigentümer, Vermieter, Bauherr und Projektmanagement unterschiedliche Interessen. Aus dieser Interessenlage sind auch die kontroversiellen Standpunkt der Beteiligten erklärbar, die sich im Zuge der Diskussionen über den Bericht fortsetzen dürften.

Aus dieser unterschiedlichen Interessenlage erklärt sich aber auch manche Aussage. Der LRH hat in seinem Bericht versucht allen diesen Interessen Rechnung zu tragen und den Bericht objektiv zu verfassen. Die BBG verkennt in ihrer Stellungnahme manchmal die Situation, dass der Bericht die Lage aller Beteiligten darstellen und beleuchten soll.

Ziel war es keinesfalls „Schulduweisungen“ welcher Art auch immer vorzunehmen. Die Darstellung der Projektgeschichte und Entwicklung war für eine vollständige Dokumentation unbedingt notwendig. Wenn in diese oftmals „Schulduweisungen“ interpretiert werden, so wird die Darstellung von Ursachen mit „Schuld“ gleichgesetzt

Primäres Prüfungsziel war es, ein mit überwiegend öffentlichen Mitteln finanziertes Bauvorhaben zu einem Zeitpunkt zu kontrollieren in dem aufgezeigte Einsparungspotentiale noch dazu führen könnten, dass diese auch genutzt werden. Dass dieses Ziel erreicht wurde, zeigt die Tatsache, dass allein durch die Prüfungstätigkeit des LRH in verschiedenen Bereichen ein Kostenbewusstsein geweckt werden konnte und in anderen Bereichen zumindest aufgezeigt wird, wo noch Einsparungen möglich wären, nutzte man die Empfehlungen des LRH. Dass der LRH dabei nur realistische Vorschläge erstattete und nicht auf Extremstandpunkten beharrt wurde ausreichend dokumentiert.

Es obliegt nunmehr den zuständigen Berichtsadressaten die notwendigen Schlüsse zu ziehen und gegebenenfalls entsprechend zu handeln.

Dr. Klaus Mayramhof

Innsbruck, am 18.11.2003

Hinweise

Gemäß § 7 Abs. 1 des Gesetzes über den Tiroler Landesrechnungshof hat der LRH die Äußerung der Landesregierung in seine Erwägungen einzubeziehen und in den Endbericht einzuarbeiten. Dies ist unter der jeweiligen Randzeile „*Stellungnahme der Regierung*“ und „*Replik des LRH*“ vollzogen worden.

Darüber hinaus hat der LRH die Äußerung der Regierung dem Endbericht als Beilagen anzuschließen. In Erfüllung dieses gesetzlichen Auftrages ist im Folgenden die Äußerung der Regierung angeschlossen, wobei die nicht bereits in den Bericht eingearbeiteten Textpassagen durch die Schriftart „fett – kursiv – rot“ gekennzeichnet sind. Alle nicht so gekennzeichneten Textstellen der Stellungnahme wurden bereits eingearbeitet.

Personal

An den
Landesrechnungshof

*Dr. Harald Pfeifhofer
Telefon: 0512/508-2120
Telefax: 0512/508-2125
E-Mail: personal@tirol.gv.at
DVR: 0059463*

**Landesrechnungshofbericht;
Projekt „Neubau Bergisel Skisprunganlage“**

Geschäftszahl Präs.I-48/648

Innsbruck, 18.12.2003

Die Tiroler Landesregierung hat beschlossen, zum Rohbericht des Landesrechnungshofes Projekt „Neubau Bergisel Skisprunganlage“ folgende Stellungnahme abzugeben:

Die Tiroler Landesregierung legt zunächst die Stellungnahme der Bergisel Betriebsgesellschaft m.b.H. vor und weist ausdrücklich darauf hin, dass es sich um eine von der Gesellschaft abgegebene Stellungnahme handelt, die von Organen des Landes nicht mitgestaltet wurde und die daher auch inhaltlich nicht als Teil der Stellungnahme der Landesregierung anzusehen ist.

Die Tiroler Landesregierung stellt zum Rohbericht des Landesrechnungshofes allgemein fest, dass mit dem vom Land bereit gestellten Betrag von € 3,640.000,-- (ATS 50 Mio.) - welcher durch ähnlich hohe Zuschüsse des Bundes und der Stadt Innsbruck ergänzt worden ist - der Österreichische Skiverband unter Einsatz beträchtlicher Eigenmittel eine allseits bewunderte, architektonisch einmalige, markante und äußerst funktionelle Skisprunganlage für Schnee- und Mattenspringen errichtet hat, die auch als Veranstaltungsarena verwendet werden kann. Diese neue Sprungschanze hat von Anfang an internationale Beachtung gefunden und wird schon jetzt von vielen als ein „Wahrzeichen“ Tirols und der Landeshauptstadt Innsbruck angesehen.

Es ist daher grundsätzlich der Einsatz aller, die zum Gelingen dieses Bauwerkes beigetragen haben, anzuerkennen; dies gilt insbesondere für den Österreichischen Skiverband bzw. die Bergisel Betriebsgesellschaft, das Architekturbüro Zaha Hadid sowie für alle weiteren Planer und Bauausführenden. Von einem amerikanischen Magazin wurde das Bauwerk bereits als eines der sieben neuen „Weltwunder“ bezeichnet.

Zu bestätigen ist, dass aufgrund der vorliegenden Berichte noch letzte Abschluss- und Sicherungsarbeiten zu machen sind, die einen weiteren Zuschuss von € 363.364,-- (ATS 5 Mio.) als gerechtfertigt erscheinen lassen. Bereits getätigte Zusagen werden selbstverständlich eingehalten, weil dadurch das alljährliche Skispringen und die spektakulären Trainingsaktivitäten auf der Bergiselschanze im Sommer und im Winter

gesichert werden und das Ansehen unseres Landes als Sportland Nr. 1 im Allgemeinen, als Wintersportdestination der Sonderklasse und als Skisprung-Eldorado gefestigt wird.

Trotz der positiven Gesamtbeurteilung muss angemerkt werden, dass das Projekt „Neubau der Bergiselsprunganlage“ weder in der Start- und Planungsphase noch in der Umsetzung bzw. Bauzeit von idealen Rahmenbedingungen begleitet worden ist.

Die anfänglich zögerliche Haltung des Landes bezüglich Mitfinanzierung war durch die Nichteinbindung in den Architektenwettbewerb begründet. Daneben gab es noch einige andere Gründe für den späten Baubeginn. Bedingt durch diese Umstände und wegen der zwingend notwendigen kontinuierlichen Beibehaltung des Bergiselspringens - bei dem Ausfall einer Veranstaltung wäre der Austragungsort Bergisel für die Zukunft nicht gesichert gewesen - wurde eine äußerst kurze Bauzeit und eine Bauunterbrechung erzwungen.

Durch die vorgesehene Zeitplanung und entsprechende Terminzwänge gab es vor Baubeginn und während der Bauphase bei fast allen befassten Stellen Hektik und unterschiedliche Einschätzungen, die sich leider nicht beschleunigend auf den Baubeginn bzw. die Bauabwicklung und die Fertigstellung des Bauwerkes auswirkten. Durch Verzögerungen und Terminüberschreitungen bei der Umsetzung des Projektes, durch die Winterbaustelle und die Bauunterbrechung (Skispringen) kam es zwangsläufig zu Mehrkosten und Forcierungskosten, die sich aber in einem akzeptablen Rahmen halten.

Der Landesrechnungshof hat sich in seinem Bericht ausführlich mit den aufgezeigten Problemen befasst. Die Bergisel Betriebsgesellschaft hat in ihrer Stellungnahme ihre Meinung zu den diversen Problemen dargelegt und die gewählte Vorgangsweise anschaulich begründet.

Das Bemühen um eine möglichst perfekte, rasche und saubere Bauführung ist sicher spürbar. Alle Beteiligten haben ihre Aufgabe ernst genommen und ihr Bestes getan. Gewisse Unzulänglichkeiten sind bei innovativen Projekten wie dieser einzigartigen Sprungschanze unvermeidlich, weil man architektonisch, statisch und bautechnisch an die Grenze des Möglichen gegangen ist. Zudem wurde der Baufortschritt durch extreme Witterung (Kälte, Wind usw.), durch Anrainerproteste und weitere Unvorhersehbarkeiten behindert.

Zu den Auszahlungsmodalitäten und dem Förderungsvertrag sei angemerkt, dass mit der Abwicklung zunächst die Finanzabteilung, später die Abteilung Sport betraut war. Förderungszusagen und Auszahlungen wurden immer erst nach Kontaktnahme und in engster Abstimmung mit dem Bund vollzogen, in dessen Förderungsvertrag die „gleichartig konditionierte Förderung für selbiges Vorhaben“ durch das Land Tirol ausdrücklich festgehalten ist.

Für die Landesregierung:

DDr. Herwig von Staa
Landeshauptmann

Abschriftlich:

Abteilung Sport

Frau Dr. Auer z.K.

a.a.: